

Deutschenspiegel, sogenannter Schwabenspiegel, Bertholds von Regensburg deutsche Predigten

in

ihrem Verhältnisse zu einander.

Von

Ludwig v. Rockinger.

Zweite Hälfte.

VERLAG VON F. V. SCHÖNBERGER

LUDWIG A. BOCKINGEY

VON

SEINER VERHÄLTNISSZU EINANDER

III

VERLAG VON F. V. SCHÖNBERGER DEUTSCHE BÜCHER

DEUTSCHENBÜCHER, SOGENANNTER SCHWARZENBÜCHER

V.

Hat die Erörterung im Abschnitte II von S. 239—243 auf die Bestätigung der bisherigen allgemeinen Annahme geführt, daß Berthold von Regensburg die geschichtliche Einleitung zum Deutschenspiegel wie diesen selbst in seinen deutschen Predigten benützt hat, unter Beachtung einer dort berührten übrigens selbstverständlichen zeitlichen Einschränkung, so ist nach der Auseinandersetzung im Abschnitte III von S. 248—296 eine Bestätigung der gewöhnlichen Anschauung, daß umgekehrt für so und so vieles im kaiserlichen Land- und Lehenrechte, eben der Hauptsache, diese Kanzelreden überhaupt, auch in Gegenständen die dem Gebiete des Rechts zufallen, Quelle gewesen seien, nicht an den Tag getreten. Im Gegenteile gerade hat sich herausgestellt, daß Berthold hier, wie in den früheren den Deutschenspiegel mit seiner geschichtlichen Einleitung, so in den nach dem Erscheinen des kaiserlichen Land- und Lehenrechts fallenden späteren dieses gleichfalls mit der geschichtlichen Einleitung zu ihm verwertet hat, und zwar nicht allein in seiner anfänglichen sondern auch in seiner bereits vollen Gestalt.

Die selbstverständliche Folge aus diesem Ergebnisse über das Verhältnis zwischen den deutschen Predigten Bertholds und dem sogen. Schwabenspiegel ist in bezug auf diesen, daß — s. S. 296 und 299 — seine Abfassung unter allen Umständen jedenfalls vor den 14. Dezember 1272 fällt, den Tag des Hinscheidens des gefeierten Mönches. Nicht minder selbstverständlich ist dann auch die Unmöglichkeit einer Berührung von Vorkommnissen aus späteren Jahren im Rechtsbuche, von solchen etwa erst aus 1274 oder 1275.

Es liegt sonach das, worauf als eine Möglichkeit im Beginne der Untersuchung S. 213 hingedeutet worden ist, nunmehr in Wirklichkeit vor: es bleibt das Verhältnis der deutschen Kanzelreden Bertholds und des Rechtsbuchs zu einander nicht ohne Einfluß auf die genauere Bestimmung der Zeit der Abfassung von diesem, worüber im Augenblicke noch keine Einigkeit erzielt ist. Man hat hienach künftighin bei der Beschäftigung mit ihm und namentlich bei seiner Heranziehung und Verwendung für diese und jene Fragen des deutschen Rechts wie der deutschen Rechtsgeschichte¹⁾ mit dem jetzt in einläßlicher Auseinandersetzung gewonnenen Ergebnisse zu rechnen.

¹⁾ Siehe hiezu die sehr bestimmte Äußerung Fickers in seiner Abhandlung „Über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels“ in S. W. Band 77 S. 797: Bei Untersuchungen, welche lange vor dem Auftreten der neuen Ansicht — nämlich Rockingers — unternommen, aber bis jetzt nicht veröffentlicht wurden, war ich natürlich überall von der Annahme der Abfassung zur Zeit König Rudolfs ausgegangen:

Warum nicht schon zur Zeit? Weil hindernd im Wege steht, daß zwischen der nunmehr eigens erörterten Unabweisbarkeit der Geltung des Rechtsbuchs in unbestimmter Zeit vor dem Ausgange des Jahres 1272 und Fickers gleich als endgültige Entscheidung der vieljährigen Streitfrage¹⁾ hingestellter und so von den Handwie Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte²⁾ verbreiteter Annahme seiner Entstehung beziehungsweise Vollendung erst in den Jahren 1274 oder 1275 kein Einklang herrscht, sondern jene geradenwegs in entschiedenen Widerspruch gegen diese tritt.

Die frühere Darlegung des Berichterstatters im Bande 18 der Abhandlungen der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften S. 563—662 wird hiedurch nicht berührt, denn sie hat bereits ausgesprochenermaßen überhaupt nichts anderes als nur die Abfassung des Werkes in der Zeit des sogen. Interregnum im Auge gehabt. Es ist ihm auch an diesem Sachverhalte nie ein Zweifel aufgestiegen, und er hat nie³⁾ ein Hehl daraus gemacht. Er ist auch lediglich bei Gelegenheit näherer Prüfung des früher⁴⁾ nur im allgemeinen berührten Verhältnisses der deutschen Predigten Bertholds und des Deutschen- beziehungsweise sogen. Schwabenspiegels⁵⁾ wieder darauf zurückgeführt worden, und hat da nur neben der Bestätigung seiner Auffassung noch andere Anhaltspunkte hiefür gewonnen, die da an den betreffenden Orten eingezeichnet wurden und so die Veranlassung zu einer erweiterten Ausführung jener früheren Darlegung geworden sind. Es lag also, insbesondere da von einer Äußerung des Gegners wider die Abfassung des Werkes wohl im Jahre 1259 a. a. O. im Bande 18 S. 563—662 oder mit anderen Worten von einer Widerlegung der gegen dessen Befund erhobenen Einwendungen nichts bekannt geworden ist, keine Nötigung zu einer nochmaligen Besprechung der Sache vor, und mußte als das einfachste erscheinen, in Gemäßheit eben der Untersuchung über das Verhältnis der deutschen Kanzelreden Bertholds und des sogen. Schwabenspiegels, welches alles was für eine Entstehung beziehungsweise Vollendung des Rechtsbuchs nach der Mitte des Dezember 1272 sprechen soll ohne weiteres von der Betrachtung ausschließt, hierauf als gegenstandslos keine Rücksicht mehr zu nehmen, um so weniger als ja auch bereits in der früheren Auseinandersetzung hievon im großen Ganzen gehandelt worden ist. Aus diesem Grunde brauchte auch, um so mehr als sich

manche meiner Folgerungen aus staatsrechtlichen Sätzen des Werkes setzen jene Annahme als richtig ausdrücklich voraus, würden hinfällig, wenn die Entstehung des Schwabenspiegels in die Zeit des Interregnum zu setzen wäre. Und S. 798: gerade die für meine Zwecke wichtigen staatsrechtlichen Sätze scheinen so vielfach durch die besonderen Verhältnisse der Zeit beeinflusst, in der sie niedergeschrieben wurden, daß ihr Wert für die Forschung sich aufs wesentlichste mindern müßte, wenn das außer Rechnung gelassen werden sollte.

¹⁾ Siehe seine Worte oben a. a. O. im Bande 23 in der Note 2 zu S. 244.

²⁾ Siehe ebendort die Note 1 zu S. 245.

³⁾ Beispielsweise bei Gelegenheit der Besprechung einer angeblichen Bestätigung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts auf dem bekannten Nürnberger Reichstage im Jahre 1298 in den Sitzungsberichten der historischen Klasse — weiterhin als S. M. gekürzt — vom 3. März 1894 S. 129—138 S. 134: Hätte man u. s. w.

Oder bezüglich der Verleihung des weltlichen Gewettes zum geistlichen durch den Kaiser Konstantin an den Pabst Silvester im Bande 22 der Abhandlungen der historischen Klasse S. 668/669: Ist ja nicht unbekannt u. s. w.

⁴⁾ A. a. O. im Bande 18 S. 610—614 und in S. M. 1889 S. 173—176.

⁵⁾ Jetzt oben S. 243—296 mitgeteilt.

eben kein anderer Befund als nur wieder das seinerzeitige Ergebnis herausgestellt hat, die Unmöglichkeit einer Abfassung erst in den früheren Jahren der Herrschaft Rudolfs ganz und gar bestätigt worden ist, eine Veröffentlichung nicht zu erfolgen, teils und zwar hauptsächlich auch deshalb nicht, weil von Anfang an nicht eine besondere Kundgabe beabsichtigt gewesen, sondern die betreffenden Aufzeichnungen nur für allenfallsige je da oder dort entsprechende Verwendung in der Einleitung der Ausgabe des kaiserlichen Land- und Lehenrechts bestimmt waren, und so bis dahin liegen bleiben mußten. Haben sich aber unterdessen einmal Bedenken gegen eine möglicherweise ziemlich starke Zerspitterung erhoben, müßte andernteils die notwendigerweise ausführlichere Besprechung wenigstens einiger der Streitpunkte den Umfang der ins Auge gefaßten Einleitung vielleicht unverhältnismäßig anschwellen, ist es weiter nicht zu umgehen, so gar manches was Ficker nicht berücksichtigt hat zu besprechen und sie hiedurch abermals zu belasten, so drängte sich mehr und mehr der Gedanke auf, ob es nicht geratener sein möchte, den ursprünglichen Plan fahren zu lassen, und schien es sich schließlich — s. oben S. 245 — zu empfehlen, um von der Einleitung zur Ausgabe Sonderuntersuchungen über dieses oder jenes fernzuhalten und auf solche sich je nach Bedarf in einem eigenen Ganzen beziehen zu können, jene Erörterung doch in ihrem Zusammenhange mitzuteilen, freilich, da es an Lust wie Zeit zu einer Überarbeitung fehlt, mit nicht wesentlichen Änderungen rein in der Gestalt wie sie entstanden ist, so daß des Beispiels halber die damaligen Quellennachweise aus dem Legum tom. II der Folioausgabe der Monumenta Germaniae historica keineswegs immer in die der inzwischen erschienenen Quartausgabe der Constitutiones et acta publica Imperatorum et Regum umgesetzt, auch Hinweise auf damals noch nicht benützbare neuere Schriften und Werke nur vereinzelt erst bloß gelegentlich während des Druckes eingefügt worden sind, Dinge die bei denjenigen von ihnen welche in der Einleitung an die Reihe kommen mögen vorbehalten sind.

So denn aus der bemerkten erweiterten Ausführung der ursprünglichen Darlegung a. a. O. im Bande 18 S. 563—662 jenen Teil, welcher abgesehen von dem Ergebnisse der Benützung des Rechtsbuchs durch den Bruder Berthold, also spätestens vor Mitte Dezember 1272, sich mit dem Nachweise der Unmöglichkeit einer Entstehung erst nachher auch aus anderweiten Gründen zu beschäftigen gehabt hat, die Unhaltbarkeit dessen was für eine Abfassung erst in den früheren Jahren der Herrschaft des Königs Rudolf sprechen soll auch aus anderweiten Gründen darzutun gehabt hat, wie wenig verlockend es auch ist, ohne etwaigen eigenen Antrieb wieder auf einen vor Jahren behandelten Gegenstand ohne irgendwelche Aussicht auf einen anderen Befund zurückzukommen, gewissermaßen nichts als eine zweite vermehrte Auflage jener Darlegung von S. 563—606 in anderer Gliederung des Ganzen beziehungsweise in anderer Reihenfolge seiner Abschnitte zu veranstalten.

Demungeachtet erübrigt, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob einer wiederholten Auseinandersetzung, jetzt durch die angeführten Gründe veranlaßt, aus dem Wege gegangen werden wollte, nichts als die Mitteilung aus der erwähnten größeren Ausführung, soweit hier der frühere Teil von S. 563—606 in Frage kommt.

Hinsichtlich der Behandlung, die nun nicht mehr, wie seinerzeit dort die einer Entgegnung, je auf die einzelnen Abschnitte in Fickers Untersuchung Rücksicht zu nehmen

brauchte, sei gleich hier eines sehr wesentlichen Unterschiedes gegenüber seinem Vorgehen gedacht. Hat er bei seiner Erörterung des Gegenstandes den Weg betreten welcher schneller als ein anderer die Erreichung irgend eines Zieles verspricht, nämlich den der Betrachtung der „staatsrechtlichen Bestimmungen“ im kaiserlichen Land- und Lehenrechte,¹⁾ so wird sich hiegegen nicht wohl etwas einwenden lassen. Aber doch nur unter einer gewissen Voraussetzung, der nämlich daß man sich hiebei strenge Rücksichtnahme auf größtmögliche Vollständigkeit dessen was da einschlägt zum Grundsatz macht. Geschieht das nicht, so dürfte nur eine vielleicht arge Täuschung die Folge sein. Bei Streitfragen, wie die gegenwärtige ist, wird kaum jemand in Abrede stellen wollen, daß da mehr als sonst das Herausreißen einer größeren oder kleineren Zahl von Gegenständen aus dem ganzen umfangreichen Werke kein einigermaßen zuverlässiges Urteil ermöglicht, da selbstverständlich wohl mehr als nur einmal das eine oder andere, bloß an sich betrachtet, recht gut als überzeugend erscheinen mag, während anderes was beiseite gelassen wird zu einem ganz verschiedenen Ergebnisse führen kann, sondern daß nur ein ungetrübter Blick in den Gesamtinhalt auf ein sicheres Ziel zu leiten vermag. An einem solchen Blicke gebricht es nun in Fickers Behandlung der Sache. Ja es gewinnt bei näherer Betrachtung sogar mehr und mehr den Anschein, als ob hauptsächlich nur eine Auswahl jener von den staatsrechtlichen Bestimmungen zur Besprechung gelangt sei welche eben gerade für die Entstehung des Rechtsbuchs in den ersten Jahren von Rudolfs Königtum Geltung zu beanspruchen haben sollen. Es ist beispielsweise von dem Beginne des § 6 des Art. 109 (LZ 120), worin das Herzogtum Schwaben noch wie Baiern oder Sachsen als bestehend erscheint, keine Rede. Ebenso wenig von den gleichfalls daselbst namhaft gemachten deutschen Pfalzgrafen. Ebenso wenig von dem im § 5 des Art. 110 (LZ 122 Lit. a) aufgeführten Huldeide des Königs. Ebenso wenig von dem Schlußsatze des § 1 des Art. 111 (LZ 123 Lit. a), daß der nicht zum Könige gewählt werden solle, dessen Ehefrau nicht auf der gleichen Freiheitsstufe steht wie er. Ebenso wenig von dem nach dem § 3 des Art. 113 (LZ 125) dem Reichserzkanzler für Deutschland zustehenden Schutze der Juden im Reiche. Ebenso wenig vom § 2 des Art. 118 (LZ 130 Lit. a) darüber was Rechtens ist, wenn der König, der nach der Krönung zum Kaiser nur vom Pabste in drei Fällen in den Bann getan werden kann, vorher an einem Bischöfe oder sonst jemand ein Unrecht verübt hat. Ebenso wenig von dem im § 4 wieder des Art. 118 berührten Erlasse der Ausschreiben für die Königswahl nach Frankfurt am Main. Ebenso wenig von der im Schlußsatze dieses § 4 des Art. 118 erwähnten Teilnahme auch anderer als der Kurfürsten an der Wahl des Königs. Ebenso wenig von der im § 5 gleichfalls dieses Artikels ausgesprochenen Unterordnung der Minderheit der Wähler unter die Mehrheit. Ebenso wenig von dem in den §§ 6 und 7 abermals dieses Artikels behandelten Eide der Kurfürsten. Ebenso wenig von dem § 1 des Art. 181 (LZ 201 Lit. a) von der Münze. Ebenso wenig von einem zweiten „nū“, außer dem vielbesprochenen beim Hofhalten des Königs in den Bischofsstädten im § 4 des Art. 121 (LZ 135 Lit. c) im letzten § 8 des eben namhaft gemachten Art. 181 von der Münze.

¹⁾ S. a. a. O. S. 813—816: Wenn ich mich schon früher zunächst der Ansicht Labands gegenüber dahin aussprach, daß das Werk wegen der staatsrechtlichen Bestimmungen nicht vor die ersten Jahre König Rudolfs zu setzen sei, so ist das auch jetzt noch für meine Annahme der ausschließlich maßgebende Grund.

Ebensowenig, was noch zwei Fälle aus dem Lehenrechte betrifft, von der Zeit der Ausschreibung der im § 5 des Art. 11 (LZ 8 Lit. b) erwähnten Romfahrt zur Kaiserkrönung, noch auch von dem für den § 1 des Art. 149 (LZ 149 Lit. a) einschlagenden Zeitraume für die Vornahme der Wahl des Königs seit dem Tode des vorigen. Das und noch anderes, etwa die regelmäßige Folge von Acht und Bann wie umgekehrt beim Verharren in ihnen während einer Dauer von sechs Wochen, sind doch wohl Dinge auch vorwiegend staatsrechtlichen Betreffes, die bei einer in Wahrheit unbefangenen Erörterung über die Zeit der Entstehung des sogen. Schwabenspiegels nicht ganz und gar gleichgültig sind, kaum beiseite liegen bleiben können. Für die Annahme der Abfassung in den ersten Jahren der Herrschaft Rudolfs sind sie freilich nicht wie vermeintlich andere der vom Gegner behandelten zu verwenden gewesen. Bei solcher Sachlage konnte und wollte schon früher, kann und will der Berichterstatter auch jetzt einer derartigen doch über Gebühr einseitigen und nicht in wünschenswerter Weise zuverlässigen Auffassung¹⁾ des Gegners, die einer ernstgemeinten Antwort auf die Frage um die es

¹⁾ Abgesehen hiervon mahnt noch anderes aus diesen und jenen Aufstellungen in der betreffenden Abhandlung dringend zu geeigneter Vorsicht bei einer Zustimmung die nötigenfalls auch begründbar sein soll. Hiefür einige Beispiele.

Wozu bei der Auseinandersetzung von einem angeblichen Widerstande von Reichsbischöfen gegen die Befugnis des Königs auch in ihren Hauptstädten Hof zu halten, woran die Bischöfe von Augsburg, Constanz, Würzburg nach diesen und jenen Vermutungen teilgenommen haben sollen, etwa vom März bis in den November des Jahres 1274, in welcher Zeit Rudolf am 11. März in Mainz, am 30. März in Würzburg, am 9. Juni und 28. August in Straßburg nachweisbar ist, die Übertreibung von seinem Meiden der erz- und bischöflichen Städte „ein Jahr lang“ auf S. 822 und „durch ein ganzes Jahr“ auf S. 825?

Oder in jenem Abschnitte die freilich wieder nicht schwer greifbare Übertreibung von einer Auflehnung „des gesamten Bistums“ von Deutschland auf S. 825, in runder Summe der Spitzen von vierzig! Diözesen?

Oder weiter, weiß eine Urkunde, ein Jahrbuch, eine Chronik von da oder dort von einem ebendasselbst nach S. 822 auf Ostern 1274 ausgeschriebenen Reichstage, für welchen nach S. 824 wahrscheinlich! Würzburg ausersehen gewesen sein soll?

Oder wird jemand, wenn er einen Blick in die Beschlüsse des Hoftages zu Nürnberg im November 1274 wirft, glauben können, wie auf S. 826 zu lesen ist, es werde „von vornherein festgestanden sein“, daß es sich „vorzugsweise“ um Angelegenheiten der Pfaffenfürsten handeln werde?

Wie verhält es sich dann mit der auf S. 849/850 behaupteten Semperfreiheit der Grafen von Habsburg, und somit auch Rudolfs, des Königs?

Oder mit dem Ausspruche auf S. 850: Daß Rudolf — mit Ausnahme vom Herzogtum Schwaben — von irgend einem Laienfürsten Lehen hatte, ist weder zu erweisen, noch irgend wahrscheinlich?

Oder ist es richtig, daß nach S. 851 die Bestimmung über die Wählbarkeit zum Könige im ersten Absatze des § 1 des Art. 111 (LZ 123 in Lit. a) „auf keine frühere Wahl paßt“?

Außerdem setzt die auf S. 851/852 beliebte Zustützung der §§ 5 und 6 des Art. 121 (LZ 137 in Lit. a) von den königlichen Hoftagen und Kolloquien eine zu starke Gläubigkeit an das Vertrauen in die Richtigkeit der nicht in ihrem Wortlaute mitgeteilten Fassung voraus. Es steht da nur: es heißt, der König möge mit Recht seinen Hof gebieten zu Frankfurt und zu Nürnberg und zu Ulm und in andere Städte, welche des Reiches sind. Für diejenigen welche die berührten Paragraphen nicht genauer kennen dürfte es sich da trotz des „es heißt“ empfehlen, einen Blick in die wirkliche Fassung im Rechtsbuche zu werfen, um zu sehen, was dort steht.

Vielleicht kann man auch noch fragen, warum es auf S. 854 vermieden worden ist, die Eingangsworte des zweiten Absatzes des § 3 des Art. 125 (LZ 139 in Lit. b) von den fürstlichen Hoftagen aufzunehmen, die für den Sinn dessen um was es sich handelt nicht ganz einerlei sind.

sich handelt keinen Nutzen bringen kann, somit besser unterbleibt, da sie dann keine bedenklichen Irrtümer zu erzeugen vermag, nicht ohne weiteres beipflichten. Ist daher dieses und jenes von dem was namhaft gemacht worden ist bereits in der Darlegung im Bande 18 S. 563—662 in den Kreis der Besprechung gezogen worden, das übrige findet jetzt hier seinen Platz, ohne daß etwa hiebei daran gedacht sein soll, es sei Vollständigkeit von all dem erreicht was für eine vorurteilsfreie Gesamtwürdigung, die damals schon so wenig als jetzt zu der Annahme einer Entstehung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts erst am Ausgange des dritten Viertels des 13. Jahrhunderts gelangt ist, in Betracht kommt.

Gehen wir hiebei gleich von dem Mittelpunkte des Reichsstaatsrechts aus, von dem Könige beziehungsweise Kaiser,¹⁾ und verfolgen wir im ganzen Verlaufe²⁾ dann die Fragen bezüglich welcher Meinungsverschiedenheiten bestehen oder in welche sich die Untersuchung des Gegners nicht eingelassen hat.

Schreiten wir nunmehr zur Betrachtung dessen was — abgesehen von dem im Abschnitte III an den Tag getretenen Ergebnisse der Benützung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts durch den Bruder Berthold — in demselben für eine etwaige Bestimmung der Zeit der Abfassung in Frage kommen mag, zunächst nach der Seite der Unhaltbarkeit dessen was für die Möglichkeit einer Entstehung nach der Mitte des Dezember 1272 dienen soll, im allgemeinen in anderer Gliederung des Ganzen beziehungsweise in anderer Reihenfolge der Abschnitte der früheren Darlegung im Bande 18 S. 563—606 entsprechend, um dann bei anderer Gelegenheit, wieder der dortigen Auseinandersetzung von S. 606—662 entsprechend, auf die genauere Bestimmung innerhalb der Anfangsgränze des Werkes, die nach der genauen Kenntnis von den Königswahlen des Jahres 1257 wie von Vorkommnissen am Ausgange des folgenden erst kurz oder lang danach fallen kann, vielleicht nicht gar zu lange danach, und der berührten äußersten Endgränze ohne sonstige Unterbrechung eingehen zu können.

A. König und Kaiser.

1. Die Eigenschaften zur Befähigung für die Königswürde.³⁾

Abgesehen von den ganz allgemeinen Bedingungen im Art. 110 § 9 (LZ 122 in Lit. b), hinsichtlich des Mangels körperlicher Gebrechen, wie Lahmheit oder Miselsucht, hinsichtlich der Behaftung mit Acht oder Bann,⁴⁾ hinsichtlich der Reinheit von Ketzerei, und im Art. 111 § 3 (LZ 123 in Lit. b) ist nach dem § 1 dieses Artikels (LZ 123 in Lit. a) zwar nicht

¹⁾ Im Abschnitte A.

²⁾ In den Abschnitten B bis E.

³⁾ Ficker a. a. O. S. 845—851. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 579—601 und 636—639.

⁴⁾ Den Kirchenbann wird man als etwaigen Grund gegen die Annahme der Abfassung in der ersten Zeit Rudolfs nicht anzusehen haben. Einmal findet sich schon im entsprechenden Art. 295 des Deutschenspiegels die Bestimmung, daß man den „der in des bapst pan chomen ist“ nicht wählen soll. Andernteils aber hat sich vielleicht schon früh oder wenigstens zeitig genug Graf Rudolf, der sich im päpstlichen Banne befand, nicht wegen eines kirchlichen Fehltrittes, sondern weil er einer päpstlichen Politik zulieb seinem Lehenherrn Konradin den Eid der Treue nicht gebrochen und ihn auf dem kühnen Zuge nach Sizilien begleitet hat, von dem Drucke dieser seiner Last befreien lassen. Er kann sich ja hiebei etwas mehr beeilt haben als sein nachmaliger Schwiegersohn, der Rheinpfalzgraf und Baiernherzog Ludwig der Strenge, der gleichfalls in den päpstlichen Bann geraten war, wieder nicht wegen

ohne weiteres der Fürstenstand erforderlich, aber immerhin noch die Semperfreiheit, nicht etwa bloß die Zugehörigkeit nur in die zweite Freiheitsstufe, den Stand der Mittelfreien, weiter daß der zur Wahl berufene nur im Lehenverbande lediglich zu geistlichen Fürsten stehen darf, aber Mittelfreie zu Lehenleuten haben soll.

Eine weitere Forderung am Schlusse des angeführten § 1 des Art. 111 ist vom Gegner nicht berührt worden.

Er hat da a. a. O. S. 845 „eine recht sonderbare Arbeit“ des Verfassers des sogenannten Schwabenspiegels gefunden. Urplötzlich aber soll alles um was es sich in diesem recht sonderbaren Ding handelt nach S. 849 „mit nächster Rücksicht auf König Rudolf geschrieben“ sein, soll „gerade auf ihn aufs genaueste“ passen, hat sodann in der auf S. 850 folgenden Wiederholung in aller Ausschließlichkeit „nur auf Rudolf“ zu passen. Ob etwa nicht in minderm Grade recht sonderbar?

Welchen der namhaft gemachten Erfordernisse hat Graf Rudolf von Habsburg entsprechen? Höchstens dem letzten, das hier den andern gegenüber nur am wenigsten in Betracht kommt, daß er Mittelfreie zu Lehenleuten hatte, und vielleicht sogar auch diesem nicht einmal. Und wie steht es mit den wichtigeren?

a) Ficker hat geglaubt einen Versuch machen zu sollen, kurzweg die Grafen von Habsburg zu Semperfreien zu stempeln. Auf welchen Grund hin? Schon nur ein ganz oberflächlicher Blick in den § 1 des Art. 3 (LZ Vorwort h) des kaiserlichen Landrechts benimmt jeden etwaigen Zweifel darüber, in welche der Freiheitsstufen desselben sie fallen. Wer bildet die erste? Die Semperfreien: daz sint die vrien herren, als fursten, und die vrien ze man hânt. Wer beegnet in der zweiten? Die Mittelfreien: daz sint die vrien die dâ von den hohen vrien lehen hânt und ir man sint. Was trifft nun für die Grafen von Habsburg zu? Nur was von den Mittelfreien geäußert ist. Sind sie solche, mit welcher Berechtigung kann da als sozusagen ausgemachte Sache behauptet werden, sie hätten zu denjenigen freien Herren „welche der Spiegler als Semperfreie oder Hochfreie bezeichnet“ gehört? Waren sie seinerzeit Vasallen der Herzoge von Zähringen, so hörte das mit deren Aussterben auf. Sicher aber waren sie, wie wohl alle schwäbischen Grafen, auch Lehenleute der Herzoge von Schwaben, und Konradin, dessen Hoftag im Oktober 1266 Graf Rudolf besucht hatte, bezeichnete ihn in einer Urkunde vom 12. Jänner 1267 als seinen Fidelis. Dieses Verhältnis wurde „durch die Bluttat des Anjou“ gleichfalls gelöst. Gewiss. Aber erst vom 29. Oktober 1268 an, während dem ursprünglichen Wortlaute des hier nicht zu übersehenden aber allerdings vom Gegner nicht in seine Erörterung gezogenen § 6 des Art. 109 (LZ 120) des Landrechts, wie seinerzeit auseinandergesetzt wird, zu entnehmen ist daß das Rechtsbuch noch zur Zeit

eines kirchlichen Vergehens, sondern weil er die Oheims- und Pflegevaterspflichten gegen seinen verwaisten Enkel nicht verläugnet hat und ihm schließlich auch auf dem erwähnten Zuge bis Verona gefolgt ist, der sich aber, von Clemens IV. am 18. November 1267 mit seinem Bruder Heinrich von (Nieder-) Baiern als vermeintlichem Mitsünder gebannt, dann bei besserer Erkenntnis des heiligen Stuhles nur mehr für sich bei den Erneuerungen des Fluches am 5. April und 17. Mai 1268, wie durch Gregor X. noch am 21. April 1272, in seiner Gemütsruhe nicht hat stören lassen, sondern nicht sehr lange vor dem Torschlusse zur Königswahl erst an Reue und Leid gedacht hat, ja am Ende außerdem gar vergessen hätte um Nachlaß seiner Schuld einzukommen, von der er dann am 13. Juli 1273 losgesprochen worden ist, und nun ohne kirchliche Anrühigkeit sein Kurrecht ausgeübt hat.

des Bestandes des Herzogtums abgefaßt ist, also vor der Zeit des Aufhörens des Lehenverbandes hiemit, so daß da Graf Rudolf noch Lehensmann desselben gewesen ist und Konradin ihn seinen Fidelis genannt hat, daß das betreffende Lehenverhältnis keineswegs als bereits ohne weiteres beseitigt zu gelten hat, sondern im Gegenteil als noch bestehend erscheint. Und selbst wenn das nicht der Fall wäre, wie dann? Ficker versichert zwar, was gleich wieder den Grafen Rudolf betrifft, in unmittelbarer Anknüpfung: Daß er von irgend einem anderen Laienfürsten Lehen hatte, ist weder zu erweisen, noch irgend wahrscheinlich. Wirklich? Hat ja doch gerade der Graf selbst in einer seit lange bekannten — nur vom Gegner nicht berücksichtigten, allerdings für seine Darstellung der Sache auch nicht verwendbaren — Urkunde vom 16. Juli 1271 hinsichtlich eines Ausgleiches wegen Lehen von s. Gallen¹⁾ erklärt, daß auf ihn mit Ausnahme von diesen sein verstorbener Oheim Graf Hartmann der ältere von Kiburg alle seine Lehen die er von „verschiedenen Weltlichen wie Geistlichen“ gehabt übertragen habe. Muß man da bei den weltlichen dieser Lehenherren mit Sicherheit, wie in einer anderen Urkunde vom 27. April des genannten Jahres bezüglich eines Abkommens über kiburgsche Lehen bemerkt gewesen, daß sie von dem Reiche oder dem Herzogtume Schwaben stammten, wohl nur wieder hieran denken? Ob bei der Erwähnung von Lehen „a diversis tam ecclesiasticis quam saecularibus „personis““ hierunter gerade nur Fürsten oder sonst noch Semperfreie zu verstehen sein mögen, ob nicht wohl in solchem Falle eher ein etwas bezeichnenderer Ausdruck als „personis“ stehen dürfte, mag dahingestellt bleiben. Ganz abgesehen davon, es ist immer noch wenigstens mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Graf Lehen auch von anderen Laien als nur den Herzogen von Schwaben gehabt hat. Es entbehrt demgemäß bei dem Lehenverhältnisse zu diesen und nach der berührten eigenen urkundlichen Aussage Rudolfs die Behauptung der Eigenschaft der Semperfreiheit eines jeden Grundes.

Was folgt, nachdem sich nunmehr der Fall herausgestellt hat, für welchen auch der Gegner selber²⁾ keinen Anstand genommen hat ohne Rückhalt anzuerkennen, daß für die Grafen von Habsburg das zweite Erfordernis des § 1 des Art. 111 nicht mehr zutreffen würde? Wegen des Lehenverbandes mit weltlichen Herren ist auch die andere Forderung dahin, daß der Thronfolger einzig und allein Mann — nicht etwa nur Geistlicher überhaupt, sondern — geistlicher Fürsten sein dürfe.

Hat also Graf Rudolf keiner der beiden ersten Bedingungen des § 1 des Art. 111 entsprochen, und war er als nicht semperfrei sondern als bloß der zweiten Freiheitsstufe angehörig, der der Mittelfreien, nach dem dortigen ausdrücklichen Wortlaute, daß der König „niht mittervri sin“ dürfe unter allen Umständen von der Befähigung für diese

¹⁾ Herrgott, genealogia diplomatica augustae gentis habsburgicae, tom. II p. 2 S. 427/428; Wartmann, Urkundenbuch von s. Gallen, III S. 190: cum olim avunculus noster clarae memoriae Hartmannus comes senior de Kiburg omnia feoda sua, quae a diversis tam ecclesiasticis quam saecularibus personis tenebat, nobis liberaliter concedere voluisset, retinuit sibi expresse feoda illa omnia quae tenebat a monasterio s. Galli, de quibus nihil in nos transferre voluit, etc.

²⁾ A. a. O. S. 850: Zweifellos waren, wie wohl alle schwäbischen Grafen, die Habsburger Mannen der Herzoge von Schwaben. Bei dem langen Zusammenfallen von Königtum und Herzogtum konnte das Verhältnis allerdings leicht in Vergessenheit geraten. Aber es scheint doch noch beachtet zu sein, als nun Konradin wieder nur Herzog von Schwaben war.

Stellung ausgeschlossen, so würde allein das dritte Erfordernis auch nichts mehr genutzt haben. Und was dann noch dieses anlangt, daß er Mittelfreie zu Lehenleuten gehabt haben muß, wäre bei den Freien welche der Gegner auf S. 850 bei den habsburgischen Vasallen als „Mittelfreie“ aufgezählt hat erst noch näher zu untersuchen, ob sie nicht nur überhaupt Freie, sondern auch wie verlangt wird — wirklich Mittelfreie gewesen, also Freie welche von Semper- oder Hochfreien Lehen gehabt, was hier nach dem Erweise des Mangels der übrigen Erfordernisse wohl auf sich beruhen mag.

Hienach wird es nicht nötig sein, wenn der Gegner die desfallsige Erörterung über die Grafen von Habsburg und den Grafen Rudolf, den König, S. 849/850 in dem Satze gipfeln läßt, daß er „infolge besonderer Verhältnisse bezüglich seiner Lehensverbindungen! gerade damals! den Forderungen genüge! welche sonst! in dieser Richtung! nur an den Reichsfürsten gestellt“ wurden, darüber weiter noch ein Wort zu verlieren.

Wie soll es mit solchem Verhalte vereinbar sein, daß die erörterten Angaben des Rechtsbuchs „mit nächster Rücksicht auf König Rudolf geschrieben“ seien, daß sie gerade auf ihn „aufs genaueste“ und schließlich „nur“ mehr auf ihn passen?

Es bleibt für die Fassung des § 1 des Art. 111 nach seiner Wahl kein Platz, sie ist erst nach ihr nicht möglich.

Es ist nicht der erste Fall in der Geschichte des deutschen Reiches, daß kein Fürst oder wenigstens Semperfreier an seine Spitze gelangte, sondern nur einer aus dem Stande der Mittelfreien. Schon beim Grafen Wilhelm von Holland, einem päpstlichen und anfangs eigentlich überhaupt nicht mehr als deutschen Pfaffen[gegen]könige wider das rechtmäßige Reichsoberhaupt Konrad IV. aus dem ruhmreichen Hause der Staufer, war es nicht anders. Konnte seine Wahl als eine nur durch besondere Umstände veranlaßte Ausnahme angesehen werden, wie ja auch nach seinem frühen Tode wieder wie vordem am Fürstenstande festgehalten wurde, indem Markgraf Otto von Brandenburg in Aussicht genommen gewesen, aus der Doppelwahl von 1257 zwei Fürsten¹⁾ hervorgegangen waren, vor der Wahl Rudolfs an den Rheinpfalzgrafen und Herzog von Oberbaiern Ludwig den Strengen gedacht worden war, wie aus dem einzigen zu den Fürstenhäusern gezählten Grafengeschlechte an Siegfried von Anhalt, so liegt nun eben in Rudolfs Wahl nicht mehr bloß ein vereinzelter Fall vor, nicht mehr eine etwa nur als Ausnahme auffaßbare Abweichung von der sonstigen Regel. Sie war eine Wahl die nicht an den Übeln der drei vorhergegangenen krankte. Sie war nicht, wie die der beiden päpstlichen und Pfaffengegenkönige Heinrich und Wilhelm, eine nur von der Kirche befohlene oder beeinflusste. Sie war nicht, wie die des Jahres 1257, durch den schamlosen Schacher um Stimmen niederträchtig wie keine frühere, eine zweispaltige. Sie war von dem allein

¹⁾ Richard gehörte dem englischen Königshause an. Auch in deutschen Urkunden wird er nicht anders denn als Fürst bezeichnet. So in dem Versprechen des Rheinpfalzgrafen und Herzogs von (Ober-) Baiern Ludwig des Strengen über die Wahl vom 26. November 1256 in den Quellen zur baierischen und deutschen Geschichte V S. 158: *magnificum principem Rikardum comitem Cornubiae, fratrem regis Angliae*. Oder in der Urkunde des Bevollmächtigten Richards, Johann von Avesnes, von demselben Tage a. a. O. S. 159: *ab illustri principe domino nostro Rikardo comite Cornualiae, fratre regis Angliae, ad partes Alymaniae destinati pro negotiis ejusdem ibidem exequendis*.

Über den Fürstenstand des Königs Alfons X. von Kastilien und Leon kann ohnehin kein Zweifel bestehen.

zuständig gewordenen Verein der Kurfürsten nach sehr sorgfältigen Erwägungen vorgenommen worden. Sie war in ihrem ganzen Verlaufe eine durch und durch würdigere als diejenigen auf welche sie gefolgt ist. Sie legt auch außerdem durch die wohlbedachte vollständige Fernhaltung des Czechen Ottokar II. von den Vorberatungen für sie ein glänzendes Zeugnis von dem Verständnisse der Kurfürsten, die bei der vorigen sich so schändlichen Verrates am Vaterlande schuldig gemacht hatten, für den ganzen Ernst der Lage ab. Haben nun eben die allein zur Königswahl berechtigt gewesenen deutschen Fürsten sich nicht daran gestoßen, einen aus dem Stande nur der Mittelfreien zu erheben, so mußte jetzt und fortan mit der so deutlich ausgesprochenen Tatsache, daß die Mittelfreiheit nicht als ein Hindernis der Befähigung für die Königswürde zu gelten habe, gerechnet werden, konnte sie nicht ausdrücklich mehr, wie im § 1 des Art. 111 der Fall ist, als Grund zum Ausschlusse davon hingestellt werden. Und gerade der Verfasser eines deutschen Rechtsbuchs das ausgesprochenermassen auch den staatsrechtlichen Verhältnissen seiner Tage besondere Beachtung zugewendet hat würde sicher, wenn er von Rudolfs Wahl etwas gewußt hätte, anstatt seiner nicht etwa bloß auf dem Deutschenspiegel beruhenden sondern durchaus selbständigen Fassung eine ganz andere haben wählen müssen und gewählt haben, gewiß auch recht gerne gewählt haben. Daß er sie vielleicht nicht zustande gebracht haben sollte, das im Ernste zu glauben wird man kaum einen Grund haben.

b) Eine weitere Forderung ist noch am Schlusse des § 1 des Art. 111 gestellt, nämlich die, daß man, wenn der Thronbewerber verheiratet, seine Gemahlin aber nicht „als vri“ ist wie er, ihn nicht zum Könige wählen solle: wan daz wære niht reht, unde wider römischer ære. Der Gegner hat das nicht erwähnt. Es läßt sich auch hievon für die Zeit Rudolfs kein Gebrauch machen. Seine Gemahlin — Gertrud oder nach der Umtaufe bei der Krönung in Aachen — Anna¹⁾ entstammte dem schwäbischen Grafenhouse von Hohenberg und Heigerloh, war um kein Haar weniger frei als er. Das hat demnach zu der in Rede stehenden Forderung, die nicht etwa nur aus dem Deutschenspiegel herübergenommen, sondern gleichfalls wie der übrige Inhalt des § 1 des Art. 111 selbständig abgefaßt ist, auch keinen Anlaß geben können.

2. Die Wahl des Königs.

Treten hiebei einmal allgemeine Dinge hervor die bei dieser wie jener gleich oder nahezu gleich sind, und entgegen bei einzelnen auch wieder Besonderheiten, so können die ersten in der Regel keinen Anhaltspunkt für eine Entscheidung dahin oder dorthin geben, während das aber allerdings bei den anderen der Fall sein muß. Bewegte sich die Wahl Rudolfs nicht in besonderen Geleisen, so kann das Rechtsbuch, wenn es erst nach ihr gefertigt ist, auch nichts von besonderen oder gar auffallenden Vorkommnissen bei ihr

¹⁾ Vgl. hiezu — in den Quellen und Erörterungen zur deutschen Geschichte Band IX S. 453 — aus der im Jahre 1275 abgefaßten Summa de arte prosandi des Magister Konrad von Mure in Zürich:

In papam postulatus seu electus imponit sibi ipsi proprium nomen quod voluerit.

Similiter rex et regina in confirmatione seu consecratione imponi faciunt nomina quae suae placuerint voluntati. unde regina Romanorum ad praesens, quae prius dicebatur Mehthildis, apud Aquisgranum dum intronizaretur obtinuit Anna nominari.

enthalten, müssen seine Angaben mit den über sie bekannten Nachrichten übereinstimmen. Aber weit entfernt daß das der Fall ist. Seine ganze Darstellung verrät auch gerade von der Wahl Rudolfs nicht die nur allergeringste Kenntnis.

Wie soll es überhaupt denkbar sein, daß sein Verfasser, wenn er um sie gewußt, wenn er nach ihr oder erst nach dem Hoftage zu Augsburg im Mai 1275 gearbeitet hat, auf welchem eben sie einen der Verhandlungsgegenstände bildete, nicht von ihr ausgegangen, sondern auf eine unter ganz anderen Verhältnissen vor mehr als 16 Jahren erfolgte zurückgesprungen ist, auf eine Wahl deren ganzes Wesen ihn selbst mit höchstem Abscheu erfüllt, wie man überall in seiner Schilderung ersieht? Gewiß würde er, der das deutsche Königtum als solches noch hochgeschätzt hat, anstatt nach diesem schmutzigen Blatte deutscher Geschichte gerne nach einem reineren gelangt haben, wenn es ihm nur möglich gewesen wäre. Man wird ohne viel Bedenken glauben dürfen, daß er alsbald nach der ersten Kunde von dem würdigen Verlaufe der Wahl Rudolfs mit innigem Vergnügen den § 1 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) oder die §§ 7 und 8 desselben Artikels (LZ 130 in Lit. b und c) oder den § 4 des Art. 121 (LZ 137 in Lit. a) und was sich sonst auf die Wahl des Königs wie auf so manche der Schattenseiten der Herrschaft Wilhelms und Richards bezieht, wie nur beispielsweise der § 2 des Art. 116 (LZ 128), vernichtet und sich beeilt haben würde etwas anderes und erfreulicheres an die Stelle zu setzen.

a) Zeitraum zu ihrer Vornahme.

Die Frage, innerhalb welcher Zeit vom Tode des Reichsoberhauptes an die Wahl des Nachfolgers zu vollziehen sein solle, hat der Gegner nicht in den Kreis der Betrachtung gezogen.

b) Die Wahlausschreiben.¹⁾

Findet sich im Deutschespiegel keine Andeutung über die Ausfertigung von ihnen, läßt dagegen der § 4 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) die Einladung zur Königswahl durch den Reichserzkanzler und den Rheinpfalzgrafen ergehen, hat man es demnach hiebei mit einer Angabe des Verfassers des kaiserlichen Landrechts zu tun, so kann für sie die Wahl Rudolfs keinen Anlaß geboten haben, denn zu ihr hat nur der erste²⁾ berufen.

c) Ort der Wahl.³⁾

Auch der § 1 des Art. 117 (LZ 129) paßt an sich nur teilweise für diese, die in Frankfurt selbst und nicht vor seinen Mauern vorgenommen worden ist.

Doch dürfte hierauf kein besonderes Gewicht zu legen sein. Da es für die Giltigkeit der dorthin fallenden Staatshandlungen ohne Einfluß ist, ob sie innerhalb der Stadt oder auf Frankenerde vor ihr stattfinden, da König Wilhelm seinen Hoftag in der ersten Hälfte Juli 1252 hier halten mußte, weil ihn die den Staufern ergebene Stadt nicht hineinließ,

¹⁾ Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 620—623.

²⁾ Rockinger a. a. O. S. 624—626.

³⁾ Nach der Fortsetzung der sächsischen Weltchronik — Monum. Germ. histor. Deutsche Chroniken II — S. 285.

da die Wahl Richards am 13. Jänner 1257 gleichfalls vor der Stadt erfolgte, weil der in ihr befindliche Erzbischof von Trier den Erzbischof von Köln wie den Rheinpfalzgrafen und Herzog von Oberbayern samt seinem Bruder von Niederbayern vom Einzuge abhielt, ist es nicht undenkbar, daß auch später noch solcher Platzwechsel hat ins Auge gefaßt bleiben können.

Da sich alles was von der Königswahl handelt überhaupt nur auf die des Jahres 1257 bezieht, ohne Zweifel eben die jüngste um welche der Verfasser des Rechtsbuchs wußte, wird man ohnehin gerade hier auch nicht an die Rudolfs zu denken brauchen.

Und insbesondere widerspricht dem Glauben an Abfassung nach ihr geradenwegs was noch unmittelbar folgt: Unde als si den kunc erwelnt, sô sol er die stat unde die lûte die dâ inne sint in die æhte tûn. unde sol daz tûn é daz er von der stat var. Hieran knüpft sich dann im § 2 noch die Folge des Bannes bis zum päpstlichen. Kann das Vorgängen bei der Wahl des 1. Oktober 1273 entnommen sein?

d) Die Wahlfürsten.¹⁾

Nach dem Art. 303 des Deutschenspiegels waren noch alle deutschen Fürsten, die weltlichen wie die geistlichen, zur Teilnahme an der Königswahl berechtigt, ist aber den Erzbischöfen von Mainz Köln und Trier wie von den weltlichen Reichserzbeamten dem Rheinpfalzgrafen als Truchsessern, dem Herzoge von Sachsen als Marschall, dem Markgrafen von Brandenburg als Kämmerer ein Vorrang bei der Stimmenabgabe eingeräumt, während das beim Könige von Böhmen als Schenken nicht der Fall ist, weil er kein Deutscher.

In der geschichtlichen Einleitung zum sogenannten Schwabenspiegel und in den §§ 1 bis 3 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) des Landrechts wie im § 3 des Art. 11 (LZ 8 in Lit. b) des Lehenrechts ist die Zahl der Wahlfürsten als solcher auf sieben abgegränzt. In der ersten ist bei Erwähnung der Kur, welche Pabst Leo, nachdem sie in Folge besonderer nicht gerade erhebender Ereignisse an den römischen Stuhl gelangt war, seinerseits auf den Kaiser Karl den Großen, nach der dortigen Auffassung seinen Bruder, übertragen hat, Sp. 179 geäußert, daß er in einer Reichsversammlung zu Mainz verkündet habe, daß „ime der bâbest unde Rômære die kür über daz rîche“ gegeben. Dann heißt es: Er satzte nâch der vürsten râte, wem er die kür bevalhe. Si satzten den rât an in, wande er was wise. Der keiser sprach alsô: Mir gevallet wol, wir geben die wal drin erzebischoven unde vier leienvürsten. Ez geviel den herren wol. Jetzt werden wir in bezug auf ihre Namhaftmachung und die ihnen zustehenden Reichserzämter im Stiche gelassen, indem nur kurz noch angeknüpft ist: Welhiu ambet si suln haben, und wer si sîn, daz seit uns daz lantrechtbuoch bescheidenliche. Wir sind also lediglich auf die erwähnten §§ 1—3 des Art. 118 des Landrechts hingewiesen, wobei noch an den § 3 des Art. 11 des Lehenrechts gedacht sein mag.

Da ist nun die Fassung namentlich in dem erstgenannten Artikel in den Handschriften der einzelnen Klassen und ihrer Ordnungen keine gleiche, denn es erscheint als vierter weltlicher Kurfürst bald der König von Böhmen und bald der Herzog von Baiern, der letztere sogar in der überwiegenden Mehrzahl.

¹⁾ Ficker a. a. O. S. 828—842—845. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 601—604 und 626—636.

Es scheint nichts leichter als eine Erklärung hiefür zu versuchen. Muß ja doch — könnte man meinen — einfach von selbst schon der bekannte Wechsel der Kur zwischen Böhmen und Baiern bei der Wahl Rudolfs am 1. Oktober 1273 und dann in den Jahren 1285 oder hauptsächlich 1289/1290 eine Änderung in den Handschriften zwischen und nach diesen Jahren mit im Gefolge gehabt haben. Wurde bei der Wahl Rudolfs von Böhmen nicht gestimmt, und gaben da die beiden Herzoge von (Ober-) Baiern und von (Nieder-) Baiern eine Stimme ab, so sollten die von da an gefertigten Handschriften Baiern nennen. Als dann tatsächlich bereits 1285¹⁾ nach dem Willebriefe vom 16. April dieses Jahres, reichsrechtlich durch die Urkunden vom 4. März 1289 und 26. September 1290 das Kurrecht Böhmens ausdrücklich anerkannt worden war, sollte jetzt dieses aufgeführt sein. Oder mit anderen Worten, es müßten nach dem rein tatsächlichen Stande der Verhältnisse die Vorlagen der Handschriften welche von dem Kurrechte Baierns sprechen zwischen den Oktober 1273 bis 1285 oder wohl eher bis 1289/1290 fallen, die Vorlagen jener welche das Kurrecht Böhmens nennen nach 1285 beziehungsweise eher 1289/1290 gesetzt werden. Aber diese Folgerung ist nur unter zwei Voraussetzungen möglich, die eben nicht zutreffen. Es müßten einmal zunächst die tatsächlichen Umstände immer streng beachtet worden, und dürfte bei der weiteren Vervielfältigung keinerlei Änderung erfolgt sein. Aber weder das eine noch das andere ist der Fall. Daher die bunte Verschiedenheit in den Handschriften mit der man zu kämpfen hat. Hiezu gesellt sich sodann weiter noch, daß wir es nicht bloß mit Handschriften von 1273 bis 1289/1290 und den dann folgenden zu tun haben, wovon bisher allein gesprochen worden ist, sondern auch mit früheren. So ist beispielsweise aus der 25. Predigt Bertholds von Regensburg vom 1. November 1264 ersichtlich, daß das Rechtsbuch da bereits in Umlauf gewesen. Wir wissen dann, daß Rudeger der Maneß in Zürich zwischen den Jahren 1264 und 1268 eine Handschrift desselben besaß. Der Art. 30 (LZ 32) wie der § 6 des Art. 109 (LZ 120) des Rechtsbuchs selbst weist auf Entstehung desselben vor dem Untergange des Herzogtums Schwaben hin, also wieder vor 1268. Können diese Handschriften keine Verhältnisse des Jahres 1273 oder erst darnach berücksichtigt haben, also auch nicht die Wahl Rudolfs, sondern nur die vorhergegangene des Jahres 1257, welche einzig und allein wie in den alten so auch in den jungen Handschriften des Rechtsbuchs begegnet, so war da die Sachlage eine ganz andere. Bei ihr war Baiern und Böhmen beteiligt. Je nach Umständen kann also auch bereits in diesen Handschriften die Anschauung über das Kurrecht von ihnen gewechselt haben. In ihren Abschriften dauerte das selbstverständlich fort.

Und nicht bloß das. Es konnten ja auch in diesen oder jenen wenn man will selbständige Änderungen insoferne vorgenommen werden, als die Stellung von Böhmen bei den zwei Wahlen welche in Betracht kommen nicht die gleiche ist, also der eine oder andere Abschreiber, je nachdem er den rein rechtlichen Gesichtspunkt ins Auge faßte oder sich an den rein tatsächlichen hielt, Baiern oder Böhmen als richtig ansehen konnte.

Ist demnach aus den §§ 1—3 des Art. 118 des Landrechts wie aus dem § 3 des Art. 11 des Lehenrechts der einzelnen Handschriften eine Gewißheit für die vor allem wünschenswerte oder geradezu notwendige Kenntnis der Ursprünglichkeit der einen

¹⁾ S. Scheffer-Boichorst, zur Geschichte der bayerischen und der pfälzischen Kur, in S. M. 1884, S. 482 in der Anmerkung.

oder der anderen Fassung nicht zu erzielen, so stellen sich auch überhaupt der zuverlässigen Beurteilung mannigfache Hindernisse in den Weg. Zunächst sogleich, wie eben bemerkt ist, daß der anfängliche Wortlaut der beiden berührten Artikel nicht derart beglaubigt ist daß er zweifellos feststeht, sondern sich nur auf künstlichem Wege vermuten läßt, freilich mit einer gewissen Sicherheit. Dann herrscht über das Verhältnis der Rheinpfalz und Baierns seit der von Ludwig dem Strengen und seinem Bruder Heinrich zu Ostern 1255 vorgenommenen Teilung von Baiern keineswegs überall die wünschenswerte Klarheit, was auf die Beantwortung dieser und jener Fragen bei den Wahlen Richards und Rudolfs, die in Betracht kommen, nicht ohne Einfluß ist, mehr allerdings bei der ersten als bei der anderen. Weiter ist endlich auch nicht zu übersehen, worauf schon vorhin aufmerksam gemacht worden ist, daß die Stellung welche der König von Böhmen, hier Ottokar II., als Kurfürst und als Reichsschenk bei diesen zwei Wahlen eingenommen hat nicht die gleiche war, sondern bei der zweiten eine ganz andere als bei der ersten. Kommen die beiden letzten Fragen anderwärts zur Sprache, so hier folgendes über die erste.

a) Was vor allem die mutmaßlich ursprüngliche Fassung¹⁾ der berührten Stellen des Art. 118 des Land- und 11 des Lehenrechts betrifft, namentlich der des ersteren, wird von vornherein unbedenklich, wenn ein Text vorhanden ist der sich so eng als möglich an den Vorläufer anschließt, den Deutschenspiegel, er den Anspruch der Ursprünglichkeit vor den anderen die sich weniger oder mehr weit hievon entfernen erheben dürfen. An einem solchen aber gebricht es in den drei Klassen der Gestalt des Rechtsbuchs welche die Anordnung des Inhalts im — Sachsenspiegel beziehungsweise — Deutschenspiegel bewahrt hat. Höchstens für A, die erste Ordnung der ersten Klasse, kann da ein Zweifel bestehen. Aber eine Entscheidung ist nicht möglich, da keine Handschrift hievon auf uns gekommen ist.

Während nun sonst in allen Klassen der ersten Hauptabteilung des Rechtsbuchs keine Fassung vorliegt welche eng mit dem Deutschenspiegel stimmt, ist das in der zweiten der Fall, in jener Hauptabteilung welche die berührte Anordnung des Stoffes umgestossen und das durch das ganze Werk zerstreut mehr oder minder zusammengehörige da und dort vereinigt hat. Zwei Ordnungen dieser Abteilung treten hier hilfreich ein. Sie verdienen trotz des — allerdings gut gemeinten — Umsturzes der früheren Gliederung oder auch eigentlich Nichtgliederung des Inhalts eine ernstliche Beachtung, denn sie schließen sich in bezug auf die Vollständigkeit des ersten Teils des Landrechts gleich den ersten beiden Ordnungen der ersten Klasse der ersten Hauptabteilung²⁾ an, und nähern sich da insbesondere der genauer bekannten Ordnung B, welcher als Ausläufer (e) die für die Kenntniß der anfänglichen Gestalt wichtige Handschrift der Stadtbibliothek von Freiburg im Breisgau³⁾ angehört. Es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß sie aus uralten Vorlagen des sogenannten Schwabenspiegels entsprungen sind,

¹⁾ Eicker a. a. O. S. 829—832. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 602/603.

²⁾ S. Rockinger in der Untersuchung „zu Handschriften der jüngeren Gestalt des kaiserlichen Land- und Lehenrechts“ in den Abhandlungen der historischen Klasse Band 22 S. 658 unter A und B mit den Noten 1—10.

³⁾ S. ebendort S. 648—658, 667—672, in der Zusammenstellung der Artikel des Deutschenspiegels mit denen anderer Handschriften älterer Gestalten von S. 674—694 und 696—698 in der Sp. II.

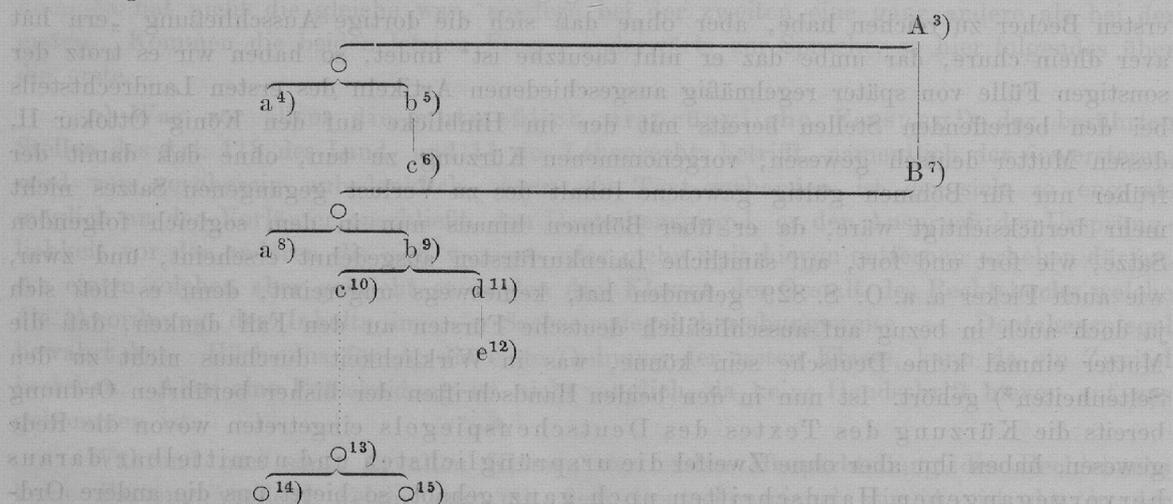
uralten Vorlagen die noch frei von dem gewesen was schon von der Ordnung C an sich geltend macht, das fort und fort gang und gäbe gewordene Betreten des Gebietes der Kürzungen. Beide Ordnungen nennen nun an den betreffenden Stellen den König von Böhmen, die eine mit einer gewissen Abweichung, ohne daß das übrigens den Sinn um den es sich ja eigentlich handelt ändert. Sie, nur in zwei Handschriften¹⁾ mehr vertreten, einer vollständigen aus dem 15. Jahrhunderte und einem leider noch dazu mehrfach lückenhaften Auszuge dieser Fassung aus dem Beginne des 14. Jahrhunderts, bieten in ihren Art. 159 beziehungsweise 132 des Landrechts²⁾ folgenden Wortlaut: der vierd ist ain kúnig von Behen, des richs schenk: der sol dem kúnig den ersten becher tragen. Dann folgt unmittelbar: Die vier sont tůtsch man sín von vatter und von müter, oder von aintwedren. Tritt uns hier, wie im Deutschenspiegel, der König von Böhmen als Reichsschenk noch mit dem Zusatze entgegen, daß er dem deutschen Könige den ersten Becher zu reichen habe, aber ohne daß sich die dortige Ausschließung „ern hát aver dhein chure, dar umbe daz er niht taetzhe ist“ findet, so haben wir es trotz der sonstigen Fülle von später regelmäßig ausgeschiedenen Artikeln des ersten Landrechtsteils bei den betreffenden Stellen bereits mit der im Hinblick auf den König Ottokar II, dessen Mutter deutsch gewesen, vorgenommenen Kürzung zu tun, ohne daß damit der früher nur für Böhmen gültig gewesene Inhalt des zu Verlust gegangenen Satzes nicht mehr berücksichtigt wäre, da er über Böhmen hinaus nun in dem sogleich folgenden Satze, wie fort und fort, auf sämtliche Laienkurfürsten ausgedehnt erscheint, und zwar, wie auch Ficker a. a. O. S. 829 gefunden hat, keineswegs ungereimt, denn es ließ sich ja doch auch in bezug auf ausschließlich deutsche Fürsten an den Fall denken, daß die Mutter einmal keine Deutsche sein könne, was in Wirklichkeit durchaus nicht zu den Seltenheiten³⁾ gehört. Ist nun in den beiden Handschriften der bisher berührten Ordnung bereits die Kürzung des Textes des Deutschenspiegels eingetreten wovon die Rede gewesen, haben ihn aber ohne Zweifel die ursprünglichsten und unmittelbar daraus hervorgegangenen Handschriften noch ganz gehabt, so bietet uns die andere Ordnung, aus welcher über ein Dutzend Handschriften erhalten ist und aus welcher seinerzeit die Inkunabeldrucke und weitere hieraus gezogene ältere Ausgaben des kaiserlichen Land- und Lehenrechts entstanden sind, jenen Text vollständig, wie er beispielsweise ohne Mühe in der nach dem Großfoliodrucke des Anton Sorg in Augsburg aus dem Jahre 1480 veranstalteten Ausgabe von der Lahrs im ersten Teile des zweiten Bandes des Corpus juris germanici publici ac privati des Freiherrn Heinrich Christian von Senckenberg

¹⁾ A. a. O. S. 591—663.

²⁾ Ebendort S. 624/625 in Lit. y.

³⁾ Will man nur des Beispiels halber an das nächstliegende Fürstenhaus denken, das von Pfalz-Baiern, wer war die Mutter Ottos des Erläuchten? Ludmilla von Böhmen. Er war also nur von väterlicher Seite deutsch. Seine Söhne dagegen aus der Ehe mit der Pfalzgräfin Agnes bei Rhein, Ludwig der Strenge und Heinrich, waren von beiden Seiten deutsch. Und wie weiter? Ludwigs zweite Gemahlin war die Tochter des Herzogs Konrad von Schlesien-Glogau, also ihr am 13. September 1267 geborener Sohn Ludwig von mütterlicher Seite nicht deutsch. Heinrich war mit der Tochter des Königs Bela IV. von Ungarn vermählt, und demnach ihre Söhne Otto, Ludwig, Stephan wieder von mütterlicher Seite nicht deutsch. Gleich Otto, der auch einmal König von Ungarn war, heiratete in zweiter Ehe eine Tochter des Herzogs Heinrich von Schlesien-Glogau, so daß die Mutter Heinrichs des Natternbergers abermals keine Deutsche gewesen.

S. 43—47 als Kap. 31 § 8 und 9 zu ersehen¹⁾ ist. Abgesehen vom Landrechte ist im Art. 11 des Lehenrechts in den beiden Handschriften der ersten Ordnung der Satz des Deutschenspiegels beim Könige von Böhmen „ob er ist ein taetzher man“ wieder weggelassen, in den Handschriften der anderen Ordnung und in den alten Drucken²⁾ aber vorhanden. Es wird hienach nicht lange mehr zweifelhaft sein können, daß im Urtexte der König von Böhmen gestanden, in der ursprünglichsten Fassung (in der Ordnung A der ersten Klasse) wohl sogar noch ganz wie im Deutschenspiegel mit Abspruch des Kurrechts, bald aber (in der folgenden Ordnung B) in Nichtbeanstandung desselben für den Fall deutscher Abkunft sei es von väterlicher sei es von mütterlicher Seite, also von Ottokar an, möglicherweise nicht lange nach seinem Regierungsantritte im September 1253 oder wohl wahrscheinlicher nach seiner Beteiligung an den Königswahlen vom 13. Jänner und 1. April 1257:



¹⁾ Der vierd ist der künig von Behem, des reichs schenk: und sol dem künig den ersten becher byeten. doch ist ze wissen, dasz der künig von Behem kein kur hat, wann er nit ein teutscher man ist. Aber die vier sollent teutsch man sein von vater und von mutter, oder von eintwederem.

²⁾ A. a. O. Art. 73 § 8 S. 77/78 nach dem Rheinpfalzgrafen, dem Herzoge von Sachsen, dem Markgrafen von Brandenburg: der [herzog von Bayern, und der] künig von Behem, ob er ein teutscher mann ist.

³⁾ Die Ordnung welche noch in außerordentlich innigem Zusammenhange mit dem Deutschenspiegel stand, auch wohl seine ganze Vollständigkeit teilte, ohne Zweifel mit seiner Reimvorrede, der Bearbeitung des Prologus und des Textus prologi des Sachsenspiegels, den zwei Gedichten des Strickers in den Art. 29c und 80b, insbesondere mit dem Abrisse vom öffentlichen Rechte und dessen fernem Gefolge noch am Schlusse anstatt an seinem weiterhin gewöhnlichen Platze vorne. Das Lehenrecht ist wahrscheinlich, wie in der ganzen ersten Klasse, unvollständig gewesen.

⁴⁾ Nur in einzelnen Absätzen, noch nicht in besonderen Artikeln.

⁵⁾ In Artikeln ohne oder auch mit Überschriften.

⁶⁾ Stammhandschrift des ersten Teils des Landrechts in den Vorlagen der Handschriften von Brünn und Danzig, worüber a. a. O. von S. 654—656 gehandelt ist.

⁷⁾ Die Ordnung in welcher im Landrechte die Behandlung des Staats- und Verfassungsrechts vom Schlusse weg an ihre weiterhin gang und gäbe Stelle vorwärts versetzt worden ist, aller Wahrscheinlichkeit nach noch mit der Reimvorrede, bekanntermaßen mit den

Ist zu dem gleichen Ergebnisse auch der Gegner in seiner Untersuchung a. a. O. S. 829—832 auf einem teilweise anderen Wege gelangt, nicht dem der Handschriften sondern dem der alten Drucke des Rechtsbuchs, die übrigens nur Handschriften der zweiten Ordnung seiner jüngeren Gestalt vervielfältigt haben, so wird sich nunmehr mit um so größerer Sicherheit hievon ausgehen lassen.

β) Was da die Folgerung aus diesem beiderseits gleichen Ergebnisse betrifft, herrscht schon durchaus kein Einklang mehr, sondern weichen die Anschauungen wesentlich von einander ab.

Hat das Rechtsbuch in der ursprünglichen Fassung der betreffenden Stellen des Art. 118 des Landrechts und 11 des Lehenrechts unbestritten die vierte weltliche Kurstimme im Besitze des Königs von Böhmen gewußt, so ist das rechtlich wie tatsächlich vollkommen bis zur Wahl Rudolfs richtig, trifft aber bei der Annahme einer Abfassung nach ihr, sei es kurz oder lange danach, nicht mehr zu, da eben bei ihr von den daran beteiligt gewesenenen Kurfürsten jene Stimme infolge der nicht genugsam überlegten trotzigen Nichtbeteiligung des böhmischen Reichsfeindes, als ob in Wirklichkeit auf ihn oder auf Böhmen noch etwas angekommen wäre, den Herzogen von Baiern übertragen und von diesen gemeinschaftlich abgegeben wurde, worüber — außer anderem — insbesondere der bekannte Reichskundschaftsbrief Rudolfs aus der Mitte Mai 1275 keinen Zweifel¹⁾ aufkommen läßt, während man andernteils bei dem allgemeinen

beiden in der Note 3 berührten Gedichten samt noch einem weiteren im Art. 160 über den Wucher. Am Bestande von A sind mehrfach bereits Minderungen eingetreten. Das Lehenrecht ist wieder unvollständig.

⁸⁾ Nur in einzelnen Absätzen.

⁹⁾ In Artikeln ohne oder auch mit Überschriften; außer Bc und d auch noch deutlich erkennbar aus Resten des alten Bestandes und einer weitgehenden Übereinstimmung des Wortlautes mit dem von (Bd und) Be im ersten Teile des Landrechts des Gliedes f der ersten Ordnung (E) der zweiten Klasse, wovon noch seinerzeit die Rede sein wird.

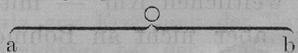
¹⁰⁾ Die Mutterhandschrift des ersten Teils des Landrechts wie er den Handschriften der ersten und beziehungsweise der zweiten Ordnung der jüngeren Gestalt des Rechtsbuchs zu Grunde liegt.

¹¹⁾ Die ursprüngliche Gestalt der Freiburger Handschrift bis einschl. zum Art. 290 = dort (338) 320, ohne das was ihr — in e — noch weiter folgt; wieder mit unvollständigem Lehenrechte.

¹²⁾ Die Handschrift F.

¹³⁾ Vervollständigung durch den zweiten Teil des Landrechts und das ganze Lehenrecht, somit Vorlage der ersten und zweiten Ordnung der jüngeren Gestalt.

¹⁴⁾ Die erste Ordnung der berührten jüngeren Gestalt:



c, das ist:

a) die Handschrift 725 der Stiftsbibliothek von s. Gallen, b) die vollständige Vorlage der Handschrift 973 der Universitätsbibliothek von Giessen, c) die Handschrift von Giessen.

¹⁵⁾ Die Handschriften der zweiten Ordnung der jüngeren Gestalt des Rechtsbuchs, woraus dann seinerzeit die Inkunabeldrucke wie spätere Ausgaben der Art hervorgegangen sind.

¹⁾ Der König erklärte — s. die Quellen zur bairischen und deutschen Geschichte V S. 279 — da unter Hinweis auf die durch sämtliche Kurfürsten erfolgte Abweisung eines Einspruches des böhmischen Gesandten und nach Erwähnung des dann durch alle anwesenden Kurfürsten und die hiezu bevollmächtigten beiden Geschäftsträger des Herzogs Heinrich von (Nieder-) Baiern auf den Rheinpfalzgrafen und Herzog von (Ober-) Baiern Ludwig den Strengen vereinbarten Wahlkompromisses: qui,

Sehnen nach besseren Zuständen als unter dem Königtum Wilhelms und dem erbärmlicheren des englischen Ritschard, welche man von der Neuwahl erhoffte, gewiß überall im Reiche sich so rasch als möglich Kunde über die Vorgänge bei ihr verschafft hat, die man ja auch ohne alle Schwierigkeit erhalten konnte, da sie sich in ganz einfachem und geradem Geleise bewegte. Läßt sich da denken, daß es lange ein Geheimnis geblieben ist, daß man nicht sehr bald im ganzen Reiche Kunde davon hatte, daß die diesmal einigen Kurfürsten an der Gesellschaft des Czechen, der im Jahre 1257 nacheinander mit gleicher Zuneigung dem Britten wie dem Spanier seine Stimme gegeben hatte, dem es durch seine heimtückischen Schliche gelungen war die Neuwahl gegen Richard im Jahre 1262 und wieder 1266 wie 1268 zu vereiteln, der auch jetzt entweder nur sich selbst zum deutschen Könige erheben sehen oder wenigstens um jeden Preis eine einmütige Wahl hintertreiben wollte, keine Freude haben konnten, daß sie ihn zunächst in wohlberechneter und wohlberechtigter Vorsicht schon zu den Vorberatungen für die Wahl nicht zuzogen, daß dann bei ihr selbst sein Gesandter in Anbetracht der Lage nicht für gut fand irgendwelche Stimme für Böhmen abzugeben sondern nur gegen die Wahl Verwahrung einlegte, daß aber die wittelsbachischen Brüder von Baiern auf Grund dieses Herzogtums gemeinsam für Rudolf gestimmt haben? Dem Könige so wenig als den Kurfürsten hat hier das Siegel eines Amtsgeheimnisses verwehrt, das allgemeine Interesse ohne irgendwelche Bedenken rückhaltlos zu befriedigen. Ein Reichsanzeiger hat allerdings damals die allseitige Verbreitung nicht mit der Schnelligkeit von heute ermöglicht. Aber übermäßig lange — wie für den Behuf eines geringeren Auffallens des immerwährenden Hereinzerrens des Hoftags von Augsburg im Mai 1275 geltend gemacht werden will — wird man nirgends in Deutschland über das was Ende September und Anfang Oktober 1273 in Frankfurt vorgegangen ist in Ungewißheit geschwebt haben.

Und was man in der weiten deutschen Welt gewußt hat, soll das dem deutschen Rechtslehrer dem gerade auch die staatsrechtlichen Verhältnisse seiner Tage nicht bloß Nebensache waren nicht bekannt gewesen sein? Und wenn er Kunde davon gehabt hat, wird er wohl im nächsten oder übernächsten Jahre danach den böhmischen Reichsfeind, der sich da aus guten Gründen seines Kurrechts begeben hatte, genannt, und von der Stimme des Herzogtums Baiern, des Ducatus Bavariae, die anstatt der von Böhmen abgegeben worden war, keine Erwähnung gemacht haben? Er würde wohl im Gegenteile wie er sonst gerade die tatsächlichen Verhältnisse beachtet, hier bei dem ihm gewiß nicht weniger als anderen bekannten Umstände der Teilnahme Baierns an der Wahl, nicht Böhmens, jenes bei der vierten weltlichen Kur — mit oder ohne Vorbehalt wegen des Reichsschenkenamtes — genannt, aber nicht an Böhmen, das er sonst nirgends berücksichtigt, gedacht haben. Und das gewiß noch um so mehr, wenn er erst nach dem Hofstage zu Augsburg im Mai 1275 gearbeitet haben soll, auf welchem gerade die Wahl vom

commissum hujusmodi in se recipiens, suo et dicti H(einrici) fratris sui ac omnium aliorum principum jus in electione habentium auctoritate et nomine in Romanorum regem sollempniter nos elegit, vocibus eorundem fratrum ducum Bavariae comitum palatinorum Rheni ratione ducatus pro una in septem principum jus in electione regis Romanorum habentium numero computatis, prout etiam in praedicta curia augustensi vivae nostrae vocis eloquio utriusque ipsorum in praesentia nuntiorum praefati regis Bohemiae . . . ac omnium ibidem praesentium principum praelatorum ac baronum recognovimus, et recognoscimus manifeste.

1. Oktober 1273 wie das Verhältnis von Baiern und Böhmen bei ihr einen der Verhandlungsgegenstände bildete, und die erwähnten damaligen Vorgänge sogar die berührte urkundliche Bestätigung durch den König selbst erhielten, was wieder kein Geheimnis geblieben sein wird.

Bei Erwägung dessen braucht man noch nicht, wie mitunter geschehen ist und geschieht, wie am Ende auch nicht allzuferne liegt, an eine förmliche Ausschließung des Czechen von der Wahl durch die übrigen Kurfürsten¹⁾ zu denken, wie wohlberechnet und wohlberechtigt im Hinblick auf seine wohl nicht einmal ihm selber unbekannte Charakterlosigkeit bei der unbedingten Fernhaltung von den Vorberatungen für sie der Fall gewesen. Keinem der Kurfürsten dürfte so etwas im Ernste im Sinne gelegen gewesen sein. Hätte er sich den drei geistlichen und den drei ersten der weltlichen angeschlossen, hätte er seinen Gesandten ermächtigt mit ihnen auf den Rheinpfalzgrafen für die Wahl Rudolfs zu kompromittieren, so wäre diese ohne jeden Zwischenfall verlaufen. Hätte er irgendwen anders als Rudolf wählen lassen, oder wäre ihm damals schon ins Gedächtnis gekommen daß der Kollege hinter den Pyrenäen noch vorhanden, und wäre er da gleich mit dem erst etwa Dreivierteljahre später beliebten Schwindel der Aufwärmung seiner ehemaligen so sonderbaren Wahl vom 1. April 1257 hervorgetreten, so würde nur die Einstimmigkeit der Wahl vom 1. Oktober 1273 einen Riß bekommen haben, ohne daß das auf sie bei sechs Stimmen gegen nur eine von irgend einer Bedeutung gewesen wäre. In dem einen wie anderen aber von diesen Fällen hätte von einer eigenen bayerischen Stimme keine Rede sein können, welche nun die übrigen Kurfürsten rasch entschlossen an Stelle der böhmischen als siebente beziehungsweise vierte weltliche zugelassen²⁾ haben. Das war nur bei seinem hochmütigen Verzicht auf die Ausübung seines Wahlrechts möglich. Wäre er durch die anderen Kurfürsten hieran verhindert worden, wie würde gerade der überall herumspektakuliert, und wie ein solches Eingreifen in das Wahlrecht Böhmens, von dem er vor etwas mehr als anderthalb Jahrzehnten einen so unvergleichbar rücksichtsvollen Gebrauch zu Gunsten des einen wie des anderen der beiden Thronbewerber gemacht hatte, in seinem Jammerbriefe, den er gleich einem bestraften ungezogenen Kinde an den Pabst Gregor X. sendete, beleuchtet haben, ohne daß sich darin eine Silbe hievon findet, sondern wovon? Von einem lächerlichen Hinweise auf nichts als lediglich den Zufall der Geburt des Königs Rudolf als Graf und nicht als Fürst! Doch

¹⁾ S. Ficker a. a. O. S. 840/841: Kein Geschichtschreiber weiß von einem Ausschlusse Böhmens von der Wahl; selbst die, wenigstens von Schirmmacher S. 117 so gedeuteten Worte „rege Bohemiae dempto“ scheinen nur ein späterer Zusatz zur Erzählung des Matthias von Neuenburg zu sein; soweit von den Geschichtschreibern des Böhmenkönigs bei der Wahl gedacht wird, ist nirgends von seinem Ausschlusse, wohl aber von seiner Nichtzustimmung die Rede, wonach er also als Wähler betrachtet wird. Vgl. Lorenz in den Sitzungsberichten Band 17 S. 206.

S. auch Dr. Anton Müller, Geschichte der böhmischen Kur von der Wahl Rudolfs I. bis zu der Wahl Karls V., S. 21—26.

²⁾ Nach Redlich „Die Anfänge König Rudolfs I.“ in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung X S. 345 ist unter Bezugnahme auf eine Untersuchung Weilands im September 1273 zu Boppard, wo die Erzbischöfe Werner von Mainz und Engelbert von Köln, der Rheinpfalzgraf und Herzog von (Ober-) Baiern Ludwig der Strenge, vielleicht auch Herzog Johann von Sachsen anwesend waren, schon die „Vereinbarung zustande gekommen, welche die Wahlstimme des Böhmenkönigs einfach beiseite ließ und als siebenten Wähler tatsächlich den Herzog von Baiern zuzog“.

in der Tat eigentümlich, daß er hierin kein Haar gefunden hat als er vor zehn Jahren dem Pabste Innocenz IV. das eidliche Versprechen gab, dem Könige Wilhelm nach Kräften Beistand zu leisten, auch seine Reichslehen von ihm zu empfangen! War König Wilhelm, der seinerzeitige Graf von Holland, ein päpstlicher Gegenkönig wider den rechtmäßigen König Konrad IV, achtungswerter als König Rudolf, der vormalige Graf von Habsburg, der von den hiezu berufenen deutschen Kurfürsten gewählte König? Hat nunmehr vielleicht der Czeche es sich als eines seiner Verdienste anrechnen wollen, daß der König Wenzel I. sein Vater war?

Ist nach der Lit. a in der ursprünglichen Fassung im kaiserlichen Landrechte noch im engsten Anschlusse an den Deutschenspiegel der König von Böhmen ohne das Vorrecht eines Wahlfürsten begegnet, soll er aber im Lehenrechte den deutschen König zur Kaiserkrönung begleiten, ist er somit, wie ja bei Wenzels I. Sohn Ottokar II. wirklich der Fall gewesen, als Wahlfürst aufzufassen, hat man ihn auch in der Tat als solchen betrachtet, da Erzbischof Konrad von Köln vom 17. Juli bis 11. August 1256 zweifelsohne zum Zwecke des Versuches der Gewinnung seines Beitrittes zur Bewerbung Richards bei ihm in Prag weilte, hat er weiter dann seine Zustimmung zur Wahl Richards erklärt, war er aber bei der Rudolfs nicht in Tätigkeit, sondern liegt bei ihr die offene Tatsache vor, daß da die vierte weltliche Kurstimme in der Hand von Baiern gewesen, steht da die ursprüngliche Fassung mit der Zeit gerade dieser Wahl irgendwie in einem Einklange? Sie kann dahin nicht fallen.

7) Wähnt man dem entgegen sich von der so einfachen und ganz selbstverständlichen Folgerung aus der ursprünglichen Fassung des Rechtsbuchs entfernen zu können, der Folgerung die freilich ohne weiteres den Versuch für die Annahme einer Entstehung desselben oder jedenfalls seines weitaus größeren und gerade wichtigeren Teils nach der Wahl Rudolfs vernichtet, und möchte man eben gerade an diese denken, so beginnen die Schwierigkeiten, tauchen die Verwicklungen auf die vollends unentwirrbar werden, wenn man der Versuchung nicht widersteht, einer allerdings keineswegs neuen sondern im Gegenteile schon lange herkömmlichen Betrachtungsweise gemäß auch noch die §§ 8 und 9 des Art. 49 (LZ 41 in Lit. b und c) des Lehenrechts herbeizuziehen, die entfernt nicht die in den anderen Artikeln behandelten Königswahlen wie Rechte beziehungsweise Pflichten sämtlicher Wahlfürsten im Auge haben, sondern etwas ganz hievon verschiedenes betreffen, wobei namentlich gerade Böhmen nie in Betracht kommen konnte, ein etwaiges Wechselverhältnis zwischen ihm und Baiern überhaupt nicht denkbar ist, nämlich ein besonderes Vorrecht von nur dreien der weltlichen Kurfürsten, worunter in allen Handschriften des Werkes ohne jede Ausnahme ganz dem Sachverhalte entsprechend selbstverständlich nicht der König von Böhmen sondern stets der Herzog von Baiern erscheint.

Es ist wohl erklärlich, daß sich in der Erörterung des Gegners die Folgerung um die es sich handelt nicht näher und bestimmt beachtet findet. Nur S. 840 hat sich einmal der Gedanke leise bemerkbar gemacht, es müßte, da auch der Spiegler „anfangs noch den Böhmenkönig im Auge hatte, ein großer Teil seines Werkes schon vor der Wahl geschrieben gewesen sein: und das würde für die Würdigung mancher Stellen sehr ins Gewicht fallen“. Weitere Folge ist dem aber nicht gegeben, sondern es ist kurzweg an der Abfassung nach der Wahl noch festgehalten. Anscheinend ungemein einfach

wird S. 837 geäußert: Als der Verfasser die beiden Artikel bearbeitete, hatte er den Deutschespiegel vor sich, ließ sich zunächst durch diesen leiten. Niemand wird das bestreiten, es ist richtig. Aber bis wann? Nur bis zur Wahl, jedoch nach dem was bemerkt worden ist nicht mehr nach ihr. Da machte sich eben geltend, worauf im Vorübergehen bereits S. 488 hingedeutet worden ist, daß die Stellung welche Ottokar als Kurfürst und Reichsschenk bei den Wahlen nach dem Beginne des Jahres 1257 und bei der Wahl vom 1. Oktober 1273 einnahm nicht die gleiche gewesen. Bis zu dieser war er unbestreitbar beides. Auch nach ihr vom rein rechtlichen Standpunkte aus immer noch. Aber tatsächlich hat er sich gerade bei der Wahl in seinem Übermute in der ersten Eigenschaft vor die Türe gesetzt, auf Ausübung des Kurrechts von Böhmen verzichtet, was im ganzen Reiche bekannt war, und sicher auch dem Verfasser unseres Rechtsbuchs, wenn er in dieser Zeit gelebt und geschrieben hätte, nicht unbekannt geblieben wäre, während ihm nach wie vor wenigstens bis zum Reichstage in Augsburg im Mai 1275 beziehungsweise bis zu der am 24. Juni dieses Jahres erfolgten Verhängung der Reichsacht das Erzamt nicht aberkannt gewesen. Ficker hat a. a. O. S. 832—845 alle Mühe aufgewendet, hier einen Einklang ausfindig zu machen. Und was war das Ergebnis? Als dieses bezeichnete er S. 845, daß der Art. 118 des Landrechts und 11 des Lehenrechts noch vor, dagegen die §§ 8 und 9 des Art. 49 wieder des Lehenrechts beziehungsweise überhaupt dieser Artikel bereits nach dem Mai des Jahres 1275 abgefaßt worden sind, nämlich nach dem vielbesprochenen Hofstage in Augsburg. Das klingt freilich ganz außerordentlich einfach. Würde es sich um nichts weiter als darum handeln, ob etwas mehr oder weniger vor Mai 1275 und etwas mehr oder weniger danach, könnte in Wirklichkeit von der Wahl Rudolfs und von ihrem Gefolge bis zu diesem Hofstage ausgegangen werden, so ergäbe sich höchstens ein kleinerer oder größerer Zeitabstand zwischen der Niederschrift der beiden Art. 11 und 49 des Lehenrechts. Aber in der Tat verhält es sich eben nicht so. Es hat sich da die empfindliche Täuschung eingeschlichen, es seien die Art. 118 des Land- und 11 des Lehenrechts erst nach der Wahl des 1. Oktober 1273 und demnach nur so im großen Ganzen vor Mai 1275 geschrieben, nicht überhaupt schon vor der Wahl, also viel oder wenig vor dem 1. Oktober 1273, so daß dann, wenn der Art. 49 des Lehenrechts nach Mai 1275 fallen soll, ein Zwischenraum bei der Abfassung der Lehenrechtsartikel 11 und 49 liegen würde der doch wohl Bedenken erregen müßte. Es wäre demnach erst der Kunstbau einer Brücke über die breite und tiefe Kluft der Abfassung in nicht näher bestimmter Zeit vor der Wahl Rudolfs und der Annahme der Abfassung erst nach ihr auszuführen. Das tritt da so grell als nur möglich an den Tag. Was den Ausspruch betrifft, daß die ersten zwei Artikel noch vor Mai des Jahres 1275 abgefaßt sind, ist das nicht allein kurzweg vor Mai des Jahres 1275 der Fall, sondern nach dem Ergebnisse der Untersuchung über den ursprünglichen Wortlaut in Lit. a S. 488—491 sogar noch früher, nämlich überhaupt noch vor der Wahl Rudolfs am 1. Oktober des Jahres 1273, an welcher ja der dort als Kurfürst und Reichsschenk aufgeführte König Ottokar zwar Teil nehmen wollte, aber bei der damaligen Gestaltung der Verhältnisse nicht Teil genommen hat. Hiemit liegt eben vor was Ficker a. a. O. S. 840 nur in äußerst raschem Vorübergehen angedeutet hat, es müßte ein großer Teil des „Werkes schon vor der Wahl geschrieben gewesen“ sein. Gewiß. Und zwar nicht allein ein großer Teil desselben, sondern wohl sein größter Teil.

wenn nicht am Ende sogar das ganze. Bleibt man nur bei der Wahl selbst stehen, so würde zwischen der Niederschrift der Art. 11 und 49 des Lehenrechts ein Zeitraum von 1 Jahre und 7 Monaten beziehungsweise mehr vom Oktober 1273 wenigstens bis oder nach Mai 1275 liegen. Man wird aber noch weiter rückwärts zu gehen haben, da der Verfasser noch den Bestand des Herzogtums Schwaben gekannt hat, so daß nur vom Jahre 1269 an bis Mai 1275 sich schon ein Zwischenraum von mehr als siebenthalb Jahren ergibt. Ja man ist sogar, da sich Benützung des Art. 290 (LZ 313) des Rechtsbuchs in der 25. Predigt Bertholds von Regensburg vom 1. November 1264 zeigt, zum mindesten auf dieses Jahr hingewiesen. Hat Berthold da auch nur eine Handschrift der ersten Klasse zu Handen gehabt, die außer dem Landrechte noch wenigstens einen Teil des Lehenrechts über den Art. 11 hinaus hatte, so würde sich schon, wenn aus welchen Gründen immer sein Art. 49 erst nach der Wahl Rudolfs beziehungsweise nach dem Mai 1275 abgefaßt wäre, ein Zwischenraum von zehn und einem halben Jahre herausstellen. Sollte am Ende auch da die Anfangsgränze noch nicht erreicht sein, auf welchen Zeitabstand von den §§ 1—3 des Art. 118 des Land- und dem § 3 des Art. 11 des Lehenrechts bis zu dessen Art. 49 stößt man da? Selbstverständlich auf einen noch größeren. Ob wohl jemand geneigt sein mag, das für wahrscheinlich zu halten? Auch der Gegner hat eine leise Andeutung in dieser Beziehung nicht ganz zu unterdrücken vermocht, da er S. 837 äußert: Ist schon nach der Stellung im Werke selbst eine spätere Abfassung anzunehmen, so kann es sich da auch um einen verhältnismäßig erheblicheren Zeitabstand handeln, wenn, wie doch leicht der Fall sein mochte, die Arbeit nicht gerade in Maßgabe der schließlichen Ordnung vorschritt, sondern die ganz selbständigen Abschnitte vielleicht erst nach Verarbeitung des im Deutschenspiegel vorliegenden eingeschoben wurden. Aber so wenig als er sich entschließen konnte die selbstverständliche Folgerung aus dem was in Lit. a S. 488—491 erörtert worden ist festzuhalten, so wenig hier. Was denn, wenn man sich die ganze Tragweite dessen um was es sich handelt, einerseits die Unabweisbarkeit der Abfassung des Art. 118 des Land- und 11 des Lehenrechts in unbestimmter und vielleicht nicht ganz kurzer Zeit vor der Wahl Rudolfs wie andernfalls die Annahme einer Möglichkeit der Abfassung des Art. 49 wieder des Lehenrechts nach jener Wahl oder erst nach dem Augsburger Hoftage im Mai 1275, vergegenwärtigen will?

e) Grundsatz der Entscheidung durch die Mehrheit der Wähler.

Ihn, im § 5 des Art. 118 ausgesprochen, hat Ficker nicht berücksichtigt. Die Zeit Rudolfs kann allerdings auch nicht zu seiner Aufstellung Anlaß gegeben haben, denn bei seiner Wahl hat Einstimmigkeit aller die daran Teil genommen haben geherrscht.

Würde der Verfasser nach dieser Wahl oder gar erst nach dem vorhin berührten Hoftage zu Augsburg sein Werk bearbeitet haben, und sollte er aus irgendwelchem Grunde die Unterordnung der Minderheit der Wahlfürsten unter die Mehrheit haben erwähnen wollen, so dürfte er wohl eine andere Fassung etwa dahin gewählt haben, daß er den Grundsatz der Stimmeneinheit, der da vorhanden war, als Regel an die Spitze gestellt und dann als Abweichung davon bei einer zwispaltigen Wahl die Entscheidung durch die Mehrheit angefügt, nicht aber von der Einstimmigkeit mit keiner Silbe Erwähnung gemacht und ohne weiteres nur von dem anderen gesprochen hätte.

f) Eid der Wahlfürsten.

Er ist im § 6 des Art. 118 des Landrechts in einer Weise behandelt welche nur beim Blicke auf ganz besondere Vorkommnisse bei einer Königswahl möglich ist die den durchaus begründeten Ingrim des Verfassers eines deutschen Rechtsbuchs zum vollen Durchbruche gebracht haben.

Hiezu hat die Wahl Rudolfs keine Veranlassung gegeben. Die betreffenden Ergießungen können aus dieser Zeit nicht stammen.

g) Teilnahme an der Wahl.¹⁾

Nach dem § 4 des berührten Art. 118 sind nach Frankfurt einzuladen vorerst, wie sich von selbst versteht, die Wahlfürsten, dann aber auch noch andere Fürsten welche allenfalls zur Versammlung kommen können.

Ist hievon bei der Wahl Rudolfs nicht mehr die Rede gewesen, so sind wir auch da wieder auf eine andere, und zwar notwendigerweise frühere, Zeit hingewiesen. Soll der Verfasser des kaiserlichen Land- und Lehenrechts von so etwas im Mai 1275 haben reden können?

3. Der Huldeid des Königs.

Hiezu — im § 5 des Art. 110 des Rechtsbuchs — findet sich in Fickers Untersuchung nichts.

4. Die Ausschreibung der Romfahrt zur Kaiserkrönung.

Hierüber äußert der § 5 des Art. 11 (LZ 8 Lit. b) des Lehenrechts in Übereinstimmung mit dem Sachsenspiegel und Deutschenspiegel im Gegenhalte zu der im § 1 (LZ 8 Lit. a) ausgesprochenen Ansage der gewöhnlichen Reichsheerfahrt sechs Wochen und einen Tag vor dem Auszuge:

Die hervart gein Rôme sol der kunc gebieten uber ein ganzez jâr unde sehs wochen unde dri tage.

Stimmt das zu dem im Jahre 1275 geplant gewesenem Romzuge Rudolfs? Wir wissen, daß Pabst Gregor X. gegen den April die Kaiserkrönung auf den 1. November angesetzt hat. Ist das kaum ohne Einvernehmen mit dem Könige geschehen, oder hat er keinen Einwand gewagt, so handelt es sich anstatt der Angabe des Rechtsbuchs um wenig mehr als nur die Hälfte des dortigen Zeitraums. Trifft das gerade das Jahr in welches seine Abfassung fallen soll, und war es sicher auf dem Reichstage zu Augsburg im Mai desselben, auf welchen immer so außerordentliches Gewicht gelegt wird, kein Geheimnis mehr, so wird man beim Blicke auf die sonstige Beachtung der Verhältnisse seiner Tage durch den Verfasser des Werkes für dessen Angabe nicht an diese Zeit denken können.

5. Hoheitsrechte des Königs beziehungsweise Kaisers.

Aus ihnen mochte insbesondere eines, nämlich die Befugnis in den Städten welche Sitze von Erzbischöfen oder Bischöfen sind Hof zu halten, der hohen Geistlichkeit lästig sein.

¹⁾ Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 623/624.

Kaiser Friedrich II. hatte unter den Bestimmungen des Gunstbriefes für die geistlichen Reichsfürsten vom 24. April 1220¹⁾ „ad imitationem“ seines Großvaters Friedrich I. im § 10 auch die aufgenommen, daß keiner der Reichsbeamten in ihren Städten „jurisdictionem aliquam sive in theloneis sive in monetis seu aliis officiis quibuscunque sibi vendicet“ außer 8 Tage vor einem feierlichen Hoftage wie noch 8 Tage nach seinem Schlusse, und daß auch während dieser Zeit keiner es wagen solle, in irgend einer Weise „jurisdictionem principis et consuetudines civitatis“ zu verletzen. Bei den gewöhnlichen Aufhalten der Könige und Kaiser aber in einer jener Städte nur „sine nomine publicae curiae“ sollte eine dergleichen Befugnis nicht gelten, sondern „princeps et dominus ejus plena in ea gaudeat potestate“. Seinem vollen Wortlaute nach ist das auch in die zu Foggia im November 1234 erteilte Bestätigung dieses Privilegiums²⁾ aufgenommen. Sodann wissen wir³⁾ aus dem gleichfalls im November 1234 zu Foggia gefällten Reichsrechtspruche: dictante sententia principum aliorumque nobilium imperii fidelium existentium in praesentia nostra exstitit approbatum, ut nullus episcopus Theutoniae de his quae spectant ad regalia et ab imperio tenet aliquem infeodare possit praeter assensum nostrum, et quod nulli advocato liceat in cives cathedralis civitatis exactionem aliquam facere. Und endlich ist in der Sententia contra infeodationem regalium vom November 1238⁴⁾ ausdrücklich bemerkt, daß auf dem Hoftage von Cremona dictante sententia principum et de speciali petitione conquerentium sit obtentum, quod theloneum moneta officium sculteti et iudicium saeculare necnon et consimilia quae principes ecclesiastici recipiunt et tenent de manu imperiali et praedecessorum sine consensu nostro infeodari non possint, weiter sodann daß quilibet imperator indicta curia percipere debet integraliter et vacantibus ecclesiis omnia usque ad concordem electionem habere, donec electus ab eo regalia recipiat.

a) Im Art. 119 § 6 (LZ 133) unseres Rechtsbuchs heißt es — in teilweiser Abänderung gegenüber dem Sachsenspiegel III Art. 60 § 2 und dem Art. 310 des Deutschenpiegels — ganz allgemein: In swelch stat der kunc kumt diu in dem riche lit, dá ist die wile er drinne ist diu munzze unde der zol sin, unde daz gerihte. er sol allez daz rihten daz in der stat unde in dem lande ze rihten ist, áne daz des begunnen ist ze rihten u. s. w. Im § 4 des Art. 121 (LZ 137 in Lit. a) sodann⁵⁾ lesen wir in besonderem Bezuge auf die erzbischöflichen oder bischöflichen Städte, beziehungsweise die Hauptstädte:⁶⁾ Der kunc giht, er sul in allen steten dá bistum inne sint hof gebieten. dá kriegent⁷⁾ etewenne die phaffenfursten wider. die hânt ir krieec nû gelázzen.

¹⁾ Monum. Germ. histor. Legum sect. IV, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum tom. II S. 89—91. Monum. boica XXX p. 1 S. 96—99.

²⁾ Eingerückt in die weitere Bestätigung desselben von König Rudolf vom 13. März 1275: v. Falkenstein codex diplomaticus antiquitatum nordgaviensium Num. 61 S. 61—65.

³⁾ Monum. Germ. histor. a. a. O. S. 228/229. Monum. boica a. a. O. S. 227—229.

⁴⁾ Monum. Germ. histor. a. a. O. S. 285/286.

⁵⁾ Ficker a. a. O. S. 816—828. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 589—601, 640—644.

⁶⁾ Art. 122: Hât ein herre ein houbstat, daz ist dá bistum inne sint, unde hât ein herre ein geriht dá inne uber blütrunst, unde wirt einer dá inne ze achte getân, unde hôrent anderiu gerihte in daz selbe gerihte daz niht houbstete sint, der in der houbstat ze achte ist getân der ist in allen den staeten ze achte getân die den herren an hôrent des diu houbstat eigen oder lêhen ist.

⁷⁾ Hiemit wechselt in den Handschriften: kriegten.

Der Gegner hat geglaubt, das mit einem von ihm entdeckten Sturm Laufe der nach seiner Ansicht nur ganz kurze Zeit nach der Wahl Rudolfs noch willig verbliebenen hohen Geistlichkeit von Deutschland gegen die berührten wie jedem anderen Könige so selbstverständlich auch ihm zugekommenen Befugnisse etwa vom März bis in den November 1274 in Verbindung bringen zu können, und hat deshalb auch a. a. O. S. 817 geradezu ausgesprochen, daß wenigstens er selbst nicht den geringsten Zweifel mehr habe, es sei ihm „die sichere Deutung jener für die Zeitfrage so vorzugsweise maßgebenden Angabe gelungen“.

Würde es sich ohne solche Beziehung um nichts weiter als ein — sei es angebliches oder sei es wirkliches — Vorkommnis aus der früheren Zeit der Herrschaft Rudolfs handeln, also um etwas das nicht nötig machen würde hier darüber ein Wort zu verlieren, so läßt sich bei der nun einmal ausgesprochenen Annahme eines Zusammenhanges mit dem § 4 des Art. 121 des kaiserlichen Landrechts in bezug auf dieses wie schon früher¹⁾ so leider auch jetzt wieder, ohne daß sich eine Änderung an dem seinerzeitigen Ergebnisse herausstellt, nicht kurzweg davon Umgang nehmen, umsoweniger als die ganze Darstellung sich des ungeteilten Beifalls angesehener Lehrer der deutschen Rechtsgeschichte²⁾ zu erfreuen gehabt hat, demgemäß auch zu weiterer Verbreitung gelangt ist.

Zunächst mag es sich fragen, ob hier bloß von den größeren Hoftagen die Rede ist. Muß man wohl berücksichtigen, daß nach dem deutschen Reichsstaatsrechte da Hof³⁾ war wo Kaiser oder König und Reichsfürsten sich jeweilig aufhielten, so steht kaum etwas im Wege, die Meinung zu teilen, daß es sich bei der in Rede stehenden Befugnis des Königtums gegenüber den Reichskirchen „nicht bloß um die Abhaltung der feierlichen Hoftage, sondern um den Aufenthalt des Königs in den Bischofsstädten überhaupt“ handelt.

Die überwältigende Fülle von Möglichkeiten aller Art, welche a. a. O. von S. 824 bis 828 ins Feld geführt sind, hat mit erstaunlicher Zauberkraft gewirkt. Am allerwenigsten freilich kann hiemit einer sich bestechen lassen der sich in seinem Gange

¹⁾ A. a. O. im Bande 18 S. 589—601.

²⁾ So v. Amira's im elften Abschnitte (Recht) in Pauls Grundriß der germanischen Philologie in der Note 1 zu S. 40/41: Für entscheidend halte ich aber immer noch mit Ficker Art. 137a des Landrechts und 41b des Lehenrechts. Die hierauf bezüglichen Bemerkungen Fickers (Wiener Sitzungsberichte Band 77 S. 817 ff. und 840/841 scheinen mir bis jetzt durch keine Gegengründe entkräftet.

Schröder in der vierten Auflage seines Lehrbuchs der deutschen Rechtsgeschichte in der Note 44 zu S. 666: Ich halte die von Ficker hiefür vorgebrachten Gründe für überzeugend, auch gegenüber den Ausführungen Rockingers. Die Hauptgründe sind Schwabensp. L 130 über die Königswahl (S. 478) und 137a über die neuerdings (1274) erfolgte Anerkennug der den geistlichen Fürsten obliegenden Pflicht, den König bei sich aufzunehmen (S. 523 f.) Beachtung u. s. w.

³⁾ Vgl. die unter dem Beiräte der anwesenden Fürsten im Juni 1226 bei Borgo s. Domini gefällte Entscheidung Friedrichs II: cum ibi sit Alemanniae curia, ubi persona nostra et principes imperii nostri consistunt. Monum. Germ. histor. a. a. O. S. 134/135.

Der § 1 des Art. 147 (LZ 145) des Lehenrechts vom Gerichte über Fürstenlehen bestimmt, daß ein Fürst hiezu über sechs Wochen mit versiegelten Schreiben der königlichen Kanzlei auf einen bestimmten Tag vorzuladen ist, und knüpft hieran bezüglich des Ortes: Der kunc sol im dehein stat benennen noch hof noch gespräche dâ er hin komen sol: wan swâ der kunc ist, dâ teidinget man wol umb lehenreht.

unsicher fühlt sobald er auf dem schwankenden Boden bloß von Mutmaßungen und allenfallsigen Wahrscheinlichkeiten wandeln, nicht auf dem festen der geschichtlichen Tatsachen und Nachrichten hievon stehen soll. Liegt aus diesen auch nur eine vor welche auf ein Zerwürfnis zwischen Rudolf und der hohen Geistlichkeit von Deutschland in der bemerkten Zeit wenn auch ganz leise schließen läßt? Ficker selbst hat S. 817 unumwunden zugehen müssen, daß aus der ganzen Zeit welche in Betracht kommen kann sich „keinerlei unmittelbare Nachricht über einen Streit des Königs mit den Pfaffenfürsten“ aufbringen läßt. Da soll nun der Umstand daß Rudolf vom 21. Jänner 1274 bis zum 23. Jänner 1275 sich nicht längere Zeit in Bischofstädten sondern nur immer kurz — am 2. Februar in Basel, am 11. März in Mainz, am 30. März in Würzburg, am 9. Juli und 28. August in Straßburg — aufgehalten, daß er „insbesondere monatelang unbeweglich zu Hagenau“ gewilt hat, von einem Gewichte sondergleichen sein! Daß ein König — heißt es S. 822 — ein Jahr lang! keinen Aufenthalt in Bischofstädten! nimmt, ist etwas so beispielloses, daß man nur aufmerksam darauf zu werden braucht, um überzeugt sein zu dürfen, daß da besondere Verhältnisse maßgebend waren.

Wie verhält es sich denn einmal mit dieser angeblichen Beispiellosigkeit? und wie andernteils mit der gewiß richtigen Annahme der Maßgabe besonderer Verhältnisse?

Was das erste betrifft, ist es hie und da vorgekommen daß ein König sich sogar noch länger nicht in Bischofstädten aufgehalten hat. So ist beispielsweise Konrad IV. vom Oktober 1243 bis Dezember 1244, vom Dezember 1246 bis März 1248, vom Oktober 1248 bis Dezember 1249 in keiner nachzuweisen. Gerade bei ihm aber fehlt es, worauf es wesentlich ankommt, auch für tatsächliche Zerwürfnisse mit den deutschen Erzbischöfen und Bischöfen, und zwar Zerwürfnisse sehr ernsthafter Art, an Beispielen nicht, ohne daß übrigens hieraus eine unmittelbare Folgerung auf den „nū“ geschehenen Ausgleich unserer Stelle sich ergibt. Und wollen wir noch einen Augenblick gerade bei Rudolf selbst verweilen, er besuchte vom Oktober 1276 bis anfangs Juni 1281, also über fünfthalb Jahre, keine Bischofstadt, saß insbesondere vom 18. Oktober 1276 bis anfangs November 1277, vom 4. Dezember 1277 bis Mitte August 1278, vom 22. Dezember 1278 bis September 1279, vom Dezember 1279 bis Ende August 1280, vom Dezember 1280 bis anfangs Juni 1281 sozusagen unbeweglich in Wien. Überbietet das nicht sehr weit das übrigens noch dazu keineswegs durch und durch ausnahmslose Meiden der Bischofsitze vom 21. Jänner 1274 bis 23. Jänner 1275? Ist nicht vielleicht da für den Fall irgendwelchen Bedürfnis mit der Zeit einmal auch ein möglicherweise dann entsprechendes Zerwürfnis mit der hohen Geistlichkeit herauszufinden? Wie schwer ist es doch meistens, insbesondere bei gänzlichem Mangel geschichtlicher Nachrichten, in einem einzelnen — nicht immer sogleich zweifellosen — Falle auf den betreffenden Grund zu kommen, und entgegen wie leicht, etwas hiefür als solchen zu ersinnen und dann auch gleich ohne weiteres als eigentliche Ursache anzusehen!

Ist es nun einmal in Wirklichkeit überhaupt gar nicht der Fall, daß Rudolf „ein Jahr lang“ vom 21. Jänner 1274 bis 23. Jänner 1275 sich in keiner Bischofstadt aufgehalten hat, und waren sicher Gründe hiefür wie für das lange Verbleiben in Hagenau vorhanden, darunter wohl nicht als der letzte die Notwendigkeit, wegen der Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle in Lyon gerade im Westen des Reiches zu sein, hier wohl

zum größten Teile wegen des Bedürfnisses der Ordnung der Verhältnisse im Osten desselben, so war andernteils wohl eben so sicher kein Zerwürfnis etwa mit einzelnen Erzbischöfen oder Bischöfen sondern nach Ausspruch auf S. 825 „der Widerstand des gesamten Bistums“ von Deutschland, der ganzen deutschen hohen Geistlichkeit, der Grund. In diesem Falle würde es ihn gewiß nicht viel Überwindung gekostet haben, auch den ohnehin nur je kurzen Aufenthalt in Basel, Mainz, Würzburg, Straßburg zu unterlassen.

Gerade von dem Falle eines Widerstandes der gesamten hohen Geistlichkeit von Deutschland ist gleichfalls entfernt keine Rede. Es liegt hier wieder beim Blicke auf die von Ficker nicht in Abrede gestellten Ausnahmen wie namentlich auf das was von S. 500 an bemerkt ist nichts als nur eine unstatthafte Übertreibung vor. Von einer Spannung zwischen dem Erzbischofe von Mainz und dem Könige ist nichts bekannt, ja er hatte Rudolf vielfach begleitet, und beide waren am 11. März in Mainz. Im August finden wir den König in den engsten Beziehungen auch zum Erzbischofe Friedrich von Salzburg wie den Bischöfen Peter von Passau und Leo von Regensburg. Am 4. dieses Monats — also während der angeblichen Verschwörung der deutschen hohen Geistlichkeit — nahm er sie in Hagenau nach der Belehnung mit den Regalien in des Reiches und seinen Schutz, und bestätigte ihnen alle ihre Rechte in Baiern, Österreich, der Steiermark, Kärnten.¹⁾ Man wird mit Ficker annehmen können, daß sich das durch die gemeinsamen Interessen gegen Böhmen erklären läßt. Gewiß. Aber Rudolf beauftragte sie sogar in einer weiteren Urkunde des genannten Tages²⁾ zu nichts geringerem als zur Besorgung der Reichsangelegenheiten in ihren Gebieten während der Zeit seiner Abwesenheit. Doch wahrlich ein nicht so ganz leicht begreiflicher Schritt des neuen Reichsoberhauptes, während eines Zerwürfnisses mit der gesamten hohen Geistlichkeit von Deutschland den genannten Kirchenfürsten, die in solchem Falle gerade wie alle übrigen seine Widersacher gewesen sein müssen, eine derartige Vollmacht in die Hände zu geben! Da soll von einem Streite zwischen ihm und sämtlichen Reichsbischöfen die Rede sein können? Da soll der König urkundlich ausgesprochen haben: *ut in vobis nostra consilia fiducialiter requiescant, nostraque negotia, maxime quae a nobis personaliter geri nequeunt,*

¹⁾ Monum. boica XXIX p. 2 S. 510—512: *Universa et singula jura, quocumque vocabulo censeantur, quae praelatis praedictis et eorum ecclesiis in terris Austriae Stiriae Karinthiae et Bawariae competunt in hominibus possessionibus jurisdictionibus castris bonis et feudis seu rebus aliis quibuscumque, ipsis et eorum ecclesiis recognoscimus integre et in totum etc.*

²⁾ Ebendort S. 509, 510: *deliberate concepimus, ut in vobis nostra consilia fiducialiter requiescant, nostraque negotia, maxime quae a nobis personaliter geri nequeunt, vestrae indubitatae fidei committantur.*

Sane cum pro reformatione romani imperii tractatus varii et diversi cum diversae conditionis hominibus necessario sint habendi, quibus omnibus propter locorum distantias et plures importunitates alias quas portamus personaliter non possumus interesse, vobis et cuilibet vestrum in solidum committimus, et committendo praecipimus per praesentes, quatenus cum baronibus comitibus liberis ministerialibus militibus civibus et communitatibus civitatum vestrae provinciae super his quae ad utilitatem et reformationem imperii necnon ad commodum et honorem eorum qui vobiscum de hujusmodi colloquantur poterunt pertinere, quociens utile vobis visum fuerit, nostro et romani imperii nomine conferatis tractetis statuatis et ordinetis prout vobis suggererit fides vestra.

Nos etiam sub praesentis scripti testimonio et regiae majestatis honore promittimus, nos ratum gratum et firmum perpetuo habituros quicquid per vos vel unum ex vobis nostro nomine dictum actum promissumve fuerit praevia ratione cuicumque personae vel loco in vestra provincia constituto.

vestrae indubitatae fidei committantur? Auf der anderen Seite, wenn zu dieser Zeit das vermeintliche Streben, die in Frage stehenden königlichen Gerechtsamen zum Falle zu bringen, auf die Tagesordnung gesetzt gewesen wäre, hätten da nicht die genannten ein doppeltes Interesse gehabt, mit den übrigen gemeinsame Sache zu machen, sich gerade in diesem Augenblicke nicht von ihnen zu sondern? Bei dem naheliegenden unausbleiblichen Vorgehen gegen den widerspenstigen König von Böhmen mußten eben sie sich je nach Gestalt der Sache mehr als die anderen auf etwaige und vielleicht lang dauernde Aufenthalte des Königs gefaßt machen, hätten daher wohl Ursache gehabt, sich an solchem Streben mit aller Kraft zu beteiligen.

Fallen also die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg wie die Bischöfe von Regensburg und Passau von der angeblichen geistlichen Verschwörung gegen den König von vornherein weg, welche nahmen sonst hieran teil? Ficker äußert eine dergleichen Vermutung S. 824/825 bezüglich der Bischöfe von Augsburg und Konstanz wie bezüglich des Bischofs von Würzburg. Ja bei diesem Bischofsitze ist ihm bloß solche Mutmaßung noch viel zu wenig. Am zweiten Tage vor Ostern, demnach in der Zeit des vermeintlichen Zerwürfnisses, hat Rudolf dort! geurkundet. Da tritt dann a. a. O. S. 824 ein Gebilde wie folgt entgegen. Sieben Tage früher soll! der König zu Heilbronn geurkundet haben; am dritten Ostertage urkundet er bereits zu Rothenburg. Er kann also Würzburg nur flüchtig berührt haben, obwohl doch gerade das Zusammentreffen mit dem Osterfeste auf die Absicht längeren Aufenthaltes! schließen läßt. Wahrscheinlich! war für den auf Ostern! angesagten Hoftag! Würzburg! ausersehen gewesen; war dieser! dann verschoben, vielleicht! nicht ohne Einfluß dieser! Verhältnisse, so wird der König zunächst nur für seine Person! am früheren Plane! festgehalten haben. So auf S. 824. Also blindgläubige Annahme! eines auf Ostern! oder damals den 1. April¹⁾ angesagten Hoftages! wahrscheinlich! nach Würzburg! Andere als die drei berührten Bischöfe²⁾ sind nicht angeführt. Und doch möchte man glauben, es sei von da weg bis auf den „Widerstand des gesamten Bistums“ von Deutschland, mehr als 40 Diözesen, noch sehr weit. Es hat da auch Redlich, der sonst in der gerade hier bezüglichen Erörterung in seiner Schrift „die Anfänge König Rudolfs I.“ in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung X S. 376—381 vielfach treu in Fickers Wegen gewandelt ist, in der Neubearbeitung von Friedrich Böhmers Regesten Rudolfs nicht mehr mittun mögen. Er hat da die erwähnte Übertreibung von einem „Widerstande des gesamten Bistums“ von Deutschland auf einen bedeutend geringeren Umfang zurückgeführt, und spricht S. 76 nur von einem „Widerstreben der südwest- und mitteldeutschen Bischöfe“ gegen Anerkennung und Zulassung der in Rede stehenden Verpflichtung. Die norddeutschen sind demnach vollständig vom Schauplatze verschwunden. Von den mitteldeutschen hat — abgesehen von anderen — ohne Widerspruch der bedeutendste, der Reichserzkanzler für Deutschland zu fehlen, und wird nach dem was gerade vorhin berührt worden ist die Teilnahme des Bischofs von Würzburg an dem Aufstande der deutschen geistlichen Würdenträger noch in hohem Grade zweifelhaft sein. Von den südostdeutschen kann von selbst keine Rede mehr sein. Zudem ist es auch bei den noch übrigen südwest- und mitteldeutschen wohl

¹⁾ Vgl. hierüber die Darlegung Rockingers a. a. O. S. 595/596; Redlich am sogleich anzuführenden Orte S. 373—375.

²⁾ Auch Redlich hat a. a. O. S. 377/378 keine sonstigen namhaft gemacht.

nicht ganz ausgeschlossen, daß die Schwindsucht, nachdem sie nun einmal einzureißen begonnen hat, noch weiter um sich greifen kann. Sind ja doch, wie S. 502 bemerkt ist, nur für drei, für Würzburg wie Augsburg und Konstanz, Vermutungen! und weiter nichts geäußert. Ist hievon an Würzburg schon gedacht worden, so erübrigt nur mehr Augsburg und Konstanz, für deren Einrechnung in die Zahl der angeblich Verschworenen das was hiefür beigebracht ist gleichfalls kaum als überzeugend gelten dürfte.

Wenn nun aber doch einmal solches Gewicht auf den Umstand gelegt ist daß Rudolf sich im Jahre 1274 nur je ganz kurz in einigen Bischofstädten aufgehalten hat, bedarf es da wohl langen Nachsinnens was ihn etwa veranlaßt haben mag, keine Bischofstadt für länger zu besuchen, und weiter auch noch seinen ersten größeren Hoftag in keine solche anzuberaumen? Bei nur ganz gewöhnlicher Betrachtung der wirklichen allgemein bekannten Sachlage erklärt sich das mehr als genügend, ja geradezu von selbst. Auch der Gegner verkennt nicht, daß das Konzil von Lyon, welches Pabst Gregor X. auf den Anfang des Mai einberufen hatte, hier einen Einfluß geäußert haben muß. Nur ist er nicht geneigt, diesen als ausreichend anzuerkennen. Aber sind wohl, da das Konzil selbst doch gewiß schwer genug in das Jahr 1274 traf, noch viel andere Gründe nötig? Am 7. Mai wurde es eröffnet. Nach einer Bekanntmachung vom 1. Juni hat der König die Gesandten, welche die Stadt Lübeck zu seinem wohl bald abzuhaltenden Hoftage abordnen möchte, im Kommen Weilen und Heimreisen in sein und des Reiches sicheres Geleit genommen. Rechnet man von da¹⁾ sechs Wochen bis zum Beginne selbst, so war dieser auf Mitte Juli in Aussicht genommen, ohne Zweifel weil man bis dahin das Ende des Konzils erwarten konnte und wahrscheinlich auch sicher erwartete. Es währte aber den ganzen Juni hindurch bis in den Juli. Ja wir wissen sogar aus einem in diese Zeit gehörigen Aktenstücke, daß Rudolf, weil die jüngst vom Konzil zurückgekommenen geistlichen Fürsten geäußert hätten, daß andere noch dortselbst befindliche nicht rechtzeitig würden erscheinen können, den Reichstag verschoben habe, da er in tot et tam magnorum principum absentia die wichtigsten Reichsangelegenheiten nicht beraten könne oder wolle. Wäre das nicht geschehen, so hätte sich gleich unmittelbar an das Konzil auch der Reichstag angeschlossen! Konnte da der König sich für ihn, noch dazu den ersten größeren welcher abzuhalten war und voraussichtlich bei der dringenden Notwendigkeit der Unterwerfung oder wennmöglich Vernichtung des halsstarrigen Königs Ottokar von Böhmen keineswegs unwichtigen, einen entsprechenden Erfolg erhoffen? Konnte er billigerweise eben den geistlichen Fürsten welche gerade noch für das Konzil ganz außerordentliche Kosten in Anschlag zu bringen hatten, wie sich einmal von selbst versteht, wie wir das aber auch besonderen urkundlichen Äußerungen²⁾ entnehmen können, auch noch sozusagen im selben Augenblicke die gleichfalls nicht geringen Auslagen für den Hoftag³⁾ zumuten? Konnte er da endlich ohne alle und jede weitere Rücksicht den Hoftag in einer Bischofstadt halten wollen? Ist allerdings nicht bekannt, daß der Graf Rudolf ein Freund

¹⁾ Art. 124 § 1 (LZ 138): Sô der kunc hof gebieten sol unde wil, den sol er gebieten uber sehs wochen. unde sol in den herren unde andern fursten kunden mit versigelten brieven.

²⁾ S. den zweiten Absatz der Note 3.

³⁾ Aus früherer Zeit könnte daran erinnert sein, wie der Erwählte Simon von Paderborn dem Kloster Heriswart die bischöflichen Tischgefälle zu Dasberg verkaufte, um die Kosten des Hoftages bestreiten zu können, zu dem er pro necessitate universalis ecclesiae! von dem Erzbischofe von Mainz

davon gewesen Rücksichten zu nehmen, so durfte der König Rudolf sich wenigstens jetzt noch nicht über Rücksichten gegen die deutschen Reichsfürsten mir nichts dir nichts hinwegsetzen, durfte es insbesondere mit den geistlichen nicht verderben, solange die päpstliche Anerkennung, die er ja, wie eben einmal leider die Sachen sich in Deutschland gestaltet hatten, nicht als einen ganz und gar gleichgültigen Umstand betrachten konnte, die zwar vom 6. Juni an nicht mehr zweifelhaft gewesen, aber amtlich erst am 26. September erfolgte, noch nicht vorhanden war. So liegt nicht nur nichts auffallendes vor, wenn der Hoftag auf den 11. November hinausgeschoben wurde, und es ist nichts als eine nur billige Rücksichtnahme auf die geistlichen Reichsfürsten, wenn er nicht in eine Bischofsstadt, sondern nach Nürnberg ausgeschrieben worden ist. Das sind die tatsächlichen in durchaus festen geschichtlichen Nachrichten begründeten Verhältnisse mit welchen man zu rechnen hat. Was berührt worden ist ergibt sich auf dem einfachsten Wege. Es bedarf daher auch keiner weiteren Gründe, insbesondere nicht wieder nur einer sich überdies nicht lohnenden Jagd auf bloße Mutmaßungen, wie beispielsweise des Gebildes, daß etwaige Verstimmungen wegen der Abhaltung der königlichen Hoftage in Bischofsstädten auf der Zusammenkunft eben in Nürnberg zu einem Ausgleiche gelangt sein mögen. Schon das — liest man wohl nicht ohne Erstaunen auf S. 826 — ist schwerlich Zufall, daß zu Nürnberg nur ein Laienfürst, aber zwölf Pfaffenfürsten anwesend waren; es wird danach doch von vornherein festgestanden haben, daß es sich vorzugsweise um Angelegenheiten dieser handeln werde! Ob das so unbedingt zugeben sein wird? Der Rheinpfalzgraf und Herzog von Oberbayern Ludwig der Strenge, der wichtigste der weltlichen Fürsten, war da. Für das Fehlen dieser und jener mangelt es nicht an gewichtigen Gründen. Den König Ottokar von Böhmen wird wohl bei seiner Stellung gegen Rudolf und das Reich niemand dort erwartet haben. Herzog Heinrich von Niederbayern stand bereits auf Seite eben Ottokars gegen Rudolf. Einen Herzog von Schwaben gab es bereits seit sechs Jahren nicht mehr. Welche Ursachen den Herzog von Sachsen, Rudolfs Schwiegersohn, wie andere abgehalten haben mögen, wissen wir eben so wenig als dem entgegen bestimmte Nachricht¹⁾ von „honorabili caterva comitum et baronum maximaque multitudine nobilium“ u. s. w. vorhanden ist. Andernteils dürfte es sich sehr fragen, ob es von vornherein so festgestanden hat, daß es sich vorzugsweise um Angelegenheiten der geistlichen Fürsten handeln werde. Abgesehen von anderem, der Beginn des lange geplanten und sorgsam erwogenen Vorgehens gegen den König von Böhmen war doch wohl nicht eine minder wichtige und notwendige Auf-

und einem Kardinaldiakon auf päpstlichen Befehl nach Köln berufen worden war. Vgl. in Böhmers Regesten des Kaiserreichs von 1246—1313 unter den Reichssachen S. 348 die Urkunde vom 25. September 1247.

Urkunde des Bischofs Leo von Regensburg vom 9. März 1275. Er mußte zwei Höfe verkaufen: *propter graves et diversas expensas, quas fecimus Lugduni in concilio generali, et etiam in provinciali concilio in Salzeburga, ac eundo ad illustrem dominum O[ttocarum] regem Bohemiae pro liberandis nostrae ecclesiae possessionibus in Austria, quas idem dominus rex nostris culpis nullatenus exigentibus fecerat occupari, demum et propter expensas non modicas quas fecimus in curia serenissimi domini R[udolfi] Romanorum regis apud Nurenberch celebrata, cui nos oportuit solemniter interesse.* Ried codex chronologico-diplomaticus episcopatus ratisbonensis I S. 532.

¹⁾ Aus einem um das Jahr 1300 gefertigten Speierer Kopialbuche, dem sogen. Codex minor, in den Monum. Germ. histor. Legum Tom. II S. 399—401.

gabe des Hoftages, nicht allein im persönlichen Interesse Rudolfs, sondern auch hauptsächlich wegen der Sicherung der Lebenskraft des insbesondere von Osten her tief erschütterten Reiches selbst. Dieser Zweck wurde denn auch erreicht. Wie lauten gleich die ersten hier so wesentlich einschlagenden Bestimmungen des Reichsabschiedes vom 19. November? Primo petiit rex sententialiter diffiniri, quis deberet esse iudex, si Romanorum rex super bonis imperialibus et ad fiscum pertinentibus et aliis injuriis regno vel regi irrogatis contra aliquem principem imperii haberet proponere aliquid questionis. Et diffinitum fuit ab omnibus principibus et baronibus qui aderant, quod Palatinus comes Reni auctoritatem judicandi super questionibus quas imperator vel rex movere vult principi imperii obtinuit et obtinet ex antiquo. Sedente itaque pro tribunali dicto Palatino comite, rex petiit primo sententialiter diffiniri, quid ipse rex de jure possit et debeat facere de bonis quae Fridericus quondam imperator antequam lata esset in ipsum depositionis sententia possedit et tenuit pacifice et quiete, et de bonis alias imperio vacantibus, quae bona alii per violentiam detinent occupata. Et sententiatum fuit, quod ipse rex de omnibus talibus bonis se debeat intromittere et ipsa bona in suam retrahere potestatem: et si aliquis in recuperandis talibus bonis ipsi regi se opponere praesumeret, injuriosam violentiam regali potentia debeat repellere et jura imperii conservare. Secundo petiit rex sententiari, quid juris sit de rege Bohemiae, qui per annum et diem et amplius a coronatione regis Romanorum celebrata Aquisgranis contumaciter supersedit quod feoda sua a rege Romanorum nec petiit nec recepit. Et sententiatum fuit ab omnibus principibus et baronibus, quod quicumque sine causa legitima per negligentiam vel contumaciam per annum et diem steterit quod de feodis suis se non petierit infeodari, ipso lapsu temporis cecidit a jure omnium feodorum suorum. Tertio petiit rex sententiari, qualiter contra regem Bohemiae deberet procedere ad ipsius contumaciam reprimendam. Et sententia fuit lata, quod Palatinus comes Reni per virum ingenuum ad certum locum et diem, videlicet infra sex septimanas et tres dies a die iudicii numerandos, deberet dictum regem citare, coram ipso Palatino questionibus regis super contumacia peremptorie responsurum: et si ingenuus electus ad citationem faciendam assereret et confirmaret proprio juramento quod ob metum qui cadere potest in constantem virum non auderet se ipsius regis Bohemiae conspectibus praesentare vel terram regis ingredi, sufficeret edictum publicum proponi in ipsa sollemni curia et citationem fieri publice in civitate vel oppido saepedicti comitis Palatini regno Bohemiae plus vicino. Ut autem omnia procederent ordinate, ad faciendam praesentationem citationis sex septimanis et tribus diebus — superadditis decem et octo diebus — in summa datae sunt induciae praefato regi Bohemiae novem ebdomadae, a duodecimo kal. decembr. computandae, ita quod decimo kal. febr. ipse rex Bohemiae coram praefato comite Palatino Reni in herbipolensi civitate debeat comparere: alioquin contra ipsum prout jus permiserit procedetur. Wer wird da wohl glauben, man habe vor dem Reichstage keine Ahnung davon gehabt, welche Aufgaben er zu erledigen haben werde, man habe von vornherein geträumt, es stehe fest „daß es sich vorzugsweise um Angelegenheiten der Pfaffenfürsten handeln“ werde? Wer unbefangen urteilt, wird als den wichtigsten Gegenstand nur das Verhältnis des Reiches zum Könige Ottokar von Böhmen ansehen können, die vor allem unabweisbare Notwendigkeit der ernstlichen Schritte zu seiner Unterwerfung oder wennmöglich Vernichtung. Waren mit den angeführten Beschlüssen wie noch durch andere Bestimmungen die Reichsinteressen an

erster Stelle gewahrt, so sind daneben — nicht vorzugsweise — allerdings, wie ja nicht anders als zu erwarten ist, die geistlichen Fürsten nicht leer ausgegangen. Sie erhielten am 21. November eine Gesamtbestätigung der Rechte und Freiheiten die ihnen bis zur Absetzung des Kaisers Friedrich II. verliehen worden waren. Von irgend einem Zugeständnisse im Betreffe der Befugnis der Reichsgewalt zur Abhaltung von Hoftagen in den Bischofstädten ist keine Rede.

Wird bei solcher Sachlage, sogar angenommen daß ein Versuch gemacht worden sein soll, die in Frage stehende Bestimmung des Privilegiums vom 26. April 1220 wie seiner Bestätigung vom November 1234 zum Falle zu bringen, worüber jederlei geschichtliche oder sonst verlässige Andeutung fehlt, der Verfasser unseres Rechtsbuchs, zweifelsohne geistlichen und wohl höheren geistlichen Kreisen angehörig, und da dann möglicherweise in jenes angebliche Gelüsten nicht ganz uneingeweiht, nach dem schließlichen Siege des Königs über den vermeintlichen Anschlag geistlicher Verschwörer, nach dem Mißglücken solchen Versuches derselben, eine Veranlassung gefunden haben, auf das vermeintlich nunmehr aufgedeckte Streben der hohen kirchlichen Würdenträger von Deutschland anspielen zu wollen? Solch starke Glaubenskraft wird wohl nicht bei vielen vorauszusetzen sein. Und soll er das gar noch nach dem 13. März 1275 getan haben, nachdem der König sich durch den Erzbischof von Mainz hatte bestimmen lassen, zu Speier gerade den erwähnten Gunstbrief Friedrichs II. mit Ausnahme eines hieher nicht einschlagenden Artikels eigens zu bestätigen, und nachdem hiebei eben jene Bestimmung in ihrem vollen Umfange aufrecht erhalten worden war? Da dürfte er doch wohl besser einfaches Schweigen hierüber vorgezogen haben.

Wenn dann fortan die nächsten Hoftage zu Würzburg, zu Speier, zu Augsburg gehalten wurden, ist wieder eine Vermittlung durch jenen angeblichen Ausgleich nicht nötig, sondern es war eben jetzt jener Ausnahmefall des Konzils und die dadurch bedingte Rücksichtnahme des Jahres 1274 nicht mehr vorhanden, es konnte Rudolf nunmehr selbstverständlich ohne eine Beengung durch einen äußeren Anlaß wie den berührten wieder wie früher handeln.

All das ergibt sich ohne jeden Zwang ganz von selber aus den überall zugänglichen Geschichtsquellen. Bedarf es da dann etwa weiter eines Gebildes aus einer Reihe von nichts als Mutmaßungen, durch das mitunter so wohlbewährte aber eben doch nicht überall von der ganz gleich ausgiebigen Wirkung begleitete Kraftmittel der Übertreibung¹⁾ zu besserer Empfehlung unterstützt?

Faßt man in Kürze das Ergebnis zusammen, so hat Rudolf im Jahre 1274 nach dem längeren Aufenthalte zu Basel im Jänner nur je kürzere Zeit, vielleicht nur je einen Tag, am 2. Februar wieder Basel, am 11. März Mainz, am 30. März Würzburg, am 9. Juli und 28. August Straßburg besucht. Mit dem Erzbischofe Werner von Mainz ist er stets im besten Einvernehmen gestanden, mit Friedrich von Salzburg wie mit den Bischöfen von Regensburg und Passau war er vom Anfange des August an in regem und

¹⁾ Es sei hieraus nur daran erinnert, daß Rudolf „ein Jahr lang“ oder ähnlich keinen Aufenthalt in Bischofstädten genommen habe, S. 500/501! oder an den „Widerstand des gesamten Bistums“ von Deutschland, S. 501—503! oder es werde von vornherein festgestanden haben, daß es sich auf dem Reichstage zu Nürnberg im November 1274 „vorzugsweise“ um Angelegenheiten der geistlichen Reichsfürsten handeln werde, S. 504—506!

zwar dem freundschaftlichsten Verkehre. Kann demnach von einer Spannung zwischen der Gesamtheit der deutschen Reichsbischöfe, was Redlich schon nur mehr auf die südwest- und mitteldeutschen eingeschränkt hat, wovon auch noch ohne das Bedürfnis einer besonderen Prüfung jedenfalls der hervorragendste unter ihnen, der erwähnte Reichserzkanzler, auszuschneiden ist, während bei so und so vielen anderen zur Zeit billigerweise Fragezeichen beigesezt werden müssen, und dem Könige keine Rede sein, legte das eben in das Jahr 1274 fallende Konzil von Lyon den geistlichen Fürsten¹⁾ besondere Lasten auf, zu welchen sich nun noch die des ersten größeren königlichen Hoftages gesellten, war es da vielleicht etwas anderes als doch nur eine billige Rücksichtnahme auf die Bischofstädte, wenn für diesen eine andere Stadt gewählt wurde, Nürnberg? Es bedarf da um so weniger der Mutmaßung eines Zerwürfnisses mit den deutschen Bischöfen, als von einem solchen keine einzige Aufzeichnung auch nur entfernt das mindeste meldet, was doch gewiß bei der einen oder anderen Quelle der Fall sein müßte, wenn ein solches und namentlich in dem vermeintlichen etwas stark übertriebenen Umfange in Wirklichkeit vorhanden gewesen wäre. Es müßte wahrlich fast als ein Wunder gelten, daß nirgends in den verschiedenen Quellenschriften aus jener Zeit sich auch nur die allergeringste Spur davon findet, daß einzig und allein der Verfasser des kaiserlichen Landrechts darum wissen soll. Ficker bemerkt hier allerdings S. 827: Auch daß gerade er sie erwähnte, während uns jede andere Nachricht fehlt, kann nicht auffallen! Abgesehen davon, daß der Inhalt seiner Arbeit ihm den Gegenstand näher legte als anderen, war der Bischof von Augsburg! selbst zu Nürnberg; es hat sich weiter, wie ich nachzuweisen suchte, auch bei der Weigerung! höchst wahrscheinlich! gerade um Augsburg! gehandelt; wieder war dann Augsburg! eine der ersten Städte in welchen die Wiederherstellung des Einvernehmens! zum Ausdruck gelangte, indem der König dort im Mai seinen Hoftag hielt. Dieses ist allerdings richtig. Aber ist andernteils wirklich ganz unbestreitbar das immer und immer wieder mit so außerordentlicher Schwere in die Wagschale geworfene Augsburg auch der Entstehungsort des Rechtsbuchs?

Das die eigene unmaßgebliche Anschauung des Ganzen, soweit es sich um nichts als nur die notgedrungene Antwort auf die Frage nach vermeintlichen Mißhelligkeiten zwischen der hohen Reichsgeistlichkeit und dem Könige über seine unbehinderte reichsgesetzliche

¹⁾ Sicher ist nach den Urkunden vom 6. Juni 1274 im Legum tom. II. der Monum. Germ. histor. S. 395—398 die Anwesenheit der folgenden daselbst: der Erzbischöfe Werner von Mainz, Engelbert von Köln, Heinrich von Trier, Konrad von Magdeburg, Giselbert von Bremen; der Bischöfe Bruno von Brixen, Johann von Chiemsee, Hildebrand von Eichstätt, Witego von Meißen, Friedrich von Merseburg, Otto von Minden, Leo von Regensburg, Konrad von Straßburg.

Nach weiteren Urkunden führt Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, I S. 81 in der Note 1 noch den Erzbischof Friedrich von Salzburg auf, dann den Bischof Konrad von Freising, Volrad von Halberstadt, Otto von Hildesheim, den von Naumburg, Bruno von Olmütz, Peter von Passau, Johann von Prag, Wernhard von Seckau.

Berchtold von Würzburg aus dem Geschlechte von Sternberg erhielt nach der endlichen Absetzung des Berchtold aus dem gräflichen Hause von Hennenberg die päpstliche Bestätigung zu Lyon. Ob er persönlich dort gewesen, ist nicht beurkundet.

Vgl. auch die von Kaltenbrunner in den Mitteilungen aus dem vatikanischen Archive I S. 58 veröffentlichte von sämtlichen am 13. Juli in Lyon anwesenden Bischöfen ausgefertigte Bestätigung des Papstwahldekretes.

Hofhaltung in den deutschen Bischofstädten ungefähr vom März bis in den November 1274 ohne irgend einen Gedanken an eine besondere Beziehung dahin oder dorthin handelt.

Als eine wichtige Errungenschaft für die Geschichte der Herrschaft Rudolfs hat Redlich auch die seines — sei es angeblichen oder sei es wirklichen — „Konfliktes mit den deutschen Bischöfen, den erst Fickers scharfsinnige Untersuchungen bloßgelegt haben“ a. a. O. S. 376—381 gepriesen, und deshalb nicht unterlassen, in der Neubearbeitung der Regesten desselben bei den Ergebnissen des Reichstags vom November 1274 S. 76/77 auch dem „des Ausgleichs den er mit den Bischöfen wegen der Hofhaltung in Bischofstädten herbeigeführt“ einen Platz anzuweisen.

Angenommen, freilich nach der Darlegung von S. 498 an nicht auch zugestanden, es liege etwas zur Annahme eines Zerwürfnisses zwischen dem Könige und den Erzbischöfen wie Bischöfen des Reiches sei es in größerem oder sei es in geringerem Umfange wegen seines Hofhaltens in ihren Städten im Jahre 1274 vor; etwa auch einen verstohlenen Blick auf das unter allen Umständen trauliche Zusammentreffen nicht ganz ausgeschlossen, wie genau gerade beim Ablaufe von sechs Jahrhunderten der Zufall einer Meinungsverschiedenheit zweier Forscher über die nähere Bestimmung der Zeit der Entstehung eines deutschen Rechtsbuchs aus dem dritten Viertel des 13. Jahrhunderts Veranlassung geworden, daß es dem einen von ihnen nach seiner zuversichtlichen Meinung¹⁾ geglückt ist, den Schleier eines so lange Zeit dicht verhüllt gebliebenen Geheimnisses im § 4 seines Art. 121 (LZ 137 in Lit. a) als das dieser fraglichen Annahme zu lüften, ohne daß bei dem anderen sich darob ein Neid regt: steht denn auch ein Zusammenhang hievon mit dieser Stelle wirklich auf kräftigen Füßen? Kann oder am Ende gar muß sich eben diese wirklich gerade hierauf beziehen?

Bei dem Mangel an bestimmten so oder so begründbaren Tatsachen hat Ficker nicht vergessen, auch die finanzielle Bedeutung der auf S. 498 berührten königlichen oder kaiserlichen Befugnisse in den geistlichen Hauptstädten scharf herauszuheben. Für die Frage an sich ist auch gewiß diese Seite durchaus nicht zu unterschätzen, während sie dem entgegen in Fickers Äußerung a. a. O. S. 821 doch wohl stark überschätzt erscheint: Man sieht leicht, wie es sich da um ein Recht von ganz ausschlaggebender Bedeutung für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Königtums handelte. Entfiel die Möglichkeit, in solcher Weise die Kosten der königlichen Hofhaltung zum größeren Teile auf das Reichskirchengut abzuwälzen, fielen dieselben ganz dem ohnehin geschmälernten unmittelbaren Reichsgute zur Last, so war nicht wohl abzusehen, wie das Königtum seiner Aufgabe noch gewachsen sein sollte. Hat gerade Rudolf, wie oben S. 500 erwähnt worden ist, vom Oktober 1276 bis anfangs Jänner 1281, also über fünfthalb Jahre, sich in keiner Bischofsstadt aufgehalten, war in dieser Zeit, der Zeit die man wohl schwerlich als eine für das Deutsche Reich bedeutungslose wird ansehen können, das Königtum seiner Aufgabe nicht mehr gewachsen?

Will man der Stelle wie sie S. 498 wörtlich mitgeteilt ist nicht außerordentlichen Zwang antun, sondern betrachtet man sie ganz vorurteilsfrei im Zusammenhange des

¹⁾ A. a. O. S. 817: daß wenigstens ich selbst nicht den geringsten Zweifel mehr habe, es sei mir die sichere Deutung jener für die Zeitfrage so vorzugsweise maßgebenden Angabe gelungen.

Ganzen¹⁾ wie nach dem Wortlaute im einzelnen, was findet man? Nichts als die nur ganz allgemeine Erwähnung eines gegen die in Rede stehende Befugnis des Königs beziehungsweise Kaisers aufgetauchten oder am Ende auch jeweilig auftauchenden Widerstrebens deutscher Kirchenfürsten und seines Aufhörens zur Zeit der Abfassung des Werkes, ohne daß über sonstiges hiebei eine Silbe geäußert wäre. Es kann also nur etwas so durch und durch bekanntes gewesen sein was gemeint ist, daß man nicht erst hierüber nachzudenken brauchte, kein vom Verfasser eines deutschen Rechtsbuchs zum Kopfzerbrechen aufgegebenes Rätsel.

Solange da verlässige geschichtliche Nachrichten für eine ungezwungene Erklärung der Worte des § 4 des Art. 121 nahe liegen, bei der man nicht lange hin und her zu sinnen braucht wann und wo sich etwa das begeben haben mag wovon der Verfasser des sogenannten Schwabenspiegels spricht, sondern welche einfach auf dem fußt was in den einschlägigen Quellen nicht bloß einmal sondern wiederholt ohne Umschweif mit nackten Worten eben als die Verkündigung des Krieges gegen das fragliche Hofhalten in den Bischofstädten bezeichnet ist, der dann nach der in Rede stehenden Stelle im Rechtsbuche damals beendet worden ist, wird man nicht ein Gebilde aus einer Zeit an die neben anderem schon deshalb nicht gedacht werden kann weil das Werk in seiner früheren wie in seiner vollständigen Gestalt jedenfalls bereits vor dem 14. Dezember 1272 im Umlaufe war vorziehen können, ein Gebilde das sich auf nichts als Mutmaßungen unter dem nachhelfenden Drucke dieser und jener Übertreibungen²⁾ stützt. Es steht demnach ganz und gar dahin, ob in der Tat die als so zweifellos angesehene „sichere Deutung jener für die Zeitfrage so vorzugsweise maßgebenden Angabe gelungen“ ist.

b) Der übrige Inhalt des Art. 121 in seinen §§ 5 und 6 (LZ 137 in Lit. a) bietet an sich keinen Grund zu irgendwelcher Bemerkung. Da indessen der Gegner a. a. O. IV S. 851—853 einen Anlaß gefunden hat, ein Stück daraus in nähere Untersuchung zu ziehen, indem er die Behauptung aufstellte es seien Nürnberg und Ulm da als Reichsstädte bezeichnet, und infolgedessen das besonders erörterte, kann auch hier³⁾ die Sache nicht ohne weiteres bloß mit Stillschweigen übergangen werden.

Wer in gutem Glauben wähnt, daß es in den berührten §§ 5 und 6 „heißt, der König möge mit Recht seinen Hof gebieten zu Frankfurt und zu Nürnberg und zu Ulm und in andere Städte welche des Reiches“ sind, könnte vielleicht an einen Grund für eine solche Erörterung denken. Aber einmal „heißt“ es im Rechtsbuche ohne die Vornahme einer ganz eigentümlichen Behandlung nicht so, andernteils gibt der in ganz anderer Verbindung als mit Nürnberg und Ulm gebrauchte Ausdruck „Städte welche des Reiches sind“ keinerlei Anlaß dazu, hier auf den Gedanken von Reichsstädten im gewöhnlichen Sinne dieses Wortes zu verfallen.

Was zunächst den Gesamtinhalt des Art. 121 (LZ 136 und 137 in Lit. a) betrifft, entsprechen seine §§ 1—3 dem aus dem Sachsenspiegel III Art. 62 herübergenommenen Art. 315 des Deutschenspiegels über die sächsischen Hoftagsorte wie weiteres, und erwähnt er in unmittelbarem Anschlusse im § 4 die eben in Lit. a von S. 498 an ausführlich behandelte

¹⁾ S. in dieser Beziehung gleich nachher in Lit. b S. 509/510. ²⁾ S. oben die Note zu S. 506.

³⁾ S. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 577—579.

Befugnis des Kaisers beziehungsweise Königs in den Bischofstädten Hof zu halten, woran sich dann in ganz allgemeinen Zügen in den §§ 5 und 6 ein Blick auf nichtsächsische Orte für Hoftage wie kleinere Reichsversammlungen knüpft:

Er sol ouch sinen hofe gebieten ze Frankenfurt, ze Nuremberg, unde ze Ulme.

Unde in andern steten die des riches sint, dá mac er wol gebieten sin spráche mit rehte.

Es handelt sich da neben der Wahrung der Befugnis zur Abhaltung der Hoftage in den bischöflichen Städten, die bestritten worden war, um Hoftagsorte in nicht-bischöflichen, aber keineswegs um die Eigenschaft dieser als Reichsstädte im sonst gebräuchlichen Sinne, wie sie sich ja auch weiter aus der Anfügung bezüglich der einfachen Colloquia ergibt, die — wie allerdings in Reichsstädten — so und so oft in anderen Städten stattfanden die nicht Reichsstädte in diesem Sinne waren. Für die Möglichkeit eines Nachweises der Eigenschaft solcher bei Nürnberg und Ulm oder eigentlich des Gegenteils und demnach zu einer vermeintlichen Verwertung der Stelle für die Zeit Rudolfs hat nun der Gegner die erste Hälfte des § 6 dem § 5 zugeteilt, die zweite aber als nunmehr ohne Sinn und daher nicht mehr verwendbar einfach fallen lassen. Handelt es sich nun weder nach dem Zusammenhange des Ganzen noch auch nach dem Wortlaute der §§ 5 und 6 um die aufgeworfene Frage, so kommen sie überhaupt nicht in Betracht, denn der § 5 nennt nur im Gegenhalte zu den bischöflichen als nicht-bischöfliche Hoftagsorte die drei genannten, vielleicht als Beispiele je aus Franken oder Baiern oder Schwaben, oder als überhaupt allgemeiner bekannte Hoftagsorte, ohne jeden Zusatz. Hat ja, ohne daß in frühere Zeiten zurückgegangen werden soll, nach Frankfurt gleich nach der am 22. Mai 1246 in Veitshöchheim erfolgten Wahl der erste päpstliche Gegenkönig Heinrich seinen Hoftag ausgeschrieben und ihn daselbst um die Mitte des August gehalten; und hat auf dem Felde vor der Stadt, weil sie ihn nicht einließ, der folgende päpstliche Gegenkönig Wilhelm nach der ihm im März 1252 zuteil gewordenen Anerkennung der Herrscher von Brandenburg, Sachsen, Böhmen in der ersten Hälfte des Juli dieses Jahres den seinigen gehalten. Erscheint Nürnberg ausdrücklich als Hoftagsort in dem Artikel von der Zollfreiheit seiner Bürger „in celebratione curiae regalis ibidem“ im Privileg Friedrichs II. vom 18. November 1219, so sei aus späterer Zeit daran erinnert, daß der zweite Hoftag des berührten Gegenkönigs Heinrich im Jahre 1246 — wahrscheinlich um Weihnachten — dorthin fällt. Was endlich Ulm betrifft, bedarf es nichts weiter als des Hinweises gleich auf den Art. 1 des Vertrages der Stadt mit ihrem Vogte, dem Grafen Albert von Dillingen, vom 21. August 1255, worin der kaiserlichen und königlichen Hoftage daselbst ausdrücklich Erwähnung geschieht: *Quando Imperator, Rex, vel Dux Sweviae curiam Ulmae celebraturus est, tunc dominus et advocatus noster u. s. w.* Der § 6 sodann spricht von Städten die des Reiches sind, aber auch wieder keineswegs von Reichsstädten im allgemein gebräuchlichen Sinne des Wortes. Es ist keine Frage, daß die Gespräche auch in ihnen gehalten werden konnten. Aber daß es etwa nur da und nicht auch in anderen Städten im Reiche hätte geschehen können, das wird niemand behaupten wollen.

Ist demnach weder im § 5 noch im § 6 von Reichsstädten als solchen die Rede, und wäre es daher nicht nötig noch weiter darüber zu sprechen, so doch zum Überflusse

die Frage: Um was handelt es sich dann? Es sind da nur solche Städte im Reiche gemeint welche nicht sozusagen als Landeshauptstädte gelten, wie etwa Regensburg, Wien, Prag, nach der Anschauung der geschichtlichen Einleitung zum kaiserlichen Land- und Lehenrechte, dem Buche der Könige hier der neuen Ehe Sp. 209/210, Rothenburg¹⁾ an der Tauber. Der Berichterstatter zweifelt keinen Augenblick, man werde gewöhnlichem Brauche nach diese Auffassung wohl belächeln. Daran liegt nichts. Den Schlüssel für solches Verständnis der Sache liefert ein in der eben erwähnten geschichtlichen Einleitung unter dem Kaiser Lothar Sp. 194—196 in aller Ausführlichkeit²⁾ behandelter Fall. Er gebot — ist da erzählt — einen hof hin ze Regenspurg. bi den ziten was ein herzoge ze Beyern, der enbot dem keisere, er wolte mit ime gewalt tuon und unreht: er hete daz gerihte ze Regenspurg von sinen genaden, und waere dâ voget von sinen genaden, und er solte dâ höve gebieten, und er niht: und er die pfaht ansæhe, ob iender dâ geschriben stüende, daz zwêne herren in eine stat höve gebieten. unde bat in des durch reht unde durch aller vürsten ère, daz er einen hof anderswâ gebute, dar wolte er komen unde wolte dâ behaben mit sinen genôzen daz er deheinen hof gebieten solle ze Regenspurg. der keiser sprâch, er wolte den hof suoehen und alle die ers erbiten möhte unde gebieten. die boten schieden dannen unde seiten dem herzogen des keisers antwort. dô sprâch der herzoge: daz ist mir leit, sô muoz ich mines rehten herren werren, daz tuon ich ungerne. nû mane ich mâge unde man und alle mine vriunde, daz si mich schirmen uf reht vor dem keisere. der herzoge samente sine vriunde. der kaiser hete sine samenunge ze Regenspurg. er reit danne in Beyern. der herzoge begegente ime, doch mit minren liuten. der keiser bestuont in: er was âne zwivel, er gesigete im ane. der herzoge bevalh sinen van dem marggrâven Herman von Mihsen, der was bi den ziten der beste rittære der in tiutschem lande was. der keiser bevalh sinen van dem herzoge Gerolde von Swaben, der was ouch einer der tiursten rittære. die venre randen an einander. der marcgrâve stach den herzogen nider: die sine beschutzten in unde brahten in dannen. der herzoge gesigete. der keiser wart vlühtic, im wart siner liutes vil erslagen unde gefangen. der keiser gebot einen hof hin gen Vrankenvurt. dar kamen die vürsten und andere herren. er klagete in über den herzogen von Beyern u. s. w.

Mag man, wie bemerkt, diese Auffassung auch da oder dort sonderbar finden, unter allen Umständen bleibt — wenn man den § 6 des Art. 121 nicht arg verstümmeln und hiebei seine erste Hälfte dem § 5 anleimen will, wonach die zweite dann ohne weiteres auf die Seite geworfen werden muß — eine Erörterung nach Seite der Eigenschaft von Nürnberg und Ulm als Reichsstädte im gewöhnlichen Sinne gegenstandslos.

c) Ist auch seit dem Tode Friedrichs II. kein deutscher König mehr Kaiser geworden, hat das allerdings Wilhelm und dann Richard wie endlich im Jahre 1275 Rudolf beabsichtigt, also gerade in der Zeit welche für die Entstehung des Rechtsbuchs in Anspruch genommen werden möchte, ohne daß das eine oder andere zur Ausführung gekommen ist, gewiß

¹⁾ Diu stat ze Rotenbure ist houbetstat des herzogentuomes ze Vranken. swer dem bishove die ère nimt, der beroubet sant Kilian. S. Rockinger, das Buch der Könige und der sogen. „Schwabenspiegel“ im Bande 17 der Abhandlungen der historischen Klasse der Akademie der Wissenschaften S. 53/54.

²⁾ S. in der Vorlage, der Kaiserchronik, V. 15243—15303.

haben in einem Grundrisse des deutschen Staatsrechts die besonderen kaiserlichen Rechte nicht rein mit Stillschweigen übergangen werden können.

Abgesehen von denjenigen die daraus dem Lehenrechte angehören, erwähnt im Landrechte der Art. 302 des Deutschenspiegels und der § 1 des Art. 116 (LZ 128) des sogen. Schwabenspiegels, daß über den Kaiser allein der Pabst und nur in drei eigens namhaft gemachten Fällen den Kirchenbann verhängen dürfe.

Dann ist noch im § 2 beigefügt: Tüt er dâ vor einem bischof iht oder iemen anders, er sol aber sinem phalnzgrâven bim ersten clagen. der sol sinem erzebischofe clagen. unde der mac in mit rehte wol bannen. Der Gegner berührt das nicht. Es läßt sich auch aus der Zeit Rudolfs soweit sie in Betracht kommt nichts ersehen was da zu diesem Zusatze zur Vorlage Veranlassung geboten haben sollte. Wer in ganz Europa wird glauben, daß der König der am 27. Februar 1274 dem Pabste Gregor X. die Versicherung seines bedingungslosen Entgegenkommens — offerentes animam, corpus, honorem, res, et omnia nobis attinentia ad vestrae beneplacita sanctitatis — gegeben hatte, der König der es ein Jahr später über sich gebracht hat, auf Andringen des Erzbischofs von Mainz das längst verlebte empörende Reichsgesetz contra communia civium et societates artificum von 1231/1232 auf dem Hoftage zu Speier am 12. und 13. März 1275 wieder auferstehen zu lassen,¹⁾ es gewagt haben könnte, einem Bischofe etwas zu tun? Die Geburt des in Rede stehenden Satzes kann nicht in die Jahre 1274 oder 1275 fallen.

6. Vertretung des Königs während seiner Abwesenheit aus Deutschland oder bei der Reichserledigung.

Hierauf hat der Verfasser des Rechtsbuchs in verschiedenen Artikeln des Land- wie des Lehenrechts Rücksicht genommen.

So in jenem im § 2 des Art. 113 (LZ 125) bezüglich der dem Deutschenspiegel noch nicht bekannten Ausübung des Richteramtes „über der fursten lip“ durch die Rheinpfalzgrafen. Oder im § 3 desselben Artikels im Betreffe des Schutzes der Juden im Reiche durch den Erzkanzler für Deutschland: s. im Abschnitte B Ziff. 4. Oder in den §§ 6 und 9 des Art. 49 (LZ 41 b und c) des Lehenrechts in Hinsicht auf die Leihe des Gerichtsbannes durch die Reinpfalzgrafen und die Herzoge von Baiern wie Sachsen in bestimmten Gebieten: s. im Abschnitte B Ziff. 3. Oder im Art. 149 (LZ 147) wieder des Lehenrechts hinsichtlich der Belehnung mit Reichsgut außer den Fürstentümern und heimgefallenen wie verjährten Reichslehen durch die Rheinpfalzgrafen: s. im Abschnitte B Ziff. 2 Lit. b.

¹⁾ Redlich hat hier eine Entschuldigung a. a. O. S. 385/386 nötig erachtet: Werner von Mainz, den einflußreichsten der geistlichen Fürsten des Reiches, der ihm bisher ja wirksam zur Seite gestanden, mußte Rudolf auch ferner an sich zu fesseln suchen. Und so machte er denn dieses Zugeständnis; aber so allgemein gehalten die Erneuerung jener Privilegien Friedrichs auch war, ihre Bedeutung war doch, in Wirklichkeit gewiß nicht so weitgehend. Von einer allgemein städtefeindlichen Haltung Rudolfs ist so wenig die Rede, daß er zwei Wochen später der Stadt Mainz zwei allerdings nicht bedeutsame Gunstbriefe ausstellte. Das durch diese Umstände immerhin erklärliche Schwanken seiner Handlungsweise hatte dann freilich die Folge, daß Rudolf der Stadt Mainz nichts nützte, den Erzbischof aber doch sich entfremdete.

Wenn dem Könige nicht ernst bei der Sache war, und er doch — also lediglich zum Scheine ut aliquid fecisse videretur — die erwähnte Bestätigung ausfertigen ließ, so war das nach gewöhnlichen Begriffen nichts als was man da Heuchelei zu nennen pflegt!

In keiner einzigen von den angeführten Stellen läßt sich etwas ausfindig machen was für ihr Aufkommen in der Zeit Rudolfs sprechen könnte. Es sei hier beispielsweise nur auf das verwiesen wovon bezüglich seiner etwaigen Vertretung bei einem von ihm nach Ficker S. 833 und 861 im Jahre 1275 beabsichtigt gewesenen Zuge nach Italien durch seine Schwiegersöhne, den Rheinpfalzgrafen und Herzog von (Ober-) Baiern Ludwig den Strengen und den Herzog von Sachsen, in den beiden Schlußabsätzen des Abschnittes B Ziff. 3 S. 514—518 die Rede sein wird.

B. Kurfürsten.

Abgesehen von ihrer ausschließlichen Befugnis der Königswahl, wovon S. 486—496 die Rede gewesen, kommen für sämtliche die Reichserzämter in Frage, dann weiter noch besondere Vorrechte einzelner von ihnen, wie solche der Pfalzgrafen am Rhein, solche bezüglich der Leihe des Gerichtsbannes bei Abwesenheit des Königs beziehungsweise Kaisers aus dem Reiche, und anderes.

1. Was ihre Erzämter¹⁾ betrifft, besteht nur bezüglich des Reichsschenkenamtes Verschiedenheit der Ansichten, nicht etwa erst von gestern auf heute, sondern schon längst. Im Art. 303 des Deutschenspiegels ist es nach dem Vorgange im Sachsenpiegel III Art. 57 § 2 dem Könige von Böhmen beigelegt. Ebenso auch in der ursprünglichen Fassung des § 3 des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) des Landrechts des sogen. Schwabenspiegels, wozu noch der Art. 11 (LZ 8 in Lit. b) des Lehenrechts gezogen sein mag. In dessen Art. 49 (LZ 41 in Lit. b) über die Leihe des Königsbannes erscheint dagegen der Herzog von Baiern als Reichsschenk.

Müssen die beiden ersten Artikel nach der Erörterung im Abschnitte A Ziff. 2 Lit. d in *a* bis *γ* S. 488—496 vor der Wahl Rudolfs geschrieben sein, der Gegner hat sich — s. oben S. 491 bis 494 — an die notwendige Folge aus der auch von ihm gefundenen ursprünglichen Fassung der Art. 118 des Land- und 11 des Lehenrechts nicht weiter gehalten, sondern auch sie als erst nach seiner Wahl fallend angesehen, aber noch vor dem Hoftage im Mai 1275, sodann dagegen den Art. 49 des Lehenrechts als erst nach diesem Hoftage abgefaßt erklärt. Will jemand dem beistimmen, so muß er sich auch entschließen, den Zeitabstand zwischen jenen beiden Artikeln oder wenigstens dem zweiten derselben und dem Art. 49 des Lehenrechts mit in den Kauf zu nehmen, wovon oben S. 494—496 die Rede gewesen. Ob wohl irgendwo Neigung hiezu vorhanden?

2. Da der Gegner aus den besonderen Vorrechten der Pfalzgrafen am Rhein,²⁾ worüber er a. a. O. S. 860 äußert, daß in den staatsrechtlichen Abschnitten des Rechtsbuchs kaum etwas so auffallend hervortrete als ihre außerordentliche Begünstigung, woran er auch sonst noch wiederholt erinnern zu sollen geglaubt hat, was in Verbindung mit der Annahme von Augsburg³⁾ als Entstehungsort des sogen. Schwabenspiegels⁴⁾ seine

¹⁾ Ficker a. a. O. S. 828—842—845. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 601—606.

²⁾ Ficker a. a. O. S. 860—862. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 565—570 und 644/645.

³⁾ S. nur die Sammlung von hierauf bezüglichen Stellen in der früheren Abhandlung a. a. O. im Bande 18 S. 311 mit der Note 2 zu S. 311—313.

⁴⁾ Meine Anschauung hierüber findet sich a. a. O. S. 309—378.

Wenn in der gegenwärtigen Erörterung nur ganz gelegentlich aus Anlaß einer Kundgebung
Abh. d. III. Kl. d. K. Ak. d. Wiss. XXIII. Bd. III. Abt.

Erörterungen vielfach stark beeinflusst hat, in bezug auf die Zeit der Abfassung keine irgendwie nähere Begränzung abzuleiten versucht hat, sondern nur

a) überhaupt S. 862 bemerkt, daß die meisten jener Vorrechte „in ihren Wurzeln nicht über das Interregnum und wohl vorwiegend nicht über die späteren Zeiten des Interregnum zurückreichen, daß sie allgemeiner, und insbesondere auch von der Reichsgewalt, erst zur Zeit König Rudolfs anerkannt wurden, und daß es demnach nicht wahrscheinlich ist, daß ein Werk, welches sie in so voller Ausbildung zeigt, wie der Schwabenspiegel, schon während des Interregnum entstanden“ sei, ist ein näheres Eingehen hierauf nicht erforderlich, sondern mag nur zu einem Artikel der da besonders hervorgehoben ist folgendes bemerkt sein.

b) Es ist das der Art. 149 (LZ 147) des Lehenrechts. Hiezu ist S. 861 geäußert: Es heißt, daß wenn binnen Jahresfrist kein König erwählt oder wenn bei zwistiger Wahl der Streit um das Reich binnen Jahresfrist nicht ausgetragen ist, der Pfalzgraf die Reichslehen leihen soll. Wird aber dann weiter betont, daß die Beliehenen dadurch nicht des Pfalzgrafen, sondern des Reichs Mannen werden, daß der Pfalzgraf verjährte Lehen zum Nutzen des Reichs einziehen und sie einem anerkannten Könige wieder ausliefern soll, so wird doch auch diese Stelle eher für Entstehung in den ersten Jahren König Rudolfs sprechen. Da der Pfalzgraf jenes Recht wirklich geübt hatte, so mögen sich nach der Erhebung Rudolfs Zweifel und Anstände ergeben haben, welche zur Betonung jener, eigentlich selbstverständlichen Bestimmungen veranlassen konnten; während des Zwischenreiches selbst war das gewiß nicht in gleicher Weise der Fall.

Daß Belehnungen mit Reichsgut — die Fürstenämter und die heimgefallenen wie verjährten Reichslehen ausgenommen — durch den Rheinpfalzgrafen¹⁾ schon vor Rudolfs Königtum vorgenommen worden sind, ist nicht in Abrede gestellt, läßt sich auch nach den Fällen vom 16. Oktober 1266 und 28. Mai 1267 nicht in Abrede stellen. Daß sich nach seiner Erhebung „Zweifel und Anstände ergeben haben mögen, welche zur Betonung jener, eigentlich selbstverständlichen Bestimmungen veranlassen konnten“, das ist nicht wohl abzusehen, da in der Kanzlei des Reichslehenhofs allenfallsige Zweifel über die Eigenschaft von Reichslehen oder nicht solchen zu jeder Zeit — vor wie nach der Wahl Rudolfs — ohne alle Schwierigkeit zu heben gewesen wären.

3. Handeln die im Abschnitte A Ziff. 2 Lit. d S. 486/487 berührten Stellen des Art. 118 (LZ 130 in Lit. a) des Landrechts von dem Vorrechte dreier geistlicher und vier weltlicher Reichsfürsten bei der Königswahl, die des Art. 11 (LZ 8 in Lit. b) des Lehenrechts von ihrer Verpflichtung zum Geleite des Königs bei der Romfahrt zur Kaiserkrönung, die Stellen jener zwei Artikel die nicht nach der Wahl Rudolfs oder gar erst

wieder Fickers vom 25. Jänner 1896 „zur Frage nach dem Entstehungsorte des Schwabenspiegels“ in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XI S. 319—322 oben in der Note zu S. 266 die Rede war, geschah es, um nicht hiedurch etwa da oder dort einen gewissen Druck auszuüben.

Ist im Schlußsatze der berührten Note eines Vorbehaltes gedacht den Ficker in bezug auf die Geltung seiner Annahme vom 25. Jänner 1296 gemacht hat, so sei hier noch bemerkt, daß ohne den Gedanken an einen dergleichen Vorbehalt v. Schulte in der vierten Auflage seiner deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte am Schlusse der Note 4 zu S. 166 kurzweg das Kraft- und Machtwort ausgesprochen hat: Für die Entstehung in Schwaben, nicht, wie Rockinger meint, in Ostfranken (Würzburg oder Bamberg) führt Ficker a. a. O. XI 319 mit Recht die Verwandtschaftsnamen! an, welche schwäbisch! sind.

¹⁾ Ficker a. a. O. S. 861. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 568/569.

nach dem auf sie bezüglichen Vorgange am Hoftage zu Augsburg im Mai 1275 geschrieben sein können, deren Aufzeichnung im Gegenteile nicht etwa nur ein wenig vor diese Wahl sondern nach der Ausführung im Abschnitte A Ziff. 2 Lit. d S. 486—496 mehr oder minder vorher fallen muß, so ist in den §§ 6 und 9 eines Artikels der nicht lange darauf begegnet, des Art. 49 (LZ 41 in Lit. b und c) wieder des Lehenrechts, nicht mehr dem Deutschen-spiegel entstammend, sondern ganz selbständig und unabhängig von ihm eingesetzt, ein Vorrecht von nur dreien der vier weltlichen Kurfürsten erwähnt, die Leihe des Gerichtsbannes während der Abwesenheit des Königs aus Deutschland und bei der Reichserledigung in den dort angegebenen Gebieten,¹⁾ und zwar in der Weise daß hier nicht der in den beiden früheren Artikeln ursprünglich als vierter Laienkurfürst und Reichsschenk aufgeführt gewesene König von Böhmen erscheint, sondern anstatt seiner in beiden Beziehungen der Herzog von Baiern. Es tritt somit, jedenfalls dem Anscheine nach, wenn nämlich trotz der gänzlichen Verschiedenheit des Inhalts an einen inneren Zusammenhang zwischen hier und dort gedacht wird, beziehungsweise richtiger gedacht werden könnte, da eine andere Auffassung an den Tag, und zwar eine welche gegenüber der nach der ursprünglichen Fassung der beiden erstberührten Artikel des Werkes nur selbstverständlichen Folgerung der Abfassung des Rechtsbuchs vor der Wahl Rudolfs den Gedanken erregen möchte, es handle sich nunmehr um eine Anschauung welche gerade nach ihr wenigstens in bezug auf die Kur von Baiern als zutreffend gelten kann, die dann auch zugleich auf die Zuteilung des Reichsschenkenamtes dahin eingewirkt haben mag. Ficker bezieht sie auch ohne weiteres auf den schon erwähnten auf die Wahl vom 1. Oktober 1273 bezüglichen Vorgang auf dem Hoftage zu Augsburg im Mai 1275. Er hat nämlich den Gegenstand um den es sich in den §§ 8 und 9 des Art. 49 (LZ 41 in Lit. b und c) des Lehenrechts handelt nicht als ein besonderes Ganze für sich ins Auge gefaßt, sondern gleich in seinen großen Abschnitt über „Kurstimme und Schenkenamt des Herzogs von Baiern“ mithineinverwoben. Es wäre doch in der Tat höchst seltsam, wenn plötzlich, nachdem sich bisher nirgends etwas gezeigt hat was auf eine Kunde der Herrschaft des Königs Rudolf deuten könnte, auch weiterhin das nicht der Fall ist, außerdem überhaupt schon insoferne nicht die Rede hievon sein kann als das Rechtsbuch bereits mehr oder weniger vorher von Berthold von Regensburg benützt worden und daher jedenfalls allerspätstens vor der Mitte des Dezember 1272 in Umlauf gewesen ist, mehr als zehnthalb Monate vor der Wahl Rudolfs, und möglicherweise sogar so viel Jahre vor ihr, hier etwas auftauchen sollte was sich auf diese Zeit beziehen ließe. Es ist aber auch hievon keine Rede.

Was mag sich zur Beseitigung des wenigstens anscheinend vorhandenen Zwiespaltes etwa geltend machen lassen?

Der nächste Gedanke dürfte wohl der sein, es habe auch hier wie bei den zwei früheren Artikeln eine ursprünglich auf den König von Böhmen berechnet gewesene Lesart gegeben, welche sich nur zufällig in keinem der auf uns gekommenen Texte erhalten hat. Hiefür bietet der ganze doch nicht geringe Vorrat der Handschriften auch nicht den mindesten Anhaltspunkt. Keine einzige nennt den König von Böhmen. Allerdings stimmen sie außer bezüglich der ständigen Befugnis des Pfalzgrafen am Rhein,

¹⁾ Ficker a. a. O. S. 832—838. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 634/635 und 645/646.

den Königsbann jenseits dieses Stromes bis eine Meile über Metz hinaus und bis an die Ise und in Flandern zu leihen — in Hinsicht auf die nur zeitweiligen Vorrechte von Baiern und Sachsen nicht durchaus überein, aber es ergeben sich doch gerade aus diesen Abweichungen von einander wieder ganz deutliche Merkmale für die nur auf den Herzog von Baiern gegangene ursprüngliche Fassung. Es lauten nämlich die beiden ersten Sätze des § 8 meistens: Sô der kunc von teutschem lande vert, sô mag er des riches marschalc wol den gewalt geben, daz er den ban an siner stat lihe. daz ist der herzoge von Sahsen. daz sol er tûn in Sahsen, unde in Hessen, unde in Durngen unz an Beheim, unde uber al in Franken, swer der ist der sin undertan ist. Sodann: Unde git im der kunc den gewalt, daz er den ban lihe, sô hât der marschalc reht daz er den ban lihe uber al Swaben unz an den Rin unde durch daz gebirge unz fur Trinde ein mile. Wäre im letzten Absatze schon anfänglich auch wieder der Reichsmarschall gestanden, so müßte man doch die Fassung als höchst ungeschickt und mißlungen bezeichnen. Das ist aber nicht der Fall, wenn statt seiner der Reichsschenk seinen Platz gehabt, und nur durch Unachtsamkeit dann nochmal der Marschall gesetzt worden ist. Ganz ohne Rücksicht auf den Sinn der Stelle geht das allein schon aus dem Schlußsatze des Artikels hervor, worin auch in Handschriften welche den Marschall zweimal anführen die Befugnis der „dri fursten“ noch auf den Fall der Reichserledigung — sô daz rîche âne kunc ist — ausgedehnt erscheint, also eben des Rheinpfalzgrafen, des Marschalls, des Schenken. Bei dieser Annahme braucht man aber nicht einmal stehen zu bleiben. Es fehlt nicht an Handschriften, und zwar sehr beachtenswerten gleich der Ordnung D der ersten Klasse wie ganz hervorragenden der zweiten, welche geradenwegs diese Fassung bezüglich des Schenken enthalten. Ist öfter, wie in dem von Ficker a. a. O. S. 832/833 mitgeteilten Texte der Schnalser Handschrift auf der Universitätsbibliothek von Innsbruck einfach nur vom Schenken die Rede, also die genauere Bezeichnung desselben als des Herzogs von Baiern entweder ausgefallen oder auch als selbstverständlich betrachtet, so findet er sich bestimmt genannt beispielsweise in dem Texte der gräfl. Ortenburg'schen Pergamenthandschrift noch aus dem 13. Jahrhunderte, wie aus S. W. Band 80 S. 379/380 zu ersehen ist. Desgleichen in der gräfl. Wilczek'schen Handschrift: sô hât der herzog von Payern, des riches schenke, den pan ze leihen uber al Payern und dieshalben Reynes ûncz durch die perge uncz ienhalb Triende ainer meyle.

Übrigens selbst wenn es an handschriftlichen Belegen hiefür mangeln würde, daß hier der Herzog von Baiern seinen Platz hat, nicht der König von Böhmen, ist auch an sich schon sachlich das letztere nicht möglich. Es ist doch rein „selbstverständlich, daß eine Gewalt, die sich auf der einen Seite bis Trient, auf der anderen bis an den Rhein erstreckt, nur von Baiern ausgeübt werden“ konnte.

Auch an etwas anderes mag, wenn es sich doch um die Abfassung des Rechtsbuchs nach der Wahl Rudolfs handeln soll, gleichviel ob vor oder nach dem Hoftage zu Augsburg im Mai 1275, noch gedacht sein. Wollte man sich einen Augenblick in einen solchen Gedanken verlieren, hat dieser König, der mit allen Kräften darauf zu sinnen hatte den widerspenstigen Ottokar niederzuschlagen oder zu vernichten, ihn über dessen Haupt nicht mehr hoch die Reichsacht schwebte, gerade diesem das Vorrecht der Bannleihe in dem bemerkten Gebiete übertragen können? Und gehen wir gleich nur einen ganz kleinen Schritt weiter, wie soll er, um in Kürze nochmal auf den Herzog Heinrich von

(Nieder-) Baiern zurückzukommen, dann diesem eine solche Gunst zugewendet haben, der bereits seit länger, wohl schon¹⁾ seit der Zusammenkunft in Pisek in der zweiten Hälfte des Oktober 1274, gegen ihn eben mit Ottokar im Bunde gewesen?

Abgesehen von den Gesichtspunkten die bisher angeführt worden sind mag sich vielleicht noch fragen, ob überhaupt der Art. 49 ursprünglich schon vorhanden gewesen, nicht erst später zugesetzt worden ist. Auch für diese Annahme findet sich wieder in den Handschriften nicht der geringste Anlaß. Allerdings fehlt er beispielsweise in der großen Zahl derjenigen welchen die durch den Druck²⁾ zugängliche Asbacher angehört, ebenso in der der Hofbibliothek von Aschaffenburg³⁾ und in anderen. Aber all das sind nur gekürzte Gestalten der volleren Fassung und kommen hiefür nicht in Betracht.

Also weder das eine noch das andere führt zu einer Entwirrung der Verwicklungen. Man steht eben wieder, wie oben S. 495/496, nur vor der breiten und tiefen Kluft einerseits der Unabweisbarkeit der Abfassung der Art. 118 des Land- und 11 des Lehenrechts in unbestimmter Zeit vor der Wahl Rudolfs wie andernteils der Annahme einer Möglichkeit der Entstehung des Art. 49 wieder des Lehenrechts nach jener Wahl, vor der Kluft welche sich auch durch den verwegsten Kunstbau nicht überbrücken läßt.

Das, soweit die §§ 8 und 9 des Art. 49 des Lehenrechts den Herzog von Baiern beziehungsweise von (Nieder-) Baiern berühren.

Was die beiden anderen der bei der Leihe des Gerichtsbannes beteiligten Fürsten betrifft, hat der Gegner an sie noch abgesehen von dieser genau bestimmten besonderen Stellvertretung des Königs auch für den Fall einer mehr allgemeinen im Jahre 1275 gedacht. Er spricht a. a. O. 633 und wieder 661 davon, Rudolf habe da einen Zug nach Italien beabsichtigt, und es liege, wenn etwa auf dem Hoftage in Augsburg seine Vertretung während der Abwesenheit zur Sprache gekommen, die Annahme nahe, daß man hiefür zunächst seine Schwiegersöhne, den Rheinpfalzgrafen und Herzog von (Ober-) Baiern wie den Herzog von Sachsen, in Aussicht genommen habe. Aber er will hierauf für die Zeitfrage kein Gewicht gelegt wissen. Warum indessen hier darauf für die Zeitfrage kein Gewicht zu legen sein soll, ist nicht gut abzusehen, da hierauf beim Herzoge Heinrich von (Nieder-) Baiern, der doch wohl kaum zu anderer Zeit wie sein Bruder und der Herzog von Sachsen mit der einschlägigen Reichswürde betraut worden ist, in der umfassenden Auseinandersetzung von S. 832—845 so ganz außerordentliches Gewicht gelegt ist, gerade auf den Hoftag zu Augsburg im Mai 1275. An sich läßt sich bei dem fraglichen Zuge nach Italien in diesem Jahre an zwei Möglichkeiten denken. Zum Zwecke der Vereitelung der durch den in Deutschland längst vergessenen und plötzlich durch den Czechen wieder ins Leben gerufenen König Alfons X. von Kastilien und Leon unterstützten und auch von dem Czechen eifrig genährten Bestrebungen der oberitalienischen Ghibellinen gegen das Kaiserreich hatte Pabst Gregor X. einen eigenen Legaten nach Oberitalien bestimmt, um im Sinne Rudolfs hiegegen zu wirken, und hatte diesen selbst dringend

¹⁾ Nach Redlich a. a. O. S. 368.

²⁾ In des Freiherrn v. Freyberg Sammlung historischer Urkunden und Schriften IV. S. 505—718. Vgl. hiezu den Vortrag in der Sitzung unserer Klasse vom 4. Mai 1867 S. 519—562.

³⁾ Rockinger über eine Rheingauer Handschrift des sogen. Schwabenspiegels in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXIV. S. 224—249.

aufgefordert eine entsprechende Anzahl von Kriegsvolk dahin zu senden.¹⁾ Wollte vielleicht der König gern oder ungern Folge leisten, wollte er persönlich die Führung übernehmen, so wäre allerdings seine Stellvertretung in Deutschland in dieser Zeit notwendig geworden. Aber konnte er bei der Lage der Dinge im Mai und Juni 1275 aus dem Reiche ziehen und dieses den Gefahren eines dann gewiß gewaltigen Ansturmes von Osten her preisgeben? Es kam auch nicht dazu, und daher auch nicht zur Frage einer Vertretung. Weiß man außerdem allerdings, daß die Kaiserkrönung auf den 1. November anberaumt war, auch die Romfahrt zu ihr kann nicht in Betracht kommen, denn wie wäre bei der Abwesenheit des Königs auf ihr seine Vertretung in der Heimat eben durch die Fürsten welche etwa hiefür in Aussicht genommen gewesen sein sollen denkbar? Nach dem § 3 des Art. 11 (LZ 8 in Lit. b) hatten sämtliche Kurfürsten, die drei geistlichen und ebenso die vier weltlichen, den König nach Rom zu begleiten, sind also sämtlich mit ihm außer Landes. An die Romfahrt läßt sich hienach einmal überhaupt nicht denken, dann auch deshalb nicht, weil nach dem § 5 dieses Artikels ihre Ausschreibung „über ein ganzes jâr unde sehs wochen unde dri tage“ vorher zu geschehen hat, die Festsetzung durch den Pabst Gregor X. aber erst gegen den April, sei es aus Unkenntnis des Herkommens im deutschen Reichslehenrechte oder sei es ohne Rücksichtnahme darauf, auf den 1. November erfolgt war, also nur ungefähr ein halbes Jahr vor der wirklichen Ausführung. Übrigens ist aus der Kaiserkrönung überhaupt eben so wenig etwas geworden als von einer Entfernung Rudolfs in der Zeit sei es bis zum Mai 1275 oder sei es danach und von einer hiedurch etwa notwendig gewordenen Stellvertretung etwas bekannt ist, und sind also die Angaben der §§ 8 und 9 des Art. 49 des Lehenrechts für diese Zeit eben so wenig zu verwerten als an sie nach S. 516/517 für den dritten im Bunde der mit der Leihe des Gerichtsbannes betrauten Fürsten, den Herzog Heinrich von (Nieder-) Baiern, bei seinem Anschlusse an den Czechen daran zu denken ist daß sie ihm in dem betreffenden Bezirke hat übertragen werden können.

Bei der Aufnahme der in Frage stehenden Sätze muß der Verfasser des Rechtsbuchs eine Abwesenheit des Reichsoberhauptes im Sinne gehabt haben bei welcher in der Tat die da genannten Fürsten im Lande sind und ihn da während der Dauer seiner Entfernung vertreten können. Aber auch von einer solchen ist in der Zeit weder bis zum Mai 1275 noch danach etwas bekannt, sind also die betreffenden Angaben der §§ 8 und 9 des Art. 49 des Lehenrechts für sie nicht zu verwerten.

4. Ist die im § 3 des Art. 113 (LZ 125) des Landrechts erwähnte königliche Erteilung des Judenschutzes in Deutschland an den Reichserzkanzler von Ficker nicht berührt, so braucht auch hier²⁾ darüber nichts bemerkt zu werden.

C. Reichsfürsten.

1. Herzogtümer und Fürstentümer.

a) Was hievon zunächst das Herzogtum Schwaben betrifft, ist

α) die Aufzählung von ihm als noch einem der deutschen Stammherzogtümer³⁾ im § 6 des Art. 109 (LZ 101) des Landrechts vom Gegner nicht besonders erwähnt.

¹⁾ S. Redlich, die Anfänge des Königs Rudolf I. S. 39, 363—366, 395.

²⁾ S. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 646.

³⁾ Ebendort S. 584—587.

β) Hatte schon früher der Verfasser des sogen. Schwabenspiegels im Art. 30 (LZ 32) aus dem Art. 32b des Deutschenspiegels, dessen Heimat ohne Zweifel Schwaben ist, die Erzählung vom Herzoge Gerold bei der Erstürmung von Rom unter Karl dem Großen nicht unbedeutend gekürzt, das nach der dortigen Meldung den Schwaben verliehene Vorstreitsrecht in Reichsheerzügen unter der Führung ihres Herzogs hat er dagegen unangetastet wiedergegeben. Wie stimmt das zu der Annahme einer Abfassung des Werkes in den Jahren 1274 oder 1275, in der Zeit da es seit länger als einem halben Jahrzehnt keinen Herzog von Schwaben mehr gab, was in tiefstem Schmerzgeföhle ganz Deutschland gewußt hat, in der Zeit da auch an die Erstehung wieder eines Herzogtums Schwaben nicht mehr zu denken war, nachdem König Rudolf daraus zwei Landvogteien gebildet hatte, Ober- und Niederschwaben? Hätte der Verfasser des Rechtsbuchs da noch den Herzog von Schwaben an der Spitze des Reichsvorsturmes haben erwähnen können, und das gar wenn er in Schwaben beziehungsweise in Augsburg an seinem Werke gearbeitet haben soll? Hätte er, wenn er auch, wie er getan hat, des Vorstreitrechtes der Schwaben gedenken wollte, schreiben können: unde sol ir houbtman sin der herzoge von Swaben: ist der niht dá, sô sol des riches marschalk ir houbtman sin? Er würde da wohl nur unter Entfernung des Herzogs von Schwaben lediglich von dem Reichsvorstreite der Schwaben unter Führung des Herzogs von Sachsen haben sprechen müssen.

b) Was die Gesamtbelehungen betrifft, läßt sich aus den ersten Jahren der Herrschaft Rudolfs ein Fall namhaft machen der zu dem § 3 des Art. 110 (LZ 121 in Lit. b) des kaiserlichen Landrechts „Man mac mit rehte kein furstenampt zwein herren nimmer gelihen. ist aber daz ez geschiht, sô mac ir deweder niht ein furste geheizen noch gesin. alsô mac man deweder margrâschafft noch phalnzgrâschafft noch lantgrâschafft noch grâschafft. swer die geteilt, sô habent si ir namen verlorn“ hätte Veranlassung geben können?

Wenn der Gegner bei der Belehnung des Herzogs Philipp von Kärnten durch Rudolf am 27. Februar 1275 S. 859/860 an die Möglichkeit eines Zusammenhanges mit der Gesamtbelehnung Philipps und seines Bruders Ulrich durch den König Wilhelm sei es am 21. März 1249 oder sei es im Juni 1251 gedacht hat, ist ein solcher angesichts verschiedener Vorkommnisse von dort im Verlaufe von nahezu einem Vierteljahrhundert zwischen den beiden Belehnungen wie beim Blicke auf den in der Urkunde über sie gewählten Wortlaut durchaus unwahrscheinlich, und wenigstens bei jener Belehnung handelt es sich nicht mehr um eine Belehnung zu gesamter Hand.

c) Was dann die Teilungen¹⁾ von Fürstentümern wie sonstigen Herrschaften anlangt, ist das vielleicht noch mit den Zuständen in der Mitte der Siebenzigerjahre in Einklang zu bringen?

Fällt man nur die von Fürstentümern als die allgemeiner bekannten ins Auge, so fällt die des Herzogtums Baiern²⁾ in das Jahr 1255. Um jene Zeit mag auch in Anhalt eine solche vorgenommen worden sein, wenigstens begegnen seit dem Jahre 1256 nur Einzelurkunden der Grafen von Ascharen und Fürsten von Anhalt. Im Jahre 1258 wurde die Markgrafschaft Brandenburg geteilt. Im Fürstenhause von Meißen fällt eine Teilung in das Jahr 1265. Zwei Jahre später stoßen wir auf eine solche in Braunschweig. Um

¹⁾ Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 657.

²⁾ S. oben im Abschnitte A Ziff. 2 Lit. d S. 488.

1272 endlich auf eine in Sachsen. Sie alle fallen somit in die Zeit des sogenannten Interregnum.

Entziehen sich nun allerdings dergleichen Vorgänge im ersten Augenblicke leicht der Beachtung derjenigen die nicht zunächst davon berührt werden, so konnte doch wenigstens die Wiederkehr derselben, wovon wir gehört haben, für die Länge nicht ganz ohne Berücksichtigung bleiben, und es ist doch kaum daran zu denken, daß eine Fassung wie wir sie kennen gelernt haben, eine Fassung die nicht einfach bloß aus dem Vorgänger herübergenommen sondern selbständig verändert ist, erst in eine Zeit fallen könne in der eben die Teilungen gar nichts besonderes mehr waren, sondern etwas so gewöhnliches und bekanntes, daß jedermann sie nur hätte belächeln müssen.

2. Besuch der Hofstage weltlicher Fürsten.

Hierüber¹⁾ finden sich in den §§ 4—7 des Art. 125 (LZ 139 in Lit. b) des Landrechts folgende Bestimmungen:

§ 4. Ist ez ein herzoge, oder ein ander leienfurste, unde ist daz bischofe sizzent in sinem furstenampt, die suln sinen hof süchen.

Alsô spreche wir: ob diu stat dâ von er furste heizzet in sinem furstenampt lit. swie vil er anders gûtes in sinem lande hât, dâ von sô süchet er sins hoves niht.

§ 5. Unde allez daz reht daz der kunc hât gein den di sinen hof niht süchent, daz selb reht hât ouch der herzoge gein den die sinen hof niht süchent.

Dizze reht hânt gemeinlich alle leienfursten die ze reht hof gebieten suln.

§ 6. Ein leienfurste mac dem andern niht hof gebieten, ob er daz selb reht hât daz er ouch hof gebieten sol.

Hât aber ein furste des rehtes niht, unde hât er gût unde burge in sinem lande oder stete, er sol mit rehte sinen hof süchen.

Dizze selb reht habent si umb grâven unde umb vrien unde umb dinstman die sogetân gût habent in ir lande daz burge unde stete sint. unde habent si ander gût in ir lande, sô sint si ledic daz si ir hof ze reht niht süchen suln.

§ 7. Unde sint si in teuscher sprâche niht gesezzen, oder daz si in aht tagen niht dar gelangen mugen, si sint des hofes mit rehte ledic. si suln aber dar senden iren geboren dinstman.

Unde sô der herre den hof verendet, sô sol er dar gën, unde sol u. s. w.

a) Bezüglich des § 4, dessen Eingang „ist ez ein herzoge, oder ein ander leienfurste“ der Gegner a. a. O. S. 855 nicht mitaufgenommen hat, ist er nicht zur Annahme geneigt, er sei „im Interesse eines Bischofs zur Abwehr herzoglicher Anforderungen“ geschrieben, sondern bezweifelt im Gegenteile nicht, daß das „zur Abwehr von Ansprüchen Ottokars an die baierischen Bischöfe“ und sogar weiter noch „mittelbar zugleich im Interesse des Herzogtums“ geschehen sei. Würde eine solche zarte Rücksichtnahme des Verfassers des Rechtsbuchs, der kein Baier gewesen, auf „die baierischen Bischöfe, also mittelbar zugleich im Interesse des Herzogtums“ wohl Anerkennung verdienen, so sprechen doch gerade die tatsächlichen Verhältnisse nicht hiefür.

¹⁾ Ficker a. a. O. S. 854—856—858. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 358—367, 573—576, 647—649.

Es ist von einem Widerstreben dieser Bischöfe gegen Böhmen und insbesondere gegen den König Ottokar II. wie gegen den Besuch seiner Hoftage nichts bekannt. Wissen wir ja beispielsweise, ohne daß in frühere Zeiten zurückgegangen werden soll, daß Konrad von Freising im Bündnisse vom 25. Juli 1260 für alle seine Besitzungen welche sich im ganzen Machtgebiete Ottokars befanden dessen Schutz zugesichert¹⁾ erhalten hat. Ficker selbst führt S. 855/856 Fälle des Erscheinens der baierischen Bischöfe auf den böhmischen Hoftagen aus dem Jahre 1270, aber keinen gegenteiligen, und weiter Berührungen auch noch aus dem folgenden Jahre an, und zwar keineswegs feindselige. Im Februar des erstgenannten Jahres waren die Bischöfe von Bamberg und von Passau auf seinem Tage in Wien. Ebenda im Oktober dieselben mit dem Erzbischofe Friedrich von Salzburg und dem Bischofe von Freising. Weiter ist dahin im Dezember der Tag zur völligen Ausgleichung des Königs mit dem genannten Erzbischofe anberaumt gewesen. Beim Friedensschlusse mit Ungarn im Juli 1271 standen außer den Kirchenfürsten von Prag und Olmütz auch die von Salzburg, Passau, Freising, Regensburg für den König ein, und erklärten ihm im Falle des Friedensbruches zu verlassen, wie die ungarischen das bezüglich ihres Königs versprochen. Bei der Verleihung des Landgerichts Lak oder Lok in Krain an den gleich anfangs genannten Bischof von Freising am 24. Oktober 1274 äußerte der König bei ihm: *qui nobis gratis obsequiis in quibuslibet necessitatibus placuit atque placet.* Scheint er „die in Österreich und Kärnten begüterten baierischen Bischöfe in ähnlicher Weise seiner Herrschaft unterworfen betrachtet zu haben, wie das bei den Bischöfen von Prag und Olmütz in ihren Beziehungen zum Böhmenkönige allerdings schon lange der Fall“ gewesen war, und besuchten sie nachweislich auch seine Hoftage, so geschah es gerade wie beim Besuche der baierischen in ihrem Interesse. Inwieferne soll da der § 4 des Art. 125 auch „mittelbar zugleich im Interesse des Herzogtums“ Baiern in Betracht kommen?

Übrigens ist auch nicht aus dem Auge zu verlieren, daß das Rechtsbuch nirgends eine besondere Beachtung von Böhmen oder seinem Könige Ottokar zeigt: es hat lediglich aus dem Deutschespiegel die bei den Rechten und Pflichten der Kurfürsten in Betracht kommenden §§ 1—3 des Art. 118 des Landrechts und des § 3 des Art. 11 des Lehenrechts herübergenommen, und läßt sogar gerade in diesem²⁾ den König von Böhmen ganz wie die anderen Kurfürsten zur persönlichen Begleitung des deutschen Königs nach Rom zur Kaiserkrönung verpflichtet sein, nimmt also keinerlei Rücksicht auf die ihm

1). Vgl. v. Zahn, Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis I Num. 204 S. 209/210:

Ad ampliandum et corroborandum robur perennis amicitiae inter consanguineum nostrum karissimum dominum Ch[unradum] frisingensem episcopum et nos inviolabiliter contractae eidem domino Ch[unrado] frisingensi episcopo data fide vice sacramenti promissimus, quod toto vitae nostrae tempore contra omnem viventem hominem fidele praestabimus adjutorium quandocunque possimus et juvamen; et ipse versa vice nobis per suae fidei dationem compromisit, praestare nobis consimile adjutorium.

Et ad haec nos nichilominus ipsum dominum Ch[unradum] frisingensem episcopum et universas ecclesiae suae possessiones sitas in quibuscunque partibus ad quas nostra regalis potentia extenditur promittimus fideliter defensare.

2) Swen die Teuschen ze kunge kiesent, als der ze Rôme nâch der wihe varn sol, sô sint im die fursten schuldic mit im ze varne die in erkorn hânt ze kunge. Daz ist der bischof von Meinze, unde der von Trîre, unde der von Koln, unde der phalnzgrâve von Rîne, unde der herzoge von Sahsen, unde der kunc von Beheim, unde der maregrâve von Brandenburch. Die siben fursten suln mit im varn.

hiefür freistehende Wahl¹⁾ zwischen der Sendung von 300 Waffenträgern oder anstatt dessen der Zahlung von 300 Mark. Es liegt demnach nichts vor was zu der Annahme des Gegners berechtigen könnte.

Weiter verbietet dann auch schon die Beachtung der — wie bereits bemerkt, von ihm nicht mitgeteilten — Fassung des Eingangs unserer Stelle eine Beziehung auf Ottokar. Will man nicht annehmen, wozu kein Grund vorhanden ist, er sei hier lediglich in der Eigenschaft als Herzog von Österreich und Steiermark oder als Herzog von Kärnten aufgefaßt, so paßt die Fassung „ist ez ein herzoge“ nicht auf den König von Böhmen, es müßte denn sein, daß man daran denken wollte, dieser sei nur so ganz beiläufig und nebenbei unter den darauf folgenden Worten „oder ein ander leienfurste“ versteckt. Auch spricht sich der nächste Satz nach unserer Stelle in dieser Beziehung deutlich genug aus: Unde allez daz reht daz der kunc hât gein den die sinen hof niht süchent, daz selb reht hât ouch der herzoge gein den die sinen hof niht süchent. Diese scharfe Hervorhebung wieder des Herzogs berechtigt doch sicher nicht dazu, hier etwa eine besondere Anspielung auf Ottokar erblicken zu wollen.

Beim Wegfalle der Notwendigkeit oder der Richtigkeit der Beziehung des § 4 des Art. 125 steht selbstverständlich auch die hieraus folgende Zeitbestimmung nicht mehr auf festen Füßen.

b) Wenn dann bezüglich des § 6 a. a. O. S. 857 geäußert ist, die Stelle sei „ganz entsprechend der früher besprochenen im Interesse der Görzer Grafen gegen Anforderungen Ottokars“ geschrieben, so liegt, nachdem beim Mangel von Rücksichtnahmen auf die Verhältnisse Böhmens und Ottokars im kaiserlichen Land- und Lehenrechte für den § 4 eine solche Beziehung abgewiesen worden ist, jetzt auch gleichfalls ganz entsprechend diesem Befunde kaum ein Grund vor, auf sie beziehungsweise desfallsige Folgerungen zum Jahre 1275 zu raten.

3. Münze.²⁾

a) Der § 1 des Art. 181 (LZ 192 in Lit. a) ist von Ficker eben so wenig als

b) der den Schluß bildende § 8 desselben (LZ 192 in Lit. c) berücksichtigt worden.

Sie bieten demnach, wie es scheint, keinen Anhaltspunkt für die Annahme der Entstehung des Rechtsbuchs in der Zeit Rudolfs. Es steht das auch soweit es sich um die Lit. c handelt vollkommen mit der Äußerung in der Schrift über einen Spiegel deutscher Leute u. s. w. S. 164/165 (280/281) im Einklange: Würden die Worte L 192c: Nû gestattent die kunige daz man si anders sleht, unde tûnt daran wider reht, auf König Rudolfs Verordnung über die Münze vom Jahre 1282 (Mon. Germ. IV 440) zu beziehen sein, wie Merkel a. a. O. — nämlich seiner de republica Alamannorum commentarii — 92 annimmt, so würden sie auch wohl maßgebend für die Abfassung sein müssen, da nach früheren Erörterungen ihr Fehlen lediglich in A — nämlich der Ambraser Pergamenthandschrift in Wien — (auch S oder die Schnalser Handschrift in Innsbruck

¹⁾ Vgl. die Goldbulle Friedrichs II. vom 26. September 1212 in Boezek's Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae II Num. 52 S. 60—62: Si nos vel successores nostros Romae coronari contigerit, ipsius praedicti regis Ottochari vel successorum suorum relinquimus arbitrio, utrum ipsi trecentos armatos nobis transmittant vel trecentas marchas persolvant.

²⁾ Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 651—653.

stimmt) uns zur Annahme einer Interpolation nicht berechtigen dürfte. Aber jene Beziehung selbst scheint doch viel zu zweifelhaft zu sein, als daß wir uns durch sie bestimmen lassen dürften.

D. Pfalzgrafen.

Ist bereits oben S. 481/482 im Vorübergehen eines Teils des § 6 des Art. 109 (LZ 101) gedacht worden, und wird an einem anderen Orte ausführlich hierüber gehandelt, so kommt auch der andere Teil jetzt an die Reihe.

Dort, wo es sich um die besondere Hervorhebung der vier deutschen Stammherzogtümer handelt, hat der Verfasser den Wortlaut seiner Vorlage, des Deutschenspiegels, nicht unwesentlich verändert, offenbar um seiner oder der Anschauung seiner Zeit ganz bestimmten Ausdruck zu geben. Hier, wo von den Pfalzgrafen¹⁾ in diesen Herzogtümern die Rede ist, findet sich die frühere Fassung²⁾ nicht berührt, ist also anzunehmen, daß in der Zeit in welcher der Artikel geschrieben ist das betreffende Verhältnis noch gerade so zu Recht bestand. Wann ist das?

Bleiben wir bei Baiern stehen. Den letzten Pfalzgrafen desselben aus dem gräflichen Hause von Ortenburg³⁾ nahm im Jahre 1248 die stille Gruft im Chorherrenstifte Baumburg auf, Rapoto III. Vom 16. April 1250 sodann hat sich eine Urkunde⁴⁾ unter dem Siegel „Ludevici Palatini Bavariae et comitis in Oetingen junioris“ erhalten. Noch nach der Teilung Baierns in Oberbaiern und Niederbaiern um Ostern des Jahres 1255 bediente sich Graf Hartmann von Werdenberg, der des erwähnten Rapoto III. Tochter Elisabet zur Gemahlin hatte, ohne Rücksichtnahme auf seinen eigentlichen Geschlechtsnamen des pfalzgräflichen Titels, aber nicht von Baiern, sondern er nannte sich wie auch bereits⁵⁾ sein Schwiegervater, in einer Urkunde vom 11. Juli 1258 Pfalzgraf in Kraiburg wie seine Gemahlin Pfalzgräfin daselbst,⁶⁾ während er dann in einer vom 2. Mai 1259 nur mehr unter seinem Familiennamen als Graf von Werdenberg und seine Gemahlin als Gräfin von Kraiburg⁷⁾ erscheint. Kaum ohne besonderen Grund ist auch weiterhin von einer pfalzgräflichen Titulatur keine Rede mehr, sondern tritt uns allein ihre gräfliche entgegen.

¹⁾ Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 649—651.

²⁾ Es ist zwar die Reihenfolge der vier Herzogtümer nicht dieselbe wie dort, insoferne gegenüber dem Deutschenspiegel Schwaben vor Franken gestellt erscheint. Allein bei dem Wechsel hievon in den Handschriften wird darauf kein besonderes Gewicht zu legen sein, wenn auch möglicherweise die drei ersten als weltliche Fürstentümer im Zusammenhange dem vom Verfasser unseres Rechtsbuchs als von Kaiser und Reich dem Krummstabe von Würzburg verliehen betrachteten Herzogtum Franken gegenübergestellt erscheinen mögen.

³⁾ Vgl. Huschberg, Geschichte des herzoglichen und gräflichen Gesamt-Hauses Ortenburg, S. 106—108.

⁴⁾ Vgl. Regesta boica II S. 428—430.

⁵⁾ In einer Urkunde vom 8. Juli 1241 in den Monum. boica II S. 199/200: Rapoto dei gratia Comes Palatinus in Chraiburch una cum uxore nostra Alhaide eadem gratia Comitissa Palatina ejusdem loci.

⁶⁾ Ebendort S. 200/201: Hartmannus dei gratia Comes Palatinus in Chraiburch una cum uxore nostra Elisabeth eadem gratia Comitissa Palatina ejusdem loci.

⁷⁾ Ebendort III S. 157: Hartmannus dei gratia Comes de Werdenberch una de consensu et voluntate Elisabeth uxoris nostrae Comitissae in Chreiburch.

Es wäre nun allerdings keineswegs undenkbar, daß in weiteren Kreisen derartiges nicht immer sogleich beachtet worden ist. Aber es dürfte doch kaum wahrscheinlich sein, daß man noch längere Zeit darnach, wie erst nach dem Reichstage von Augsburg im Mai 1275, hievon keine Kenntnis gehabt, und hier die früher wohl passende Fassung lediglich unverändert belassen haben soll, insbesondere da gleich das was unmittelbar folgt so sichtlich und ohne Zweifel wohlbewußt umgestaltet erscheint.

E. Anderweites.

1. Gleich der § 5 des Art. 2 (LZ Vorwort f) des Landrechts und im weiteren Verlaufe noch andere Stellen besprechen das altherkömmliche Verhältnis der Folge von Acht und Bann,¹⁾ daß nämlich derjenige welcher sich nicht binnen sechs Wochen aus der Acht zieht dadurch von selbst in den Bann fällt, und umgekehrt. Der Freiheitsbrief des Kaisers Friedrich II. für die geistlichen Reichsfürsten vom 26. April 1220, im November 1234 bestätigt, bestimmte: *Quia gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem — si excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse praedictorum modorum aliquo nobis constiterit — nostra proscriptio subsequetur, non revocanda nisi prius excommunicatio revocetur.* Ein Rechtspruch für Brixen vom Mai 1240 ging dahin, daß der Bischof beziehungsweise Herzog jeden Gebannten nach sechs Wochen ächten und jeden solange in der Acht befindlichen in den Bann tun könne und solle. Am 24. November 1254 hat König Wilhelm den Rechtspruch bekundet, daß niemand, Geistlicher oder Laie, der durch den Bann in die Acht gekommen von dieser ledig werden solle, er sei denn zuerst vom Banne gelöst. Wird man glauben können, unsere Rechtsbücher hätten dieses Verhältnis nicht berührt? Die Art. 1, 97, 317a des Deutschenspiegels erwähnen es. Was lesen wir dann in den §§ 1 und 2 des Art. 223 (LZ 246) des kaiserlichen Landrechts?

§ 1. Unde kumt ein man in den ban vor geistlichem gerihte unde ist dar inne sehs wochen und einen tac, man mac in mit rehte vor werltlichem gerihte ze æhte tûn.

Unde kumt er vor werltlichem gerihte ze æhte, man tût in vor geistlichem ze banne.

§ 2. Unde ist daz er ê in die æhte kumt ê in den ban, er sol auch ê ûz der æhte komen ê ûz dem banne.

Ist aber daz er ê ze banne kumt ê ze der æhte, er sol ouch ê ûz dem banne komen ê ûz der æhte.

Aber auch schon früher ist da der unheimlichen Folge von beiden gedacht. So in dem gleich anfangs erwähnten § 5 des Art. 2, im § 1 des Art. 40 (LZ 43), im § 2 des Art. 98 (LZ 106 in Lit. b), im § 4 des Art. 124 (LZ 138), im § 4 des Art. 149 (LZ 160 in Lit. b).

Haben den wirklichen Vollzug dieser durch ein Reichsgesetz getroffenen Bestimmung die weltlichen und geistlichen Richter neben ihren sonstigen Geschäften sich stets angelegen sein lassen können? In gewöhnlichen Zeiten. Wie aber ohne außerordentliche Vermehrung der Gerichtspersonen etwa in den Zeiten nicht lange vor und besonders nach dem Auftreten des Pabstes Innocenz IV. wie namentlich seit der schon von seinem Vor-

¹⁾ Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 658/659.

gänger Gregor IX beabsichtigt gewesen aber verunglückten und dann von ihm in besseren Geschäftsbetrieb gesetzten Suche nach ohnmächtigen Gegenkönigen in Deutschland, in den Zeiten da neben oder eigentlich über ihnen das Kirchenoberhaupt und seine römischen wie deutschen Gehilfen nach ihrer Willkür im Reiche herrschten, in den Zeiten da der Bann nicht als Strafmittel wegen kirchlicher Vergehen verhängt sondern als politische Zuchtrute für die Zwecke der Kurie in Lyon mißbraucht und dadurch von selbst bei allen noch gewissenhaft denkenden Gläubigen abgenützt wurde, in den Zeiten da es sich ja nach Umständen vielleicht treffen konnte daß auf solche Weise in einem Lande oder in einer Diözese ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung gebannt war? Welch ein Vergnügen müssen doch so recht geschäftige Eiferer daran gehabt haben, gleich in großem Maßstabe die Bannstrahlen schleudern zu können! Hier nur einen einzigen Fall aus dem Anfange der Vierzigerjahre von dem Treiben des berühmten Archidiakons und später Dekans Albert von Passau,¹⁾ nicht eines richtigen Legaten aber eines ungemein begabten und überaus rührigen päpstlichen Agenten, eines Geschöpfes an dem eigentlich ein wirklicher Legat ganz im Geiste eines Innocenz IV. verloren gegangen war. Als Bischof Siegfried von Regensburg sich auf die am 15. März 1240 an ihn wiederholt ergangene Aufforderung weigerte, den Kaiser zu denunzieren, wurde er exkommuniziert; dem Kapitel am 7. April mit gleicher Strafe gedroht, wenn es die über den Bischof verhängte Sentenz nicht in 15 Tagen verkündete; von den Kanonikern dem Dekan Konrad, dem Archidiakon Seemann und dem Magister Gottfried für den Fall des Ungehorsams Absetzung verkündet; und dem Kapitel wiederholter Befehl durch den Diakon Konrad von Straubing zugesandt. Darauf wurden die Ungehorsamen von Brünn aus, wohin sich Albert begeben, kurz nach Ostern exkommuniziert; darnach auch am 21. Juni die Äbte von s. Emmeram, Prül, Prüfling, und der Probst von s. Mang, als sie sich weigerten, die ihnen am 6. Juni aufgetragene Publizierung des Bannes in Regensburg persönlich zu vollziehen. Die Mitglieder des Kapitels ließen den Archidiakon am 22. Juni wissen, daß sie nur seine letzte gegen ihren Bischof gerichtete Aufforderung erhalten hätten, weshalb sie — überdies voller Bedenken wegen seiner Machtvollkommenheit — die zu Brünn ohne ihr Erscheinen über sie verhängte Sentenz für nichtig erklärten. Am 25. Juni appellierte Siegfried vor dem Kapitel, das seinem Beispiele folgte, in Gegenwart anderer Prälaten und Geistlichen an den Pabst, und motivierte diesen Akt auch damit, daß der Archidiakon früher von ihm nach dem Gebot päpstlicher Delegierten exkommuniziert worden sei, ohne daß bisher über seine Absolution etwas bekannt geworden wäre! In fieberhafter Hast hatte Albert inzwischen mit Sentenzen um sich geworfen. Am 11. April erließ er an die Bischöfe von Augsburg, Würzburg, Eichstätt, und zwar nicht direkt sondern durch den Probst von Cham, schriftliche Mandate, über die Bürger von Augsburg, Ulm, Donauwörth, Lauingen, Nördlingen, Aufkirchen, Murnau, Würzburg, Ansbach, Dinkelsbühl, Gemünden, Lentersheim, Nürnberg, Schwäbisch-Hall, Weißenburg, Greding und andere Ortschaften den Kirchenbann zu verhängen, weil sie dem Kaiser Kriegsmannschaften nach Italien geschickt hatten. Kurz nach Ostern, am 15. April, wurden von Mähren aus die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, die Bischöfe von Passau und Freising, der Herzog von Österreich, der Markgraf von

¹⁾ S. Schirmacher, Albert von Possemünster, genannt der Böhme, Archidiakon von Passau, S. 52—55, woraus die folgende Zusammenstellung entnommen ist.

Meißen, der Landgraf von Thüringen exkommuniziert: die Bischöfe und Kapitel von Worms, Speier, Merseburg sollten die Sentenzen verkünden. An das Meißner Kapitel erließ Albert die Aufforderung, den Landgrafen und den Markgrafen laut des päpstlichen Befehles zu ermahnen und ihnen eine Frist bis zum 6. Juli zu setzen, dann aber mit dem Interdikt einzuschreiten. Den Herzog von Österreich hatte Albert noch nicht verloren gegeben. Am 22. Dezember 1239 beauftragte er den Dominikaner Otto von Frisach, jenen zum unverzüglichen Abschluß des gelobten Verlöbnisses anzuhalten; der Beauftragte verwarf den Befehl, und wurde exkommuniziert. Darauf wandte sich Albert an sämtliche Kleriker und Mönche österreichischen Landes aus Aquileja, Salzburg, Passau, Olmütz, Gurk, Seckau, Lavant, um gegen den Herzog vorzugehen: in acht Tagen sollte er Folge leisten, darnach das Land mit dem Interdikte belegt werden. Die Geistlichen zeigten sich aber so ungehorsam wie der Herzog, der am 1. April 1240 noch einmal wegen seines Abfalles von der Kirche bedroht, dann exkommuniziert wurde.

Daß dann unter Innocenz IV. die unbeschränkte Willkür bis zu der verruchten Gewaltmaßregel des Verbotes der freien Wahlen der Häupter der Erz- und Hochstifter wie der Abteien in ihren Kapiteln und Konventen¹⁾ den denkbar höchsten Grad erreicht hat, ist bekannt.

¹⁾ Was ist in der geschichtlichen Einleitung zum sogen. Schwabenspiegel darüber erzählt wie seinerzeit die Kirche in gewaltigem Ringen von der weltlichen Herrschaft die erwähnte Freiheit der Wahlen am 22. September 1122 erstritten hat? Nachdem unter König Heinrich V. Sp. 216—218 des Schadens gedacht worden den die Geistlichkeit durch ihn erlitten, des Schadens „als vil, der des riches guot unde liute verkoufet hete, man mohte in nie vergolten hân“, wird kurz darnach fortgefahren: Der bābest sprach: Wer des riches pflēgaere ist, der ist des stuoles voget ze Rōme unde aller geistlicher liute. unde sol der āne guot sīn, sō mac er uns niht beschirmen. nu varet . . . er gedāhte an einen grōzen bresten den er unde diu pfafheit hete, daz ein rōmischer künic diu bistuom gap: unde möhte er geschaffen daz er ime diu bistuom tūgaere unde er dā mite taete waz er wolte, sō waere der pfafheit wol gebūezet. er besante die gotelichen pfaffen alle. er leite in dise rede vūr, unde sprach, er wolte die bistuom tūf die kōre geben unde daz si selbe bishove welten in ir capiteln tūf ir sēle. die fürsten vielen dem bābeste ze vūezen. si sprāchen: heiliger vater, unde mac uns diu genade widervarn von gote unde von dinen genaden, sō ist uns wol gebūezet. der bābest sante nāch Heirīches rate, unde leite in dise rede vūr. si sprāchen, ez gevele in wol. Heirīch unde alle die dā wāren kamen vūr den bābest in sant Peters münster. dar gie Heirīch unde swuor tūf sant Peters altar, daz er gehōrsam waere swaz in der bābest hieze tuon daz er daz tete. die vūrsten die dā wāren die swuoren nāch, waz in der bābest hiez daz daz ir guoter wille wāre. er liez . . . dar gie künic Heirīch unde die vūrsten mit ime, unde gāben diu bistuom in des bābestes gewalt. die gap er tūf die kōr den korherren, daz si selbe under in bishove erwelten unde tūf ir sēle daz ims got niemer zuo gesuochte.

Und wie hat sich nach nicht ganz einem und einem Vierteljahrhundert das Blatt gewendet? Am 9. September 1246 erfolgte durch das Oberhaupt derselben Kirche! Innocenz IV. die Vernichtung dieser so hoch gepriesenen Errungenschaft zum Zwecke der päpstlichen Allgewalt in der Weisung an den Legaten Philipp Fontana, Erwählten von Ferrara: *Vacantibus ecclesiis personas dignas praefici cupientes, volumus et praesentium tibi auctoritate mandamus, quatinus generaliter per universas tam regulares quam saeculares ecclesias inhibere procures, ne ipsarum capitula vel conventus, cum eas vacare contigerit, de pastore aliquo vel praelato sibi per electionem seu postulationem providere praesumant absque nostro vel tuo consilio et assensu, decernens, si contra forsitan egerint, irritum et inane.*

Der erste Fall der wirklichen Ausführung, den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg betreffend, war dieser. Nach dem Ableben des Erzbischofs Eberhard am 1. Dezember 1246 wählte das Kapitel gegen Ende dieses Jahres oder am Beginne von 1247 Philipp, den Sohn des Herzogs Ulrich von Kärnten.

Wie wenig erbaut man von diesem ganz schamlosen Gebahren beispielsweise in Kreisen von Kirchenfürsten in Baiern gewesen, wohin Erzbischof Konrad von Köln als päpstlicher Legat einen Pfälzer Geistlichen mit seinen Aufträgen gesendet hatte, ist deutlich genug aus dessen Bericht wohl aus dem April des Jahres 1250¹⁾ zu ersehen. Er meldete da, daß von den Bischöfen Baierns, an die er von ihm geschickt worden, der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Regensburg ihn nicht einmal vorgelassen hätten, der Bischof von Freising ihm aber ins Gesicht gelacht und ihn exkommuniziert habe; daß der von Regensburg auf einer um Ostern gehaltenen Synode seines Klerus den Erzbischof einen Blutmenschen und der Absetzung wert erklärte; daß er deshalb die genannten Bischöfe bannte, den Regensburger aber auch suspendierte und sein Land interdizierte, auch den Bruder desselben, den Vizedom von Regensburg, als den eigentlichen Urheber der Feindschaft gegen den Erzbischof in Baiern absetze. Er bat dann, die Bestätigung dieser Sentenzen durch den Bischof von Eichstätt verkündigen zu lassen! Auch bemerkte er noch, daß er ohne die Widersetzlichkeit jener Bischöfe ganz gut 1300 Mark! an Prokurationsgeldern! für den Legaten! hätte zusammenbringen können!

Welch ein Gefühl des Unmutes spricht aus den Worten wieder eines Zeitgenossen, eines Zeitgenossen von hohem Ansehen, keines anderen als des berühmten Abtes Hermann von Niedertach, wie fast die ganze Christenheit „novis et insolitis pressuris“ gepeinigt wurde, heraus: *Electiones episcoporum personatum et aliarum magnarum dignitatum tunc a sede apostolica et legatis ejus taliter sunt suspensae, ut contra voluntatem eligentium is vel ille praeficeretur in qualibet dignitate qui vel cujus amici tunc videbantur sedi apostolicae plus favere!*

Konnten bei solchen Zuständen die weltlichen Richter neben ihren übrigen Aufgaben noch stracks jedesmal in sechs Wochen die vom Banne erteilten auch weiter in die Acht verstricken? Wurde es wohl nach dem Enden von Innocenz IV. in dieser Beziehung etwas ruhiger, wer noch zu dem staufischen Kaiser- und Königshause hielt, nicht zu den so sonderbaren päpstlichen Gegenkönigen, konnte dennoch keinen Augenblick auf Sicherheit vor dem Banne rechnen. Es sei nur an zwei naheliegende Beispiele erinnert, den Rheinpfalzgrafen und Herzog von (Ober-) Baiern Ludwig den Strengen und den Grafen Rudolf von Habsburg, den nachmaligen König, die nicht etwa wegen eines kirchlichen Vergehens in den Bann geraten waren, sondern infolge ihres Verhältnisses zu Konradin, dem letzten ehelichen Sprossen der Staufer! Der erste war vom Pabste Clemens IV. am 18. November 1267 mit seinem Bruder Heinrich von (Nieder-) Baiern als vermutetem Mitschuldigen exkommuniziert worden, dann bei richtigerem Ermessen der römischen Kurie nur mehr für sich bei den Erneuerungen des Fluches am 5. April und 17. Mai 1268, wie durch Gregor X. noch am 21. April 1272. Ob ihn und den Grafen Rudolf von Habsburg auch die Acht ergriffen hat, ist nicht bekannt, wohl auch nicht wahrscheinlich.

Als ob das nicht geschehen wäre, setzte Innocenz IV. den Kanzler des von ihm wider den rechtmäßigen König Konrad IV. ausgespielten ersten päpstlichen Gegenkönigs Heinrich, Burkhard von Ziegenhain, am 25. Februar ein, und erfolgte in der zweiten Hälfte des März seine Weihe. Er sollte indessen hierüber keine gar lange Freude haben: bald darnach mußte er seinem Vorgänger folgen, vielleicht im September jenes Jahres.

¹⁾ Regesta imperii V Num. 11593.

Gerade dieser aber befand sich bald als König und deshalb oberster weltlicher Richter im Jänner 1274 in einer ganz eigentümlichen Lage. Erzbischof Werner von Mainz hatte den Landgrafen Heinrich von Hessen wegen Verletzung des Erzstiftes exkommuniziert. Am 25. des genannten Monats beurkundete nun Rudolf, er habe infolge des Antrages des Erzbischofs den nach der auf dem Hoftage zu Worms ergangenen Ladung nicht erschienenen Beklagten in die Acht¹⁾ getan. Vielleicht hat das den König über die Sache etwas nachdenklicher als bisher gemacht. Wenigstens nahm er Anstand, in die von dem genannten Erzbischofe betriebene Bestätigung der Gnadenbriefe seines Vorgängers vom 26. April 1220 und November 1234 am 13. März 1275 den betreffenden Satz so ohne weiteres wiederaufzunehmen. Er bemerkte im Gegenteile daselbst: *ad imitationem divorum imperatorum et regum romanorum, praedecessorum nostrorum illustrium, omnia et singula praenotata — excepto illo articulo de proscriptione contra excommunicatos, prout superius est expressum, quem maturiori consilio definiendum duximus reservandum — de benignitate regia et ex certa scientia liberaliter innovamus etc.* Ist es nun wohl denkbar, daß ein Rechtslehrer der überall auch die Zustände eben seiner Tage berücksichtigt so und so oft noch das alte Verhältnis als unangefochtenes Herkommen hat betrachten können, daß er das bis dahin in Geltung gestandene Recht auch jetzt noch, beziehungsweise noch erst nach dem Hoftage von Augsburg im Mai 1275, einfach als solches hingestellt hätte? Daß etwa auf ihm die Frage zur Erörterung oder zur Entscheidung im früheren Sinne gelangt sei, ist nicht bekannt. Eben so wenig weiß man etwas von einer Aufhebung des berührten Vorbehaltes des Königs oder einer Bestätigung der in Rede stehenden Gnadenbriefe in ihrem ursprünglichen vollen Umfange, die da wohl erforderlich gewesen wäre.

Man kann es demnach hier mit einer Fassung aus dieser Zeit nicht zu tun haben. Ficker hat den Gegenstand nicht berührt.

2. Auch noch ein Artikel des Lehenrechts ist zu erwähnen, sein Art. 5 (LZ 4 in Lit. b) über Gesamtbelehnung weltlicher und geistlicher Brüder.²⁾ Ob sein Inhalt, der nicht im allermindesten etwas besonderes oder gar auffallendes zeigt, Veranlassung bieten kann, eine Zeitbestimmung herauszufinden, ist eher zu verneinen als zu bejahen. Jedenfalls Ficker aber ist — ähnlich wie bei den §§ 5 und 6 des Art. 121 (LZ 137 in Lit. a) des Landrechts, wovon im Abschn. A Lit. b S. 509—511 die Rede gewesen — zur Annahme einer Beziehung auf die Gesamtbelehnung gelangt, welche König Wilhelm auf Bitten des Herzogs Bernhard von Kärnten seinen Söhnen Ulrich und dem Erwählten Philipp von Salzburg nach einer Urkunde vom 21. März 1249 oder aus dem Juni 1251 dahin erteilt hat, daß für den Fall, wenn der erstere ohne lehensfähige Nachkommen sterben würde, Philipp das Herzogtum wie andere Herrschaften und Würden seines Vaters zu erhalten habe.³⁾

¹⁾ Quia idem nobilis die sibi praefixo non curavit nostro conspectui se offerre, et dictus archiepiscopus juramento proprio et per testes fide dignos probavit legitime coram nobis, se rite et rationaliter contra dictum nobilem processisse, inde in ipsum nobilem nostrae proscriptionis sententiam proferimus justitia exigente.

²⁾ Ficker a. a. O. S. 858—860. Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 570—573.

³⁾ Böhmer-Ficker, Acta imperii selecta, Num. 355 S. 297: tibi fratrique tuo Ulrico in solidum ex nunc conferamus, et vos de illis regalibus his nostris apicibus investimus: adjecto quod, si necessitas conditionis humanae sustulerit sine prole ydonea fratrem tuum e medio antefatum, tu superstes de

Da ihm Rudolf am 27. Februar 1275 wirklich die ihm zustehenden Reichslehen übertrug,¹⁾ er auch an dem Augsburger Hoftage im Mai dieses Jahres als Herzog von Kärnten Teil nahm, soll — wenn die „Deutung der Stelle überhaupt richtig“ ist — dieselbe sehr bestimmt für die Entstehung unseres Rechtsbuchs „gerade im Jahre 1275“ sprechen. Gar zu groß ist also nach der ausdrücklichen Bemerkung auf S. 860: wenn die „Deutung der Stelle überhaupt richtig“ ist, das Vertrauen in die ganze Sache nicht.

Zunächst ist da einmal die Frage, ob dem Verfasser nicht, wenn er von dem Vorgange der Jahre 1249 oder 1251 Kenntnis hatte, derselbe für die Aufnahme seines Satzes genügend gewesen sein wird, ob er hiezu von den Ereignissen des Jahres 1275 etwas zu wissen brauchte, und andernteils sodann, ob diese ihn gerade zu einer Fassung wie sie vorliegt hätten veranlassen können.

Das erstere ist vielleicht nicht unwahrscheinlich. Daß aber nicht das, sondern erst was über ein Vierteljahrhundert nachher erfolgt ist berücksichtigt worden sein soll, das ist unwahrscheinlich, um so mehr als zwischen jener Belehnung und der von 1275 schwerlich irgend ein Zusammenhang besteht. Die Urkunde über diese besagt nichts weiter als nur ganz allgemein: *de illustris Philippi ducis Karinthiae, principis nostri karissimi, fide qua erga nos et sacrum romanum imperium fervide comprobatur accendi fiduciae plenitudinem obtinentes, omnes terras possessiones homines praedia jura et feoda quae praedictus dux de jure debet ab imperio possidere de liberalitate regia ipsi duci duximus porrigenda, ipsumque solempniter investivimus de eisdem.* Hienach liegt nicht der mindeste Grund vor, daß solange nach jener Belehnung, ohne daß nähere Anhaltspunkte hiefür zu Gebot stehen, der Verfasser unseres Rechtsbuchs solchen Gebrauch von ihr gemacht haben soll, während das am Ende nicht gar lange darnach nicht für unmöglich zu halten wäre.

Abgesehen von derlei Erwägungen ist bei der fraglichen Beziehung vorausgesetzt, daß es sich um Reichslehen handelt. Wenigstens betont Ficker ganz besonders, daß der Fall welcher in Rede steht der einzige im ganzen 13. Jahrhunderte ist, bei welchem in Fürstenhäusern die Gesamtbelehnung eines geistlichen Bruders vorkommt. Mag das richtig sein, so fragt sich doch auf der anderen Seite, ob man lediglich an Reichslehen zu denken hat. Von Reichslehen ritterbürtiger Geistlicher und zu ihrem Empfange befähigter Frauen geht allerdings der § 1 des Art. 4 (LZ 4 in Lit. a) aus und bemerkt: *daz mugen si wol lihen, unde mugen wol dem gûte nâch volgen an einen andern herren.* Dann aber folgt im § 2 (LZ 4 in Lit. a) von Lehen überhaupt: *Ein ieglich phaffe der von ritter art ist, der mac wol lêhen hân mit rehte ze sinem libe, unde niht mër. Er mac ez ouch niht hin gelîhen, noch anders niht dâ mit getûn, wan mit des herren willen.* Hieran nun schließt sich der Art. 5 (LZ 4 in Lit. b). Er behandelt also keineswegs ausschließlich Reichslehen.

Würde dieser Umstand an sich die Beziehung noch nicht unmöglich erscheinen lassen, so wirft sich aus einem anderen Grunde die Frage auf, ob die „Deutung der Stelle

munificentiae nostrae gratia speciali illis ducatu dominiis et honoribus potiaris, ad regni et imperii romani decus et gloriam, omni parte quemadmodum pater tuus, ad quae et quos opera divina feliciter gubernandos habilitamus te de nostrae plenitudine regiae potestatis, quiescente prorsus objectu quod in saltzburgensem archiepiscopum es electus consecrandus aut etiam consecratus, ac quavis legalia contraria non obstante.

¹⁾ Ebendort Num. 403 S. 323/324.

überhaupt richtig“ ist. Sie lautet: Unde hât ein phaffe einen brüder oder mër bruder, unde enphâhet er mit einer lêhenshant ein güt mit sinen brudern, unde hât mit in nuz unde gewer, unde sterbent si âne lêhenserben, im belibet daz lêhen mit rehte in dem rehte als ich ieczû von phaffenlêhen sprach. Hält man sich genau an den Wortlaut, so ist von einem Bruder des Geistlichen oder von mehreren solchen die Rede. Doch wäre es nicht undenkbar, daß der Spiegler, wenn ihm auch der erwähnte Vorgang im Sinne lag, für die Fassung seines Satzes die Möglichkeit einer Mehrheit von Brüdern berücksichtigt haben könnte und demgemäß schrieb. Wenn er aber ausdrücklich bemerkt, daß der geistliche mit dem weltlichen Bruder oder mit den übrigen weltlichen Brüdern Nutz und Gewere an dem Lehen haben müsse, trifft das für den ins Auge gefaßten Fall nicht zu.

Schlußbefund.

War bereits im Bande 18 auf S. 606/607 und dann oben auf S. 244 geäußert worden, daß der Verfasser schon seinerzeit ungeachtet sorgfältiger Prüfung sich von der Richtigkeit weder der einzelnen Abschnitte in der bekannten gegnerischen Abhandlung noch dann auch selbstverständlich von dem Zutreffen ihres Gesamtergebnisses hat überzeugen können, so ist — abgesehen davon daß nach der Erörterung oben S. 247—296 Berthold von Regensburg das kaiserliche Land- und Lehenrecht in seiner noch unvollständigen wie auch in seiner bereits vollständigen Gestalt benutzt hat, was die Berührung von Vorkommnissen aus einer späteren Zeit als Mitte Dezember 1272 von selbst ausschließt — das, wie a. a. O. S. 563—606 gegen Fickers vermeintlich die Streitfrage endgültig entscheidende¹⁾ Darlegung, jetzt überhaupt gegen den Glauben an eine Möglichkeit der Entstehung des Rechtsbuchs erst in 1274/1275 von S. 480 an wieder umständlich begründet worden.

Wirft man einen Blick auf alles was eben von da an berührt werden mußte zurück, so bietet nichts daraus für eine Annahme der Entstehung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts in der Zeit Rudolfs oder genauer „im Jahre 1275, jedenfalls nicht früher, aber schwerlich auch viel später“ einen Halt, für die Zeit auf welcher auch Fickers Genossen beharren. Ja es ist aus äußeren wie inneren Gründen, unter den letzten aus dem Art. 30 (LZ 32) wie aus dem § 6 des Art. 109 (LZ 101) sogar ersichtlich, daß der Verfasser nicht in der erwähnten Zeit, von welcher nicht die geringste Kenntnis zu entdecken ist, sondern noch während des Bestandes des Herzogtums Schwaben, also jedenfalls vor 1268, um nicht sogleich noch an anderes und zwar früheres zu erinnern, sein Werk bearbeitet hat.

VI.

Faßt man nun zusammen worauf die Untersuchung geführt hat, so sei folgendes angemerkt.

Was das Verhältnis zwischen dem Deutschenspiegel²⁾ und den Predigten des Bruders Berthold von Regensburg betrifft, muß für den oben im Abschnitte II

¹⁾ S. oben die Note 2 zu S. 244.

²⁾ Selbstverständlich — s. oben S. 220 — in der heutzutage bekannten Gestalt wie sie einzig in

in Ziff. 1 S. 239/240 und im Abschnitte III in Ziff. 5 S. 257 bemerkten Gegenstand bei nicht genugsam hervortretenden Abweichungen der Fassung im Deutschenspiegel und sogen. Schwabenspiegel in bezug auf jenen unausgemacht bleiben, ob das eine oder das andere Rechtsbuch hiefür in Anspruch genommen werden kann. Dagegen deutet die Verwertung der kurzen Gestalt der Predigt von den drei Mauern daselbst im Abschnitte II Ziff. 3 S. 241—243 eben so entschieden auf den Deutschenspiegel als die ihrer langen Gestalt im Abschnitte III in Ziff. 7 S. 263—266 auf das kaiserliche Landrecht. Insoferne liegt also in bezug auf jenen eine Bestätigung der seitherigen gewöhnlichen Annahme vor, daß Berthold ihn benützt hat.

Ist nun schon oben S. 214 geäußert worden, daß hiebei eine — allerdings selbstverständliche — Voraussetzung einer gewissen zeitlichen Beschränkung einzutreten, daß die Benützung nicht allgemein für sämtliche Predigten ohne Unterschied, für die früheren so gut als für die späteren, zu gelten hat, wie verhält es sich hiemit genauer? Wenn der Ausspruch Fickers¹⁾ richtig ist, daß das Rechtsbuch „nicht lange vor aber auch nicht lange nach dem Jahre 1260“ fällt, so kann sich wenigstens in den vor dieses Jahr fallenden Predigten keine Benützung desselben finden. Ist es nicht unmöglich daß der sogen. Schwabenspiegel seinem Vorläufer schon im Jahre 1259 gefolgt ist, so würde — wenn fest beim Jahre 1260 als dem der Entstehung des Deutschenspiegels beharrt werden soll — eine Benützung desselben überhaupt nicht angenommen werden können, da Berthold sich dann gewiß an den sogen. Schwabenspiegel gehalten hätte, wie wir ja aus der langen Fassung der Predigt von den drei Mauern zur Genüge ersehen. Deutet nun aber die kurze Fassung derselben mit aller Bestimmtheit gerade auf die Verwertung des Deutschenspiegels und nicht des kaiserlichen Landrechts, so wird man eben den Ursprung von jenem etwas zurückzuschieben haben, was auch einem besonderen Bedenken um so weniger unterliegen dürfte als Ficker ihn nicht geradewegs unabänderlich in das Jahr 1260 verlegt sondern für ihn nur „nicht lange vor aber auch nicht lange nach dem Jahre 1260“ angenommen, ja gerade im Hinblick auf die Wahrnehmung der auffallenden Übereinstimmung mit dem Magdeburg-Breslauer Rechte von 1261 a. a. O. S. 279 sich dahin geäußert hat, es deute das wohl im allgemeinen die betreffende Stufe der Textentwicklung an: aber „sichere Schlüsse würde uns das doch kaum auf Jahrzehnte gestatten“. Läge uns das Stück des Landrechts von der Mitte des Art. 109 an bis zum Schlusse anstatt bloß in der Übertragung aus dem Sachsenspiegel schon wie die vorhergehende Hälfte in der Überarbeitung vor, so wären sicher den Bestimmungen des Staatsrechts welche — der Stellung im Sachsenspiegel entsprechend — sich dortselbst auch erst gegen das Ende finden Anhaltspunkte für eine etwaige nähere Zeitbegrenzung zu entnehmen. Man darf doch beispielsweise wohl glauben, daß in solchem Falle bemerkbar werden müßte, ob der Verfasser von der Doppelwahl des Jahres 1257²⁾ etwas gewußt hat oder nicht, demgemäß

der von Ficker im Jahre 1859 durch den Druck vervielfältigten aus dem 14. Jahrhundert stammenden Handschrift der Universitätsbibliothek zu Innsbruck erhalten ist.

Gedanken über einiges in bezug auf die frühere Gestalt des Rechtsbuchs hat Rockinger in der Untersuchung „zu Handschriften der jüngeren Gestalt des kaiserlichen Land- und Lehenrechts“ a. a. O. im Bande 22 S. 663—666 mitgeteilt.

¹⁾ Über einen Spiegel deutscher Leute u. s. w. in S. W. Band 23 S. 283.

²⁾ Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 626—633, oben S. 491—494.

vor dem Jahre 1257 oder in demselben beziehungsweise nachher geschrieben hat, ob ihm die Übertragung des Richteramtes „über der fursten lip“ an die Rheinpfalzgrafen bei Entfernung des Königs aus dem Reiche bekannt war, und ob er den Herzog von (Nieder-) Baiern neben der Rheinpfalzgrafschaft und Sachsen als mit der Leihe des Gerichtsbanes in einem besonderen Gebiete für den Fall der Abwesenheit des Königs oder bei Erledigung des Reiches¹⁾ betraut gekannt hat oder nicht, demgemäß vor dem Ausgange des Jahres 1258 oder darnach gearbeitet hat, und anderes. Unter den obwaltenden Umständen ist hievon keine Rede. Es mag höchstens auf das verwiesen sein was seinerzeit von S. 234—238 berührt worden ist. Was hieraus den in der Note 1 zu S. 237 angeführten Ausgang des Art. 326 von dem Vorstreitrechte der Schwaben unter der Führung ihres Herzogs betrifft, sei zu der Stelle „und ist der hertzoze von Swaben dâ niht“ so solle es in seiner Vertretung der Reichsmarschall tun, daran erinnert, daß König Konrad IV, der damalige Herzog von Schwaben, im Oktober 1251 zur Eroberung von Sizilien zog und nicht wieder nach Deutschland zurückkehrte, da ihn am 25. März 1254 ein Fiebrückfall im Lager bei Lavello dahinraffte, daß er also in der betreffenden Zeit weder im Reiche noch insbesondere in Schwaben²⁾ gewesen ist. Angenommen, der Verfasser des Rechtsbuchs habe damals hieran gearbeitet, so könnte sich als etwaige Anfangsgränze frühestens der Schluß des Jahres 1251 ergeben.³⁾ Will man nun nicht unmittelbar noch an dieses denken, so kann ganz gut die Abfassung in 1252 oder 1253 fallen, wie a. a. O. S. 237 angenommen worden. Hiemit sind auch, wie dort geschehen ist, beim Blicke auf Böhmen die Art. 303 des Land- und 11 des Lehenrechts ohne alle Schwierigkeit zu vereinbaren. Nach dem ersten steht seinem Könige, damals Wenzel, Czechen von Vater und von Mutter, noch kein Kurrecht zu. Läßt dagegen der Art. 11 des Lehenrechts den König von Böhmen in dem Falle „ob er ist ein deutscher Mann“ zur Begleitung des deutschen Königs nach Rom für den Empfang der Kaiserkrone verpflichtet sein, wonach nicht mehr an ihn zu denken ist, sondern an seinen von mütterlicher Seite deutschen Sohn Ottokar, so mag, während der erste Artikel seine volle Richtigkeit bis zum Tode Wenzels im September 1253 hat, der andere erst

¹⁾ S. ebendort S. 645/646, oben im Abschnitte B Ziff. 3 S. 514—518.

²⁾ Herzog von diesem war allerdings sein am 25. März 1252 geborener Sohn gleichen Namens, gewöhnlich Konradin geheißen, aber hienach noch minderjährig.

³⁾ Läßt sich ihr gegenüber als äußerste Endgränze etwa der bei einer schon für die Überarbeitung bestimmten Änderung im Art. 137a/e entgegengetretene Mangel der Kenntnis des vom Könige Wilhelm am 24. November 1254 bekundeten Rechtspruches, daß niemand, Geistlicher oder Laie, der durch den Bann in die Acht gekommen von dieser ledig werden solle, er sei denn zuerst vom Banne gelöst, ansehen?

Jener Artikel lautete, dem Sachsenspiegel III Art. 63 § 2 entsprechend: Ban schadet ze der sêle und nimet doch niemen den leip, noch chrenchet niemen an lantrechte noch an lêhenrechte, dâ envolge des chuniges aechte mite. Bei der erwähnten Änderung: Ban schadet ze der sêle und nimet doch niemen den leip, er enwerde in die aechte getan. so der man in dem panne ist sechs wochen und mê, sô sol man in ze aechte tûn. mit dem rechte sol man in nâch der aechte ze pannen tûn. Hier lag es sicher sehr nahe, nun auch gleich von jenem Rechtspruche Gebrauch zu machen, vorausgesetzt eben daß das schon möglich gewesen, wie dann nachher im Art. 223 (LZ 246) des kaiserlichen Landrechts — s. die Note 4 zu S. 533 — der Fall gewesen sein dürfte.

Ist es meistens etwas mißlich, auf das Nichtberührtsein dieses oder jenes Ereignisses, auf den Mangel der Kunde von diesem oder jenem Vorgange Schlüsse zu bauen, so seien diese Bemerkungen nur zu allenfallsiger weiterer Verfolgung der Sache gemacht.

nach dem Regierungsantritte eben Ottokars fallen. Dürfte in diesem Jahre etwa auch die berührte Stelle über den Reichsvorsturm der Schwaben niedergeschrieben sein, mag es da sonderlich gewagt erscheinen, die Vollendung des Werkes, dessen größter Teil bis dahin vorgelegen war, gerade in das Jahr 1253 anzuberaumen?

Aus welchen Ursachen die Überarbeitung der zweiten Hälfte des Landrechts wie die des Lehenrechts ins Stocken geraten sein mag, ist nicht bekannt. Hat man in der Tat keinen Drang hiefür verspürt, nicht den Weiterbau oder die Vollendung der Arbeit in irgendwelcher Weise für ein verdienstliches Unternehmen betrachtet? Sind doch in der zweiten Hälfte der Fünfzigerjahre des Jahrhunderts Erscheinungen an den Tag getreten welche — möchte man meinen — einen Anlaß hiefür zunächst in bezug auf das Staatsrecht hätten bieten können. Der rheinische Bund von Städten und Herren, bei seinem Beginne zunächst auf nichts als in Anbetracht der Unzulänglichkeit einer höheren Gewalt auf die Sicherung des Friedens durch den Schutz von Personen und Eigentum bei dem zügellosen Gebahren der großen wie kleinen Räuber innerhalb ihrer Gebiete und hiebei hauptsächlich auf die Beseitigung der Erhebung von unrechtmäßigen Land- und Wasserzöllen aus eigenen Kräften gerichtet, entfaltete bald — freilich nicht auf lange Dauer — eine weitgehende rege politische Tätigkeit¹⁾ hauptsächlich in den Bundesstädten, eine Tätigkeit von der man eine Weile erwarten mochte, daß sich daraus eine Reichslandfriedenseinrichtung gestalten könne. Auf Kosten des fort und fort im Sinken begriffenen Königtums machte die Landeshoheit unaufhaltsam neue Fortschritte. In Hinsicht auf die Wahl des Reichsoberhauptes begegnen wir dem wichtigen Wendepunkte daß sie tatsächlich in die Hand von nur sieben hiezu ausschließlich bevorzugten Fürsten²⁾ geriet. Im Lehenrechte hatten sich allmählich Wandlungen von großem Einflusse vollzogen, neben anderem im Verhältnisse der Herren und der Mannen zu Gunsten von diesen. Im Landrechte ist bereits in der überarbeiteten ersten Hälfte eine ganz entschiedene Rücksicht auf römisches wie teilweise kanonisches Recht nicht zu verkennen. Mehr und mehr hatten zugleich allenthalben die deutschen Städte begonnen, ihre Rechte und Freiheiten auch zu schriftlicher Aufzeichnung³⁾ zu bringen. Wenn endlich wie das Reich so die Reichsgesetzgebung allgemach erlahmte, auch die Landesgesetzgebungen — mit Ausnahme der bairischen in ihren größeren Landfrieden aus dem letzten Jahrzehnt der ersten Hälfte des Jahrhunderts und dem ersten seiner zweiten — nichts umfassendes zustande brachten, wer sollte der geeignete oder überhaupt gleich der einzige Berater für die Kunde des deutschen Rechts sein? Doch wohl nur ein den Zeitverhältnissen angepaßtes Rechtsbuch. Wie es den Anschein hat, bestand auch wirklich die Absicht einer Fortsetzung der Überarbeitung des Deutschenspiegels. Wenigstens findet sich im Art. 307 a/e eine ganz eigentümliche Einschaltung über die Folge von Acht und Bann wie umgekehrt bei Verharren von sechs Wochen in ihnen, die dann seinerzeit⁴⁾ an entsprechender Stelle Aufnahme gefunden hat.

1) Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 607—610. 2) S. ebendort S. 626/627, 628—633, oben S. 486.

3) Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 616—620.

4) S. in der Untersuchung „zu Handschriften der jüngeren Gestalt des kaiserlichen Land- und Lehenrechts“ in den Abhandlungen der historischen Klasse Band 22 S. 640 mit den Noten 4—11 zu S. 640—642.

An sich standen dem der Hand an das Werk legen wollte zwei Wege offen. Er konnte einmal der ersten Hälfte des Landrechts in entsprechender Weise die Überarbeitung der zweiten und des Lehenrechts anfügen, oder er konnte möglicherweise auch die vorliegende erste Hälfte des Landrechts gleichfalls wieder in seine Arbeit miteinbeziehen und so gewissermaßen ein einheitliches Werk in größerem Maßstabe unternehmen. Dieser Weg ist denn auch eingeschlagen worden, ohne daß übrigens der Verfasser dem Ganzen einen anderen als den seitherigen Namen gegeben wissen wollte: es sollte der Reimvorrede gemäß¹⁾ nach wie vor „Spiegel aller deutschen Leute“ heißen.

In bezug auf das Verhältnis zwischen diesem nach dem baldigen Wegfalle der Reimvorrede als kaiserliches Land- und Lehenrecht oder mit bezug insbesondere auf Karl den Großen als Kaiser Karls Land- und Lehenrecht oder rundweg auch nur als Land- und Lehenrecht oder auch anders²⁾ bezeichneten etwas verrückt sogen. Schwabenspiegel und den Predigten Bertholds ist aus dem Abschnitte III von S. 247—296 ersichtlich geworden, daß neben einer in der Hauptsache nicht ins Gewicht fallenden Verwertung der letzteren im Rechtsbuche sich insbesondere aus den in den Ziff. 6—17 von S. 257—296 namhaft gemachten Fällen eine ganz entschiedene Benützung von diesem durch Berthold herausgestellt hat, also die allgemeine Anschauung, welche bereits in der früheren Abhandlung über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts S. 610—614 wie im § 11 des Vortrages in der Sitzung unserer Klasse vom 9. Februar 1889 S. 173—176 angezweifelt und bestritten worden ist, jetzt wirklich gerade in das Gegenteil umgekehrt erscheint.

Die selbstverständliche Folge ist die Unmöglichkeit des mit vollster Zuversicht aufgebracht und seitdem da und dort mit aller Beharrlichkeit verfochtenen Glaubens an die erst nach dem unter König Rudolf in der Mitte Mai 1275 zu Augsburg gehaltenen Hoftage anberaumte Entstehung des Werkes, vor welcher freilich auch früher schon der Art. 30 (LZ 52) und der § 6 des Art. 109 (LZ 101) des Landrechts zur Vorsicht hätten mahnen können, worin Schwaben als noch bestehendes deutsches Herzogtum³⁾ gleich Baiern oder Sachsen erscheint, und weiter die so arg mißhandelte Nachricht daß Rudeger der Manesse in Zürich bereits in den Jahren 1264—1268 im Besitze einer Handschrift des kaiserlichen Land- und Lehenrechts⁴⁾ gewesen, und zwar keineswegs noch seiner ursprünglichen Fassung.

¹⁾ Gegenüber dem Wortlaute des Deutschenspiegels in a, in Cd, weiland Homeyers Manuser. jur. 90 der Universitätsbibliothek in Berlin, in b:

a	b
Nu schult ir hören hie zehant	Nu solt ir hören hie zuhant
wie ditz büch ist genant:	wie diez puech ist genant:
Spiegel allr taeutzher laente.	Spiegel aller dautschen lewt.
Daz ich ew hernâch betaeute,	Daz ich euch hernâch wedeut,
sô ich die zeit mach gehân.	sô ich die zeit mag gehân.
Dâ zweivelt niht an.	Dâ sult ir zbeiveln nicht an.

²⁾ S. Rockinger in S. W. Band 136 Abh. 13 § 4 S. 30—36. Siegel, die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser Karls-Sage, Abschnitt II in S. W. Band 140 S. 20—31.

³⁾ Rockinger a. a. O. im Bande 18 S. 584—587 und oben im Abschnitte C Ziff. 1 Lit. a S. 518/519.

⁴⁾ Ebendort im Bande 18 S. 285—309.

Hiemit ist indessen die Anfangsgränze noch nicht erreicht, welche nach S. 480 bei der genauen Kenntnis von den Königswahlen des Jahres 1257 und von Vorkommnissen am Ausgange des folgenden mehr oder weniger danach fallen muß, vielleicht nicht gar zu lange darnach. Wann näher bis zu der nunmehrigen äußersten Endgränze vor der Mitte des Dezember 1272, davon in der eigenen auf S. 480 erwähnten weiteren Ausführung der früheren Darlegung von S. 606—660 alsbald in der besonderen Auseinandersetzung „von der Zeit der Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts“.

Übersicht des Inhalts.

(S. im Berichte über die Sitzung vom 2. Jänner 1904 S. 2.)

V. Nachweis der Unmöglichkeit einer späteren Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehenrechts aus sonstigen Gründen als aus dem der Benützung durch Berthold von Regensburg, sozusagen notgedrungene vermehrte Auflage der Auseinandersetzung im Bande 18 S. 563—606 in anderer Reihenfolge der einzelnen Abschnitte als dort geboten gewesen	Seite 475—530
Vorbemerkungen	475—480
A. König und Kaiser	480—513
1. Die Eigenschaften zur Befähigung für die Königswürde	480—484
a) in Bezug auf den Thronfolger selbst	480—484
b) in Bezug auf seine Gemahlin	484
2. Die Wahl des Königs	484—497
a) Zeitraum zu ihrer Vornahme	485
b) die Wahlausschreiben	485
c) Ort der Wahl	485/486
d) die Wahlfürsten	486—496
α) die Frage nach der ursprünglichen Fassung	488—491
β) selbstverständliche Folgerung hieraus	491—494
γ) Außerachtlassung derselben	494—496
e) Grundsatz der Entscheidung durch die Mehrheit der Wähler	496
f) Eid der Wahlfürsten	497
g) Teilnahme an der Wahl	497
3. Der Huldeid des Königs	497
4. Die Ausschreibung der Romfahrt zur Kaiserkrönung	497
5. Hoheitsrechte des Königs beziehungsweise Kaisers	497—512
Befugnis des Hofhaltens	497—511
a) in allen reichskirchlichen Hauptstädten	498—509
b) sonstwo	509—511
Verhängung des Kirchenbannes über den Kaiser, hier in Bezug auf ein Unrecht das der König vor dem Empfange der Kaiserkrone verübt hat	511/512
6. Vertretung während der Abwesenheit aus Deutschland oder bei der Reichserledigung	512/513

	Seite
B. Kurfürsten	513—518
1. Ihre Erzämter	513
2. Vorrechte der Rheinpfalzgrafen	513/514
3. Leihe des Gerichtsbannes während der Abwesenheit des Königs aus Deutschland oder bei der Reichserledigung	514—518
4) Übertragung des Schutzes der Juden in Deutschland an den Reichserzkanzler	518
C. Reichsfürsten	518—523
1. Herzogtümer und Fürstentümer	518—520
a) Schwaben	518/519
b) Gesamtbelehnungen	519
c) Teilungen	519/520
D. Pfalzgrafen	523/524
E. Anderweites	524—530
1. Selbstverständliche Folge von Acht und Bann wie umgekehrt bei sechswöchentlichem Verharren darin	524—528
2. Gesamtbelehnung weltlicher und geistlicher Brüder	528—530
Schlußbefund	530
VI. Gesamtergebnis	530—535